

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

---

55. Jahrgang

17.05.2023

Nummer 24

### Niederschrift

#### über die Sitzung des Rates

am Donnerstag, den 23.03.2023, um 17.00 Uhr,  
im Stadthaus, Ratssaal, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

## Niederschrift

---

### Sitzung des Rates

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 23.03.2023
<b>Sitzungsbeginn:</b>	17:02 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	22:25 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Stadthaus, Ratssaal

---

#### Anwesend

##### Vorsitz

Katja Dörner

##### Mitglieder

Dr. Daniel Rutte

Dr. Annette Standop

Rolf Beu

Friederike Dietsch

Stefan Freitag

ab 17:42 Uhr

Melanie Grabowy

Clara Hennes

Martin Heyer

ab 17:55 Uhr bis 21:40  
Uhr

Prof. Dr. Detmar Jobst

Anja Lamodke

Malte Lömpcke

Dr. Christian Möller

Dr. Roswitha Sachsse-Schadt

Florian Schaper

Niklas Schnell

Nicole Unterseh

Michael Wenzel

MdL Guido Déus

Reiner Burgunder

Georg Goetz

Rainer Haid

Prof. Dr. Norbert Jacobs

Christoph Jansen

Sabine Kramer

Jan Claudius Lechner

Torben Leskien

David Lutz  
Bert Moll  
Julia Polley  
Dr. Ursula Sautter  
Georg Schäfer  
Enno Schaumburg  
Jürgen Wehlus  
Feyza Yildiz  
Angelika Esch  
Max Biniek  
Dörthe Ewald  
Gieslint Grenz  
Dr. Nico Janicke  
Peter Kox  
Gabi Mayer  
Benedikt Pocha  
Alois Saß  
Bernd Weede  
Fenja Wittneven-Welter  
Werner Hümmrich  
Petra Nöhring  
Achim Schröder  
Dr. Michael Faber  
Jürgen Repschläger  
Julia Schenkel  
Marcel Schmitt  
Johannes Schott  
Kirsten Walbröl  
Dr. Albert Weidmann  
Friederike Martin  
Dr. Dominik Maxein  
Beate Saul  
Hartwig Lohmeyer  
Brigitta Poppe-Reiners  
Dr. Gerhard Fischer  
Paula Erdmann  
Thomas Fahrenholtz

ab 17:35 Uhr

bis 22:09 Uhr

Verwaltung

Christina Becker  
Stefan Günther  
Barbara Löcherbach

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 3

Gitte Sturm

Margarete Heidler

Helmut Wiesner

Victoria Appelbe

online zugeschaltet

Stefan Günther

online zugeschaltet

Monika Hallstein

Dr. Birgit Schneider-Bönninger

Folke große Deters

Dr. David Thyssen

Schriftführung

Claudia Hennes

Anne Wolff

Christian Rosenberg

**Abwesend**

Mitglieder

Claudia Falk

entschuldigt

Prof. Dr. Hans Neuhoff

entschuldigt

Özlem Yildiz-Üstündag

entschuldigt

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1	Fragestunde öffentlich	
1.1	BBB-Anfrage zum Afghanischen Konsulat in Ückesdorf	190419-03
1.1.1	Afghanisches Konsulat in Ückesdorf	190419-04 ST
1.2	BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn	220369-04
1.3	BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn Antrag zur Vorlage 220369	220369-05
1.4	BBB-Anfrage Baumbestand in 2020, 2021 und 2022	230201
1.4.1	BBB-Anfrage Baumbestand in 2020, 2021 und 2022	230201-01 ST
1.5	CDU-Große Anfrage: Genehmigungsverfahren beim Bauordnungsamt	230248
1.5.1	Genehmigungsverfahren beim Bauordnungsamt	230248-01 ST
1.6	CDU- Große Anfrage: Schlaglöcher in Bonn	230494
1.6.1	CDU- Große Anfrage: Schlaglöcher in Bonn	230494-01 ST

- 2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift
  - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.06.2022
  - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.06.2022
  - 3.3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.08.2022
  - 3.4 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2022
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen  
*-entfällt-*
- 5 Beschlüsse
  - 5.1 Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 602 230275
  - 5.2 Teilweise Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 09.02.2023 betr. Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 606 und 607 222042-04
  - 5.2.1 Teilweise Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 09.02.2023 betr. Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 606 und 607 222042-04 ST
  - 5.3 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße 221646

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 5.3.1 | CDU-Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße Antrag zur Vorlage 221646  | 221646-01 AA |
| 5.3.2 | Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße   | 221646-03 ST |
| 5.3.3 | Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße   | 221646-04 ST |
| 5.4   | Vorplanung zum Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke über die A 565 zwischen Immenburgstraße und An der Immenburg – Ergebnisbericht über die Prüfung von Planungsvarianten zum Bau der Brücke vor Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 565                            | 222051       |
| 5.4.1 | FDP-AA: Vorplanung zum Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke über die A 565 zwischen Immenburgstraße und An der Immenburg – Ergebnisbericht über die Prüfung von Planungsvarianten zum Bau der Brücke vor Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 565 Antrag zur Vorlage | 222051-02 AA |
| 5.5   | Masterplan 2.0 Uni trifft City - Grundsatzbeschluss zur Querschnittsaufteilung  | 222489-06    |
| 5.5.1 | CDU-Änderungsantrag: Masterplan 2.0 Uni trifft City - Grundsatzbeschluss zur Querschnittsaufteilung Antrag zur Vorlage 222489   | 222489-08 AA |
| 5.5.2 | Vlt-Änderungsantrag: Radentscheid kompatible Querschnittsaufteilung (Variante 4) * Masterplan 2.0 Uni trifft City - Grundsatzbeschluss zur Querschnittsaufteilung Antrag zur Vorlage 222489   | 222489-09 AA |
| 5.5.3 | Koalitions-Änderungsantrag: Masterplan 2.0 Uni trifft City - Grundsatzbeschluss zur Querschnittsaufteilung Antrag zur Vorlage 222489  | 222489-10 AA |

5.6	Ergebnis der städtebaulichen Mehrfachbeauftragung für das Gebiet "Deichmanns Aue", Ortsteil Rüngsdorf, Stadtbezirk Bad Godesberg	221329-01
5.6.1	Ergebnis der städtebaulichen Mehrfachbeauftragung für das Gebiet "Deichmanns Aue", Ortsteil Rüngsdorf, Stadtbezirk Bad Godesberg	221329-03 ST
5.7	Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg	221615
5.7.1	CDU-Änderungsantrag: Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg Antrag zur Vorlage 221615	221615-01 AA
5.8	Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Mendener Weg hinter dem Friedhof", Bezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf	221617
5.9	Konkretisierung des Raumprogramms Stadthalle Bad Godesberg	221621-03
5.9.1	Konkretisierung des Raumprogramms Stadthalle Bad Godesberg	221621-08 ST
5.10	Einleitungsbeschluss sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7014-1 "Deutscherrenstraße 175-187", Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf	221871
5.10.1	Einleitungsbeschluss sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7014-1 "Deutscherrenstraße 175-187", Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf	221871-02 ST

5.11	202. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf „Deutschherrenstraße“	222442
5.11.1	202. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf „Deutschherrenstraße“	222442-02 ST
5.12	Strukturierung des Verfahrens zum Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus) und Bericht zum Projektfortschritt	222469
5.13	Vorentwurfsplanung/Machbarkeitsstudie zum Bau einer Rad- und Fußwegbrücke über die Bahngleise zwischen Heinrich-Böll-Ring/Thomastraße und Immenburgstraße (Innovationsdreieck)	222484
5.14	Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Gartendenkmal, Termine – Kosten - Maßnahmen	230281
5.15	Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 406/6 "Friedrich-Gauß-Straße" der Stadt Sankt Augustin – Erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB – Fahrrad XXL Feld	230328
5.16	Neubau einer 6-gruppigen Kindertagesstätte in 53229 Bonn Holzlar, Alte Bonner Straße 2	230423
5.17	Bundesprogramm SJK 2022 Hardtbergbad	230467
5.18	Fortführung der Mitgliedschaft der Stadt Bonn bei der Radregion Rheinland e.V.	222350
5.19	Gründung einer neuen städtischen Gesellschaft	221305-03

5.20	Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	202220-06
5.21	Bestellung von Ombudspersonen nach § 16 WTG	230331
5.22	"Bonn4Future - Wir fürs Klima" - Umgang mit Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens	230261
5.23	Zielbeschluss Bonner Klimaplan	222006
5.23.1	Zielbeschluss Bonner Klimaplan	222006-01 ST
5.23.2	Zielbeschluss Bonner Klimaplan - weitergehende Informationen zu den Personal- und Finanzbedarfen	222006-15 ST
5.23.3	BBB-Änderungsantrag zum Zielbeschluss Bonner Klimaplan	222006-56 AA
5.23.4	ST zu 56 AA: BBB-Änderungsantrag zum Zielbeschluss Bonner Klimaplan	222006-58 ST
5.23.5	CDU-Änderungsantrag: Zielbeschluss Bonner Klimaplan Antrag zur Vorlage 222006 (MOVE)	222006-69 AA
5.23.6	CDU-Änderungsantrag: Begrünung von Straßenbahntrassen, Zielbeschluss Bonner Klimaplan Antrag zur Vorlage 222006	222006-75 AA
5.23.7	CDU-Änderungsantrag: Ergänzung der Beschlussvorlage, Zielbeschluss Bonner Klimaplan Antrag zur Vorlage 222006	222006-76 AA
5.23.8	CDU-Änderungsantrag: Förderprogramm Obstbäume, Zielbeschluss Bonner Klimaplan Antrag zur Vorlage 222006	222006-86 AA

5.23.9	FDP-Änderungsantrag: zu DS 222006-36 ST Stadtverwaltung inklusive Konzerntöchter als Vorbild für Arbeitgeber	222006-88 AA
5.23.1 0	Zielbeschluss Bonner Klimaplan – aktuelle Informationen zu den Personal- und Finanzbedarfen resultierend aus den bisherigen Vorberatungsergebnissen (Stand 22.03.23)	222006-91 ST
5.23.1 1	FDP-Änderungsantrag: Zielbeschluss Bonner Klimaplan Antrag zur Vorlage 222006	222006-92 AA
5.24	Anpassungen Förderprogramm Solares Bonn	230319
5.25	Freiwillige Übernahme der gesetzlichen Trägeranteile für den Betrieb der Kindertagesstätten freier Träger ab dem Kita-Jahr 2023/2024	230479
5.25.1	CDU-Änderungsantrag: Freiwillige Übernahme der gesetzlichen Trägeranteile für den Betrieb der Kindertagesstätten freier Träger ab dem Kita-Jahr 2023/2024 Antrag zur Vorlage 230479	230479-01 AA
5.25.2	Freiwillige Übernahme der gesetzlichen Trägeranteile für den Betrieb der Kindertagesstätten freier Träger ab dem Kita-Jahr 2023/2024 Antrag zur Vorlage 230479 Resolution des Stadtrates der Stadt Bonn "Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung des Trägeranteils bei den Kindertagesstätten"	230479-02 AA
5.26	Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn zum 01.08.2023	230208
5.26.1	Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn zum 01.08.2023	230208-01 ST
5.26.2	Rhein Grün AA: Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn zum 01.08.2023	230208-02 AA

5.27	Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen	230171
5.27.1	Änderungsantrag CDU: Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen Antrag zur Vorlage 230171	230171-01 AA
5.27.2	Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen	230171-02
5.28	Wirtschaftsplan SGB 2023	222487
5.28.1	Stellungnahme zum CDU-Änderungsantrag: Wirtschaftsplan SGB 2023; Antrag zur Vorlage 222487 (Bad Godesberg)	222487-02 ST
5.29	Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2021	230449
5.30	Feststellung des Jahresabschlusses des Theater der Bundesstadt Bonn 2021/2022 (01.08.2021 – 31.07.2022), Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung	230237
5.31	Entlastung des Kulturausschusses für das Wirtschaftsjahr 2021/22 des Theater Bonn	230238
5.32	Richtlinie zur Förderung von Begegnungsangeboten durch bürgerschaftliches Engagement	222456
5.33	Änderung der Ziffer 5 der Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn	222396

5.34	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Kasernenstraße	230183
5.35	Neufassung der Stiftungssatzung "Peter-Kemper-Stiftung"	230209
5.36	10. Änderung der Betriebssatzung des SGB – Erhöhung des Stammkapitals	222395
5.37	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Straße In der Sürst	230177
5.38	41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	230307
5.38.1	CDU-Änderungsantrag: 41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn Antrag zur Vorlage 230307	230307-01 AA
5.38.2	CDU-Änderungsantrag: 41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn Antrag zur Vorlage	230307-02 ST
5.39	44. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	230376
5.40	45. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn	230333
5.41	Neufassung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege zum 01.08.2022 - Änderungssatzung	220890-05

5.42	Anpassung an den Klimawandel – Erstellung eines Integrierten Klimaanpassungskonzeptes für Bonn und Besetzung der zugehörigen geförderten Personalstelle für das Anpassungsmanagement	230574
6	Anträge	
6.1	CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203
6.1.1	Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-01 ST
6.2	CDU-Dringlichkeitsantrag: Stadtordnungsdienst stärken	222361
6.2.1	Stadtordnungsdienst stärken	222361-01 ST
6.3	CDU-Dringlichkeitsantrag: Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bonn	222415
6.4	Bonner Straßenbenennungsliste; Aufnahme des kürzlich gestorbenen Papst Benedikt	230497
6.4.1	Bonner Straßenbenennungsliste; Aufnahme des kürzlich gestorbenen Papst Benedikt	230497-01 ST
6.5	FDP-Dringlichkeitsantrag: Sofortige Aufstellung eines Warnschildes wegen der veränderten Verkehrsführung in der Rheingasse zum Abbiegen nach links in den Belderberg Fahrtrichtung Koblenzer Tor	230612
7	Mitteilungen	
7.1	Umplanung der Fassadenverkleidung am Neubau Gotenschule, Neckarstraße 39, Bonn	210564-02

7.2	Sachstand Nachtbürgermeister für die Bonner Nordstadt	212195-04
7.3	Klimafolgenanpassung: Platz für neue Straßenbäume (Hier: Wesselstraße)	220520-02
7.4	Rückblick 2021/2022 und Ausblick zum Haus der Natur	222438
7.5	Wohnungsmarktbericht 2022 (Bericht über die Ergebnisse der Wohnungsmarktbeobachtung 2021 in Bonn)	230245
7.6	Information über die bislang im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ukrainischen Geflüchteten entstandenen Kosten	230262
7.7	Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Februar 2023	230302
7.7.1	Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Februar 2023	230302-01 ST
7.8	Endbericht Evaluation des Mitwirkungsverfahrens „Bonn4Future – Wir fürs Klima“	230309
7.9	Gesamtkosten des World Conference Center Bonn (WorldCCBonn) in den Jahren 2009 bis 2021 - Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2021	230382
7.10	Jahresabschluss 2022 - Ermächtigungsübertragungen im Haushalt (Bildung von Haushaltsresten)	230489
7.11	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 11/2022	230493

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 15

7.12	Sanierungsbedarf Stadthaus: Aktueller Sachstand, März 2023	230501
7.13	Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung	230545
8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	
8.1	Resolution zur Geburtshilfe in Bonn	

## Protokoll

### Öffentlicher Teil

---

#### 1 Fragestunde öffentlich

Oberbürgermeisterin Dörner eröffnet um 17.02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates. Auf ihre Frage, ob Bedenken gegen die Übertragung der Sitzung per Livestream sowie die Verwendung der Beiträge im Sitzungsarchiv bestehen, erhält sie keine negativen Rückmeldungen.

---

#### 1.1 BBB-Anfrage zum Afghanischen Konsulat in Ückesdorf

190419-03

vertagt

#### Die Große Anfrage wurde vertagt und hatte folgenden Inhalt:

1. Wie oft und wann genau hat die Oberbürgermeisterin seit dem 17.12.2019 das Gespräch mit der Anwohnerschaft zu den Belästigungen durch Besucher des afghanischen Generalkonsulats (GK) mit welchem jeweiligen Ergebnis gesucht und welche Maßnahmen wurden in Folge des Austauschs umgesetzt?

2. Wie oft und ggfls. wann wurden in den Jahren 2020 bis heute, differenziert nach

a. anlassbezogenen Kontrollen (z.B. Kontrollen aufgrund von Anwohnerbeschwerden).

b. anlassunabhängigen Kontrollen auf Initiative der Verwaltung

entsprechend der Zusage der Verwaltung in DS 190419-01ST

*„Zudem sind während der Öffnungstage Mitarbeitende des Stadtordnungsdienstes im Streifendienst für 1 bis 2 Stunden im Liebfrauenweg präsent, um zu kontrollieren, wie sich anreisende und wartende Besucher vor dem Generalkonsulat verhalten.“*

durch den städtischen Ordnungsdienst Maßnahmen im Umfeld des GK in Ückesdorf ergriffen und mit welchem Ergebnis zeitigten die Bemühungen der städtischen Kräfte?

3. Wie oft, ggfls. wann und in welcher Zahl wurden im Rahmen der Kontrollen zu Frage 2 Verstöße gegen bestehende Park- und Halteverbote im Liebfrauenweg festgestellt und wie wurden diese geahndet?
4. Welche der mit Mail vom 13.11.2019 durch die Verwaltung gegenüber dem GK, dem Auswärtigen Amt und der Staatskanzlei NRW definierten Ziele wurden zwischenzeitlich umgesetzt, welche der genannten Ziele konnten aus welchen Gründen bislang nicht umgesetzt werden und bis wann sollen diese in welcher Form umgesetzt werden?
5. Stimmt die Oberbürgermeisterin der Aussage ihres Amtsvorgängers zum Standort des afghanischen GK, dass „ein Verbleib in dem reinen Wohngebiet in Bonn-Ückesdorf für Anwohnerinnen und Anwohner, die Polizei und die Stadt untragbar ist.“, zu und wenn nein, aus welchen Gründen müssen aus ihrer Sicht die Anwohner wiederholte Belästigungen und Verstöße gegen die geltende Rechtsordnung erdulden?
6. Wie hat sich seit der Stellungnahme mit der Drucksachenummer 190419-02ST die Zahl der afghanischen Staatsangehörigen in Deutschland entwickelt und für welchen Bereich der BRD mit wie vielen dort lebenden Afghanen ist das Bonner GK aktuell zuständig?
7. Welche Standorte wurden dem GK aufgrund der angekündigten Bemühungen der Verwaltung in DS 190419-02ST

*„Die Verwaltung hat die Suche nach möglichen Flächen für eine Verlagerung des afghanischen Konsulats angeboten. Derzeit stehen keine Flächen in der Datenbank des Immobilienservice der Wirtschaftsförderung zur Verfügung, die in das Suchprofil des Afghanischen Konsulates passen. Das Suchprofil wurde ebenfalls an die Bonner Immobilienmakler weitergeleitet, so dass bei neuen Angeboten die Wirtschaftsförderung sofort kontaktiert werden kann.“*

wann angeboten und aus welchen Gründen wurden diese bislang vom GK abgelehnt?

8. Welche Rückmeldungen und Initiativen zur Lösung des offensichtlich nach wie vor bestehenden Problems seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB), der Staatskanzlei und des Auswärtigen Amtes sind der Oberbürgermeisterin mit welchem Ergebnis bekannt geworden?
9. Welche Maßnahmen plant die Oberbürgermeisterin, um den weiter bestehenden Missstände um das GK in Ückesdorf entgegenzuwirken?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt (BBB)

---

**1.1.1 Afghanisches Konsulat in Ückesdorf**

**190419-04 ST**

vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt und hatte folgenden Wortlaut:

Die Thematik stellt einen hohen Verwaltungsaufwand dar, da die Situation zunächst vor Ort angeschaut werden muss und sodann einer fachämterübergreifenden Abstimmung bedarf. Vor diesem zeitlichen Hintergrund wird die inhaltliche Stellungnahme zur nächstmöglichen Sitzung eingebracht.

---

**1.2 BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung;  
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3  
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebau-  
ungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes  
für das Universitätsklinikum Bonn**

**220369-04**

vertagt

**Die Große Anfrage wurde vertagt und hatte folgenden Inhalt:**

1. Vor dem Hintergrund der Aussage der Oberbürgermeisterin

„Die verkehrlichen Belange des Bebauungsplanentwurfs wurden in einer umfassenden Verkehrsuntersuchung betrachtet. Dabei wurden die verkehrlichen Auswirkungen der prognostizierten Erweiterungen und der personellen Entwicklung des UKB auf dem Venusberg untersucht. Grundlage ist eine Prognose der am Klinikum anwesenden Personen für das Jahr 2030. Demnach werden im Jahr 2030 ca. 13.200 Beschäftigte und ca. 3.500 Studierende am Standort erwartet. Bis zum Jahr 2035 können es ca. 15.100 Beschäftigte und ca. 3.700 Studierende werden.“

fragen wir:

a. Ist der Modal-Split hinsichtlich des auf den MIV entfallenden Nutzungsanteils der Beschäftigten des UKB nach der gutachterlichen Bewertung der Grundlagenmittlung des Verkehrskonzeptes Bonn-Venusberg überprüft und fortgeschrieben worden und auf welchen wann ermittelten Nutzungsanteil „MIV“ der Beschäftigten des UKB bezieht sich die Aussage der vom UKB in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 6618-01 sowohl prozentual als auch absolut?

b. Welchen Wert für den Nutzungsanteil „MIV“ der Beschäftigten des UKB erachtet der vom UKB beauftragte Gutachter prozentual und absolut als „kritischen“ Wert für eine störungsfreie Erschließung des UKB sowohl für das Planungsziel 2030 als auch 2035?

c. Wie haben sich im Rahmen des Mobilitätsmanagements folgende Kennwerte im Vergleich zu den mit dem UKB vereinbarten entwickelt?

- Anzahl der ausgegebenen Parktickets für Mitarbeitende
- Anzahl der ausgegebenen Job-Tickets
- Anzahl der vom UKB zur Verfügung gestellten (z.B. Ausleihzahlen) oder geförderten E-Bikes

## 2. Angesichts nachstehender Einlassung des Gutachters

Der Prognose-0-Fall des Modells betrachtet die generelle Entwicklung der Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt Bonn für den Planungshorizont 2030. Weiter entfernte Zeithorizonte sind mit zu starken Unsicherheiten behaftet, dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Modal-Splits.

fragen wir: Wie soll bei einer etwaigen rechtlichen Kontrolle eines entsprechenden Satzungsbeschluss auf Basis der vorliegenden Gutachten nachgewiesen werden, dass auch für das Planungsziel 2035 eine störungsfreie Erschließung gesichert werden kann?

## 3. Zu der Aussage

„Das erste Prognose-Szenario dimensioniert die zusätzlichen Verkehre entsprechend des gesteigerten Personenaufkommens des UKB im Jahr 2030. In diesem „Worst-Case-Szenario“ erhöhen sich die Kfz-Verkehrsmengen auf den Zufahrtsstraßen zum Venusberg um über 1.000 Kfz am Tag im Vergleich zum Prognose-0-Fall. Im Bereich der Hauptpforte, wo sich die Verkehrsmengen bündeln, sogar auf über 2.000 Kfz pro Tag.“

und dem Umstand, dass der zuletzt ermittelte und bekannte Modal-Split einen MIV-Anteil von 61,7 % bei den Beschäftigten ergeben hat, fragen wir: Von welchem Wert bei dem Prognose-0-Fall (MIV-Anteil absolut bei den Beschäftigten des UKB) geht der Gutachter aus und wie kommt der Gutachter zu der Aussage, dass die Kfz-Verkehrsmengen auf den Zufahrtsstraßen zum Venusberg „nur“ um über 1.000 Kfz am Tag im Vergleich zum Prognose-0-Fall steigen sollen, während die Beschäftigtenzahl im Vergleich zu heute bis 2030 um rund 64 % anwachsen soll?

4. Zu der Einlassung „Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Radverkehrserhebung maßgeblicher Radweg-Knotenpunkte und eine Befahrung der Radstrecken zum Klinikum durchgeführt. ...Auf den Zuwegen zum Klinikum konnte durch die Radverkehrs-Erhebung in 2020 trotz der Einwirkung der Pandemie ein starkes Radverkehrsaufkommen in Richtung Klinikum festgestellt werden.“ Stellen wir folgende Fragen

- a. In wessen Auftrag wurde in 2020 an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten eine Radverkehrserhebung auf den Zuwegungen zum Uniklinikum veranlasst und durchgeführt und mit welchen Ergebnissen im Detail?
- b. Auf welchem Vergleichs- oder Bezugswert basiert die Aussage der Oberbürgermeisterin, dass „trotz Pandemie ein starkes Radverkehrsaufkommen in Richtung Klinikum festgestellt werden“ konnte?
- c. Ist parallel zu dem ermittelten Radverkehrsaufkommen auch das sonstige Verkehrsaufkommen ermittelt worden, wenn ja mit welchem Ergebnis im Detail und wenn nein, warum nicht?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

- 
- 1.3      BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn** **220369-05**
- Antrag zur Vorlage 220369**

vertagt

**Die Große Anfrage wurde vertagt und hatte folgenden Inhalt:**

1. Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, im Rahmen der Erweiterung des Uniklinikums und der wegen der bereits erfolgten Überschreitung der Baumassenzahl erforderlichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6618-1 keine Festlegung einer neuen Baumassenzahl (bislang 2,0) und der bislang maximal zulässigen Bauhöhe von 200 Meter über Normalnull (NN) vorzunehmen, und wenn ja, warum nicht und welcher Baumassenzahl und maximalen Bauhöhe (über NN) entspricht das „Planungsziel 2035“?
2. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Maßnahmen der Priorität 1 für eine gesicherte Erschließung des Planungsziels 2030 spätestens umgesetzt sein und trifft es zu, dass angesichts der folgenden Einlassungen der Oberbürgermeisterin

*„Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zu beurteilen, ob die Erschließung des Planvorhabens gesichert ist. Die Beurteilung hängt von den zu vereinbarenden Maßnahmen im Verkehrssystem ab. ... Für die Verkehrs-Spitzenstunden kann ohne die mit hoher Priorität (Priorität 1) benannten Maßnahmen eine*

*störungsarme Erschließung des Bereichs Venusberg nicht gelingen. ...  
Der Prognose-0-Fall des Modells betrachtet die generelle Entwicklung der  
Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt Bonn  
für den Planungshorizont 2030. Weiter entfernte Zeithorizonte sind mit zu  
starken Unsicherheiten behaftet, dies gilt insbesondere für die Entwicklung des  
Modal-Splits. ...*

*Grundlage ist eine Prognose der am Klinikum anwesenden Personen für das  
Jahr 2030. Demnach werden im Jahr 2030 ca. 13.200 Beschäftigte und ca.  
3.500 Studierende am Standort erwartet. Bis zum Jahr 2035 können es ca.  
15.100 Beschäftigte und ca. 3.700 Studierende werden.“*

eine gesicherte Erschließung für das „Planungsziel 2035“ nicht nachgewiesen  
werden kann und wenn ja, könnte ein entsprechender Satzungsbeschluss  
dadurch angegriffen und möglicherweise für nichtig erklärt werden?

3. Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, für die im Bebauungsplan Nr. 6618-1  
vorgesehenen Neu-, Um- und Rückbauten eine Versickerung des  
Oberflächenwassers verbindlich vorzuschreiben, wenn ja, wie soll dies  
rechtssicher geschehen und wenn nein, wie lässt sich dies mit dem Ziel  
„Schwammstadt“ des Klimaplanes der Bundesstadt Bonn vereinbaren?

4. Welche Vorgaben plant die Oberbürgermeisterin dem Uniklinikum  
hinsichtlich Energieeffizienzstandard, Energieversorgung, solarenergetische  
Optimierung / Solarverpflichtung, nachhaltiges Bauen, Optimierung der  
Durchlüftung, Gebäudebegrünung aufzuerlegen, wie soll dies rechtssicher  
geschehen und sofern die Oberbürgermeisterin hierzu aktuell keine Auskunft  
geben kann oder möchte, werden diese Informationen allen  
Stadtratsmitgliedern und den Bürgerinnen und Bürgern spätestens zur  
Offenlage des Bebauungsplanes vorliegen?

5. Trifft es angesichts der Einlassungen der Oberbürgermeisterin

*„Seitens des UKB sollen im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren für die  
jeweiligen Neubauten Energiekonzepte erstellt und im Vorfeld der Umsetzung  
mit der Leitstelle Klimaschutz im Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und  
Lokale Agenda abgestimmt werden. ...  
Eine entsprechende Verpflichtung des UKB, Energiekonzepte für die geplanten  
Neubauten zu erstellen, soll im städtebaulichen Vertrag zwischen der  
Bundesstadt Bonn und dem UKB bis zum Satzungsbeschluss vereinbart  
werden.“*

zu, dass die Oberbürgermeisterin Energiekonzepte erst nach Abschluss des  
Bürgerbeteiligungsverfahrens vom Uniklinikum per verbindlicher Vereinbarung  
einfordern will, hierzu im städtebaulichen Vertrag nur die Verpflichtung, nicht  
aber inhaltliche Vorgaben festschreiben will und die Formulierung „soll“  
schlechtestenfalls auch einen gänzlichen Verzicht auf verbindliche  
Energiekonzepte im städtebaulichen Vertrag eröffnet?

6. Trifft es des Weiteren zu, dass ohne entsprechende Vorgaben der  
Bundesstadt Bonn, geplante Neu-, Um- und Bestandserweiterungsbauten an  
die schon vorhandenen Verbrennungsmotoren- und Feuerungsanlagen  
angeschlossen werden können, sofern der Gesetzgeber dies nicht untersagt,

und ein Fortbestand vorhandener Verbrennungstechnologie der Aussage der Oberbürgermeisterin in gleicher Vorlage

*„Die Stadt Bonn beabsichtigt bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, die Energieversorgung nahezu vollständig auf regenerative Energien umzustellen, sich kontinuierlich zur klimaresilienten Stadt weiterzuentwickeln und Vulnerabilitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu reduzieren.“*

grundlegend widerspricht?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**1.4      BBB-Anfrage Baumbestand in 2020, 2021 und 2022**

**230201**

vertagt

**Die Große Anfrage wurde vertagt und hatte folgenden Inhalt:**

1. Wie lautet der aktuelle Sachstand hinsichtlich des Baumbestandes in 2020, 2021 und 2022 unter besonderer Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Fragestellungen?

a.) Wie hoch war die Anzahl der städtischen Bäume, die jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gefällt wurden?

b) Wie hoch war die Anzahl der in 2020, 2021 und 2022 gefälltten privaten Bäume, die unter den Schutz der Baumschutzsatzung fielen?

c) Wie viele Bäume wurden in 2020, 2021, und 2022 aufgeschlüsselt nach Stadtbezirken nachgepflanzt?

d) Welche Baumstandorte sind noch offen bzw. stehen zur Nachpflanzung an?

e) Welche Kosten sind durch die Fällung und Nachpflanzung der städtischen Bäume in den letzten drei Jahren angefallen?

f) Für welche Anzahl von gerodeten Bäume wurden in 2020, 2021 und 2022 auf Antrag Ausgleichszahlungen statt Ersatzpflanzungen erhoben und wie viele Bäume konnten in besagten Jahren mit den Mitteln aus den beauftragten Ausgleichszahlungen neu eingesetzt werden?

2. Steht zur Kontrolle, ob die im Rahmen einer Fällgenehmigung an Private aufgegebenen Ersatzpflanzungen erfolgt sind und ob der dauerhafte Bestand des pflichtigen Baumersatzes gewährleistet wurde, zwischenzeitlich genügend Personal zur Verfügung und wenn nein, wie hoch ist der zusätzliche

Mitarbeiterbedarf zu welchen Personal- und Arbeitsplatzkosten?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Schmitt (BBB) und StBR Wiesner

---

**1.4.1 BBB-Anfrage Baumbestand in 2020, 2021 und 2022**

**230201-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt und hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung beabsichtigt die jährliche Berichterstattung über Baumfällungen und Baumpflanzungen fortzusetzen.

Die Abfrage innerhalb der Verwaltung wurde schon begonnen, wird aber nicht zu den Sitzungen des Rates am 09.02.2023 und des AUKLA am 09.03.2023 abgeschlossen sein können.

Die Verwaltung bittet daher um Vertagung.

---

**1.5 CDU-Große Anfrage: Genehmigungsverfahren beim Bauordnungsamt**

**230248**

zur Kenntnis genommen

**Die Große Anfrage wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- Wie lange dauert derzeit die Bearbeitungszeit von Bauvoranfragen sowie von Baugenehmigungsverfahren innerhalb der Verwaltung?
- Gibt es standardisierte Bearbeitungszeiten bzw. Soll-Vorgaben?
- Wie läuft im Grundsatz ein Prüfverfahren je nach Bauvoranfrage oder Baugenehmigungsverfahren innerhalb der Verwaltung ab?

- Sind in den jeweiligen Prüfverfahren schon Prozesse, die in einem gängigen Schema laufen (zB BPMN = Business Process Model and Notation), modelliert?
- Welche Fachbereiche werden immer und welche je nach Thematik beteiligt?
- Gibt es innerhalb der Verwaltung Bearbeitungsfristen?
- Gibt es Rückstände bei Bauvoranfragen oder bei Baugenehmigungsverfahren?
- Gibt es bei der Bearbeitung Prioritäten? Wenn ja, nach welchen Kriterien?
- Wie müssten die Fachbereiche optimiert werden, um ein optimales und vor allem zügiges Verfahren seitens der Verwaltung durchführen zu können?
- Welche Prozessschritte im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind schon digitalisiert?
- Gibt es häufig auftretende Mängel bei Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung? Falls ja, was unternimmt die Stadt, um künftige Antragsteller darüber zu informieren?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**1.5.1 Genehmigungsverfahren beim Bauordnungsamt**

**230248-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Wortlaut:

**(1) Wie lange dauert derzeit die Bearbeitungszeit von Bauvoranfragen sowie von Baugenehmigungsverfahren innerhalb der Verwaltung?**

Die Dauer von Baugenehmigungsverfahren hängt von mehreren Faktoren ab, die oft nicht im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen:

1. Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen
2. Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Planung, d.h. Übereinstimmung mit dem materiellen Recht.
3. Dauer der Zeit, einen nicht genehmigungsfähigen Bauantrag so zu ändern, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.

4. Beteiligung von Fachämtern, deren Belange tangiert sind.

Die Dauer von Baugenehmigungsverfahren lässt sich aufgrund der Komplexität daher nicht seriös in bestimmten Zeiträumen darstellen. Im Folgenden wird dies näher erläutert.

## **(2) Gibt es standardisierte Bearbeitungszeiten bzw. Soll-Vorgaben?**

Die BauO NRW gibt in § 71 (Behandlung des Bauantrages) bestimmte Fristen vor.

- Vollständigkeitsprüfung nach BauPrüfVO innerhalb von 10 Arbeitstagen
- Anhörung von Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird 2 Monate
- Bearbeitung des Antrages im Vollverfahren nach § 50 BauO 3 Monate
- Bearbeitung im Vereinfachten Verfahren nach § 64 BauO 6 Wochen

In der Summe liegt die Bearbeitungszeit nach BauO NRW somit bei ca. 3-5 Monaten, sie beginnt mit der Erklärung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

## **(3) Wie läuft im Grundsatz ein Prüfverfahren je nach Bauvoranfrage oder Baugenehmigungsverfahren innerhalb der Verwaltung ab?**

- Zunächst wird der eingehende Antrag auf formelle Vollständigkeit geprüft. Diese Vorprüfung beinhaltet jedoch noch keine inhaltliche Prüfung. Offensichtlich fehlende Unterlagen werden umgehend angefordert.
- Nach Feststellung der Vollständigkeit beginnt die eigentliche inhaltliche Prüfung. Das Bauordnungsamt als Untere Bauaufsichtsbehörde prüft hierbei die Übereinstimmung der vorgelegten Planung mit dem materiellen Recht (hier Planungs- Bauordnungs- und ggf. Baunebenrecht). Fachdienststellen, deren Belange tangiert werden, werden um Stellungnahme gebeten. Sollten neben der Baugenehmigung weitere Genehmigungen durch andere Fachdienststellen im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens erforderlich werden, so wird der Antragsteller hierüber informiert. (u.a. Denkmalschutz, Baumschutz etc.)
- Es ist leider eher die Regel, dass Bauvoranfragen und Bauanträge inhaltlich nicht genehmigungsfähig sind, da sie zunächst gegen materielles Recht verstoßen. Nach den Bestimmungen der Bauordnung und entsprechender Kommentierung ist der Bauantrag bei Verstößen gegen das materielle Recht abzulehnen, wenn er nicht durch Nebenbestimmungen in einen genehmigungsfähigen Zustand gebracht werden kann. Eine Option der Bauaufsichtsbehörde besteht darin, die Bauherrschaft auf den Verstoß gegen materielles Recht hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, den Verstoß durch Umplanung zu beheben. Von dieser Option macht das Bauordnungsamt im Sinne einer serviceorientierten Arbeitsweise grundsätzlich Gebrauch. Zudem werden häufig

auch Bauberatungen angeboten.

- Die Antragsteller werden hiernach nunmehr gebeten, die Planung in einen genehmigungsfähigen Rahmen um zu planen. Wird hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht, muss der Bauantrag abgelehnt werden, da er gegen geltendes Recht verstößt.
- Wird eine Umplanung vorgelegt, wird diese erneut geprüft. Vielfach müssen die Fachdienststellen, deren Belange tangiert sind, ebenfalls erneut beteiligt werden. Dies führt natürlich dazu, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen Bearbeitungszeiten überschritten werden. Andernfalls müssten die Anträge abgelehnt werden

Vorgenanntes Verfahren gilt gleichermaßen für Bauvoranfragen, wobei sich die Prüfung dort auf einzelne, vorgezogene Fragen zum späteren Baugenehmigungsverfahren beschränken.

**(4) Sind in den jeweiligen Prüfverfahren schon Prozesse, die in einem gängigen Schema laufen (zB BPMN = Business Process Model and Notation), modelliert?**

Die Prüfung im Baugenehmigungsverfahren erfolgt aktuell mit Unterstützung der Fachsoftware ProsozBau, die das Bauordnungsamt seit ca. 1,5 Jahren eingeführt hat.

**(5) Welche Fachbereiche werden immer und welche je nach Thematik beteiligt?**

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag, welcher das materielle Recht vollständig erfüllt, ohne Beteiligung einer Fachdienststelle entschieden werden kann. Dies betrifft jedoch nur einen sehr kleinen Anteil der Anträge. Ansonsten gilt:

Je nachdem welche Belange im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden müssen, werden bestimmte Fachdienststellen beteiligt. I.d.R. wird bei planungsrechtlichen Fragestellungen das Stadtplanungsamt beteiligt, bei bauordnungsrechtlichen Fragestellungen zum Brandschutz die Berufsfeuerwehr Bonn. Umweltrechtliche Fragestellungen werden durch das Amt für Umwelt und Stadtgrün beantwortet. Stadtplanungsamt, Feuerwehr und Amt für Umwelt und Stadtgrün sind die am häufigsten beteiligten Fachämter. Daneben sind eine Vielzahl weiterer Fachämter, wie die Untere Denkmalbehörde, das Schul- oder auch das Sportamt, das Tiefbauamt und weitere städtische Ämter sowie Dienststellen anderer Behörden - wie z.B. auch die Bezirksregierung Köln, Straßen NRW, etc., bei Bedarf zu beteiligen.

**(6) Gibt es innerhalb der Verwaltung Bearbeitungsfristen?**

Siehe Antwort zu Frage 2

**(7) Gibt es Rückstände bei Bauvoranfragen oder bei Baugenehmigungsverfahren?**

Das Bauordnungsamt ist bemüht, keine Verzögerungen im Bearbeitungsverlauf von Bauanträgen und Bauvoranfragen entstehen zu lassen. Trotzdem gelingt dies aufgrund von Personalmangel sowie Fachkräftemangel bei Neubesetzungen, Krankheitsausfällen (u.a. Corona) nicht immer, eine wie vom Gesetzgeber dargestellte Kontinuität sicherzustellen.

**(8) Gibt es bei der Bearbeitung Prioritäten? Wenn ja, nach welchen Kriterien?**

Das Bauordnungsamt priorisiert nach Möglichkeit Wohnbauvorhaben und besondere Bauvorhaben, die einer besonderen Dringlichkeit unterliegen. U.a. gehört auch die Unterbringung von Flüchtlingen zu dieser Kategorie.

**(9) Wie müssten die Fachbereiche optimiert werden, um ein optimales und vor allem zügiges Verfahren seitens der Verwaltung durchführen zu können?**

Das Bauordnungsamt begrüßt alle Möglichkeiten, Verfahren zu beschleunigen, da es hieran ein eigenes besonderes Interesse hat. Zu den Möglichkeiten gehört eine ausreichende technische Ausstattung sowie eine auskömmliche Zahl von Mitarbeitenden.

**(10) Welche Prozessschritte im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind schon digitalisiert?**

Das Bauordnungsamt ist gebunden, nach dem OZG ab dem 01.01.2023 digital gestellte Bauanträge annehmen zu müssen. Aus diesem Grund ist die Bearbeitung digitaler Anträge aktuell einer der großen Aufgaben, deren Umsetzung sich in der abschließenden Testphase befindet.

Die Bearbeitung baut auf einer webbasierten Plattform auf, die Grundlage der Kommunikation zwischen der Bauherrschaft, den Planenden, den Fachdienststellen und dem Bauordnungsamt ist.

**(11) Gibt es häufig auftretende Mängel bei Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung? Falls ja, was unternimmt die Stadt, um künftige Antragsteller darüber zu informieren?**

s. Nr. 3, dritter Spiegelstrich. Es ist leider fast die Regel, dass eingehende Anträge zunächst formal unvollständig und auch nicht genehmigungsfähig sind.

- Es gibt bereits diverse Anregungen im Dialog mit dem BDA Bonn (Bund deutscher Architekten), die Qualität der einzureichenden Unterlagen zu verbessern, um zumindest prüfbare Unterlagen zu erreichen.
- Zudem sind die Inhalte der Anträge sehr oft nicht genehmigungsfähig. Man mag über die Gründe mutmaßen, vielfach ist es der Versuch, den schmalen Grat zwischen der Nichtgenehmigungsfähigkeit und der Genehmigungsfähigkeit auszuloten, um aus wirtschaftlicher Sicht ein optimales und möglichst ertragreiches Gebäude zu errichten. Im Ergebnis führt das zu einer erheblichen Verzögerung des Genehmigungsprozesses.
- Da sich das Bauordnungsamt als Dienstleister versteht, der die Bauherrschaft auf dem Weg zu einer Baugenehmigung nach Kräften unterstützt, wird in der Regel folgender Weg im Rahmen der Prüfung nicht genehmigungsfähiger Unterlagen eingeschlagen:

Das Bauordnungsamt unterrichtet die Bauherrschaft im Rahmen eines Vorprüfbescheides über die Verstöße des materiellen Rechtes und bittet sie diese im Rahmen einer Umplanung auszuräumen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der Weg der Gesamtzeitvorgabe der Bauordnung zu § 71 verlassen, da Umplanungszeiten nicht definiert sind und mit Eingang der geänderten Planung die genannten Fristen erneut beginnen.

Eine formelle Lösung der o.g. Problematik wäre, nicht genehmigungsfähige Bauvorlagen unmittelbar abzulehnen. Gegen diese Praxis wäre formal nichts auszusetzen. Diese Arbeitsweise, die zu sehr kurzen Bearbeitungszeiten vom Antragseingang bis zur Entscheidung führt, wird jedoch vom Bauordnungsamt Bonn nicht unterstützt. So führt eine praktizierte dienstleistungsorientierte Behandlung von Bauanträgen jedoch leider oft zu sehr langen Bearbeitungszeiten, deren Ursache i.d.R. in ein bis mehrmaligen Umplanungserfordernissen zu suchen ist, bis schließlich eine Genehmigung erteilt werden kann. Der Faktor von lediglich 3-5 % Ablehnungen an der Gesamtzahl der Eingänge gibt der Arbeitsweise des Bauordnungsamtes jedoch Recht, da die Bauherrschaft nach umfangreicher Beratung in den meisten Fällen eine Baugenehmigung erhält.

Die schließlich doch abzulehnenden Anträge sind somit Anträge, die wegen einer absoluten Unzulässigkeit nicht genehmigungsfähig geändert werden können, oder die auch nach notwendiger Umplanung nicht im Interesse der Bauherrschaft liegt.

- Die Komplexität der Baugenehmigungsverfahren ist auch darin begrün-

det, dass es im Stadtgebiet Bonn kaum noch freie Grundstücke gibt, die die gewünschte Bebauung zulassen. So wird vielfach dort geplant, wo das Bauplanungsrecht keine Bauflächen vorsieht oder dessen Rahmen unzulässig überschreitet. Nachverdichtungen haben meist Auswirkungen auf Angrenzer und Nachbarn, die aus Gründen des Gebots der Rücksichtnahme unter bestimmten Voraussetzungen beteiligt werden müssen oder die häufig auch Einwendungen erheben. Zudem sind bedingt durch die Nachverdichtung heute wesentlich häufiger Immissionschutz und Nachhaltigkeit Themen, die im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Diese Gründe führen insgesamt dazu, dass Bauvorhaben immer komplexer werden, als dies früher der Fall war.

---

**1.6 CDU- Große Anfrage: Schlaglöcher in Bonn****230494**

zur Kenntnis genommen

**Die Große Anfrage wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Schlaglochmeldungen liegen der Verwaltung aktuell vor?
2. Wie viele Meldungen gehen bei der Verwaltung zum Beispiel im Zeitraum einer Woche durchschnittlich ein?
3. In welchem Zeitraum können diese nach Eingang der Meldung abgearbeitet werden?
4. Werden die Schlaglöcher nach Eingang und/oder nach Priorität abgearbeitet?
5. Sofern es mehr Meldungen gibt, als von der Verwaltung abgearbeitet werden können, hat die Verwaltung eine konkrete Vorstellung wie man hier Abhilfe schaffen könnte?

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Stv. Wehlius (CDU)

---

**1.6.1 CDU- Große Anfrage: Schlaglöcher in Bonn****230494-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Wortlaut:

Zur flächenhaften Instandsetzung besteht ein Sanierungsprogramm, welches sukzessive abgearbeitet und fortgeschrieben wird. Um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, werden auf diesem Weg prioritär Verkehrsflächen saniert, die in schlechtestem Zustand sind.

Gleiches gilt für die Beseitigung punktueller Schäden, die ebenfalls abhängig von Ausmaß und Schadenspotential nur sukzessive behoben werden können.

Entscheidend sind in der kommunalen Straßenunterhaltung aber nicht nur die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen, sondern auch die Personalstärke, die zur Umsetzung der Programme und zur Beseitigung punktueller Schäden zur Verfügung steht. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass die gesamte Unterhaltung defizitär ist.

Bei der Aufstellung des Programms zur flächenhaften Sanierung kommt erschwerend hinzu, dass eine enge Abstimmung mit Versorgungsträgern, der Stadtentwässerung, usw. erforderlich ist, um frisch sanierte Flächen nicht nach kurzer Zeit erneut öffnen zu müssen. Erforderliche oder wirtschaftlich sinnvolle Sanierungen müssen so in vielen Fällen verschoben werden, weil konkurrierende Maßnahmen anstehen.

Im Zuge der Arbeiten ist stets zu hinterfragen, wie viele zeitgleiche, den Verkehrsfluss behindernde Baumaßnahmen in einem Quartier noch einigermaßen verträglich abzuwickeln sind.

Vor dem angeführten Hintergrund der Abarbeitung der Kernaufgaben der Straßenunterhaltung kann die Anfrage wie folgt beantwortet werden:

### **1. Wie viele Schlaglochmeldungen liegen der Verwaltung aktuell vor?**

Über das aktuell angewandte Schadenskataster kann die konkrete Anzahl nicht herausgefiltert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der offenen Schäden im 5-stelligen Bereich liegt, die sich von als dringlich zu beseitigende aber ohne akute Unfallgefahr eingestufte Schäden über mittelfristig bis langfristig zu beseitigende Schäden unterteilen

### **2. Wie viele Meldungen gehen bei der Verwaltung zum Beispiel im Zeitraum einer Woche durchschnittlich ein?**

Verlässliche Angaben sind nicht möglich, da die Anzahl der Schadensmeldungen stark variieren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass durchschnittlich 10 akute Unfallgefahren pro Woche in den jeweiligen Bezirken gemeldet werden.

### **3. In welchem Zeitraum können diese nach Eingang der Meldung abgearbeitet werden?**

Die Meldungen werden kurzfristig nach Eingang geprüft und entsprechend der ersten Einschätzung eingestuft. Bei akuter Unfallgefahr wird die Schadstelle umgehend gesichert. Als dringlich zu beseitigende aber ohne akute Unfallgefahr eingestufte Schäden werden in der Regel im Zeitraum von 1-30 Tagen abgearbeitet.

**4. Werden die Schlaglöcher nach Eingang und/oder nach Priorität abgearbeitet?**

Die Bearbeitung erfolgt nach Priorität.

**5. Sofern es mehr Meldungen gibt, als von der Verwaltung abgearbeitet werden können, hat die Verwaltung eine konkrete Vorstellung wie man hier Abhilfe schaffen könnte?**

Abhilfe könnte die Aufstockung des Personals und die Erhöhung der finanziellen Mittel schaffen.

---

**2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**Mit Mehrheit gegen BBB und AfD geändert beschlossen**

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen anerkannt:

**Ergänzungen:**

- TOP 5.41 Beschlussvorlage betr. „Neufassung der Satzung der Bundestadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege zum 01.08.2022 – Änderungssatzung“, DS-Nr.: 220890-05
- TOP 5.42 Beschlussvorlage betr. „Anpassung an den Klimawandel – Erstellung eines Integrierten Klimaanpassungskonzeptes für Bonn und Besetzung der zugehörigen geförderten Personalstelle für das Anpassungsmanagement“, DS-Nr.: 230574
- TOP 6.5 Dringlichkeitsantrag der FDP betr. „Sofortige Aufstellung eines Warnschildes wegen der veränderten Verkehrsführung in der Rheingasse zum Abbiegen nach links in den Belderberg Fahrtrichtung Koblenzer Tor“, DS-Nr.: 230612

**Absetzungen:**

- TOP 5.3 Beschlussvorlage betr. „Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße“, DS-Nr.:

221646

- da keine abgeschlossene Vorberatung

TOP 5.4 Beschlussvorlage betr. „Vorplanung zum Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke über die A 565 zwischen Immenburgstraße und An der Immenburg – Ergebnisbericht über die Prüfung von Planungsvarianten zum Bau der Brücke vor Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 565“, DS-Nr.: 222051

- da keine abgeschlossene Vorberatung

TOP 5.7 Beschlussvorlage betr. „Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg“

- da keine abgeschlossene Vorberatung

TOP 5.8 Beschlussvorlage betr. „Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Mendener Weg hinter dem Friedhof", Bezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf“, DS-Nr.: 221617

- da keine abgeschlossene Vorberatung

TOP 5.12 Beschlussvorlage betr. „Strukturierung des Verfahrens zum Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus) und Bericht zum Projektfortschritt“, DS-Nr.: 222469

- da keine abgeschlossene Vorberatung

**In der Beratung vorgezogen:**

TOP 5.22 Beschlussvorlage betr. „Bonn4Future - Wir fürs Klima" - Umgang mit Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens“, DS-Nr.: 230261

TOP 5.23 Beschlussvorlage betr. „Zielbeschluss Bonner Klimaplan“, DS-Nr.: 222006

- ⇒ Die Redezeit wird nach Absprache mit den Fraktionen verdoppelt

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Kox (SPD)**, der sich gegen die Absetzung von TOP 5.6 (DS-Nr.: 221329-01) ausspricht.

**Stv. Schmitt (BBB)**, der keine Dringlichkeit bei TOP 5.42 erkennen kann und nachfolgendes zu Protokoll gibt:

**Zu Beschlussziffer 1:**

Die Beschlussfassung zum Klimaanpassungskonzept wurde im Rahmen der

Beschlussfassung zum Hitzekonzept und „mutabor“ offensichtlich vergessen. Zuständig für die Bindung von Arbeitskraft also Arbeitsaufträge ist gemäß Zuständigkeitsordnung aber der Hauptausschuss. Dieser ist ohne Probleme für Ziffer 1 fristgerecht vor Beginn des Projektes zum 01.08.2023 erreichbar. Zumindest die separate Beschlussfassung impliziert, dass das Klimaanpassungskonzept offensichtlich nicht Bestandteil des Klimaplanes ist. Sonst hätte es dort zur Abstimmung als Zielbeschluss bereits alle Gremien inkl. des Hauptausschusses durchlaufen und wäre überflüssig.

Zu Beschlussziffer 2:

Die Besetzung von Stellen ist Geschäft der laufenden Verwaltung und entzieht sich somit der Beschlussfassung des Rates. Erfolgt ein Beschluss, wäre dieser zu beanstanden.

**Stv. Déus (CDU)**, der ebenfalls gegen die Absetzung von TOP 5.6 (DS-Nr.: 221329-01) ist und dies kurz begründet.

**Stv. Dr. Rutte (Grüne)**, der TOP 5.7 (DS-Nr.: 221615) und TOP 5.8 (DS-Nr.: 221617) von der Tagesordnung absetzen möchte, da keine Vorberatung erfolgt ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Oberbürgermeisterin Dörner die strittigen Tagesordnungspunkte TOP 5.6 und TOP 5.42 zur Abstimmung.

Der Absetzung von TOP 5.6 wird mit Mehrheit gegen 3 Grüne, Linke, BBB, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos) nicht zugestimmt.

Die Absetzung von TOP 5.42 wird mit Mehrheit gegen BBB und AfD ebenfalls abgelehnt.

Anschließend wird über die so geänderte Tagesordnung abgestimmt, die mit Mehrheit gegen BBB und AfD beschlossen wird.

---

### **3 Genehmigung der Niederschrift**

---

#### **3.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.06.2022**

ungeändert beschlossen

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 34

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig bei Enthaltung BBB ungeändert beschlossen**

Die öffentliche Niederschrift vom 09.06.2022 wurde genehmigt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**3.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom  
13.06.2022**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig bei Enthaltung BBB ungeändert beschlossen**

Die öffentliche Niederschrift vom 13.06.2022 wurde genehmigt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**3.3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom  
25.08.2022**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig bei Enthaltung BBB ungeändert beschlossen**

Die öffentliche Niederschrift vom 25.08.2022 wurde genehmigt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**3.4 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom  
22.09.2022**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig bei Enthaltung BBB ungeändert beschlossen**

Die öffentliche Niederschrift vom 22.09.2022 wurde genehmigt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen  
-entfällt-**

---

**5 Beschlüsse**

---

**5.1 Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Um-  
setzung von Maßnahmen auf dem Weg der Bus-  
linie 602**

**230275**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**In ziffernweiser Abstimmung geändert beschlossen wie BV Bonn am  
07.03.2023**

**Buchstabe A:**

**Ziffer 1: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, Teile FDP und AfD bei Enthaltung**

**Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**Ziffer 2: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**Ziffer 3: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**Ziffer 4: Mit Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**Ziffer 5: Mit Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**Ziffer 6: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**Ziffer 7: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**Ziffer 8: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**Buchstabe B:**

**Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD**

**Beschluss:**

**A**

Um für den Busverkehr Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen und die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des Busverkehrs zu erhöhen, wird den folgenden, notwendigen Maßnahmen im Ortsteil Ippendorf zugestimmt:

1. Einrichtung von 4 Vorfahrtsregelungen für den Verkehr auf der Ferdinandstraße
2. Einrichtung von 3 Vorfahrtsregelungen für den Verkehr auf der Gierolstraße
3. Einrichtung von 3 Vorfahrtsregelungen für den Verkehr auf dem Haager Weg
4. Entfall von ca. 1 Parkplatz auf der Ippendorfer Allee vor der Haltestelle „Kreuzberg“
5. Entfall von ca. 1 Parkplatz auf der Ferdinandstraße vor der Haltestelle „Im Uckerfeld“
6. Entfall von ca. 5 Parkplätzen auf der Gierolstraße
7. Änderung der Parkregelungen auf dem Gudenauer Weg zwischen Spreestraße und Haager Weg
8. Entfall von ca. 1 Parkplatz auf dem Haager Weg vor Hausnummer 134/136

**B**

**Auch für den weiteren Linienweg der 602 in den Ortsteilen Poppelsdorf, Zentrum, Nordstadt und Tannenbusch sind Beschleunigungsvorschläge zu unterbreiten. Dies betrifft auch die Bevorrechtigung an Lichtsignalanlagen.**

- - -

Die vorgenannte Ergänzung des Buchstaben B resultiert aus der Beratung der BV Bonn am 07.03.2023, dem sich der Rat in ziffernweiser Abstimmung anschließt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Lutz (CDU),** der die ziffernweise Abstimmung beantragt.

---

**5.2 Teilweise Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 09.02.2023 betr. Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 606 und 607** **222042-04**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**In ziffernweiser Abstimmung i.V. mit ST-04 ungeändert beschlossen:**

**Ziffer 1: Einstimmig bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**Ziffer 2:**

**a: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**b: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**c: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos)**

**d-f und ST-04: Mit Mehrheit gegen BBB bei Enthaltung FDP**

**Beschluss:**

1. Der Beschluss zu den Ziffern 7 und 9 vom 09.02.23 wird aufgehoben, diese lauteten:
  - a. *Ziffer 7: Umwidmung von ca. 2 Parkplätzen auf der Endenicher Straße vor der Bushaltestelle „Pastoratsgasse“ in Fahrradstellplätze (Bezirk Bonn, Endenich)*

- b. Ziffer 9: Entfall von ca. 2 Parkplätzen und Prüfung einer Ladezone auf der Straße Frongasse (Bezirk Bonn, Endenich)*
- 2. Der Rat fasst auf Grundlage des jetzt vorliegenden Beratungsergebnisses der Bezirksvertretung Bonn (s. Anlage) folgenden Beschluss:
  - a. Ziffer 7: Auf der Endenicher Straße entfallen im Bereich der Haus-Nr. 306 - 330 und 367 - 369 die Parkplätze (Bezirk Bonn, Endenich)*
  - b. Ziffer 9: Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die 2 Parkplätze in der Frongasse nördlich des Haus-Nr. 1 in eine Ladezone umgewidmet werden können (Bezirk Bonn, Endenich)*
  - c. Ziffer 15: Entfall der zwei Parkplätze Alfred-Bucherer-Straße vor Haus-Nr. 26 (Bezirk Bonn, Endenich)*
  - d. Ziffer 16: An den Lichtsignalanlagen Bachstraße/Beethovenplatz und Beethovenplatz/ Colmantstraße ist eine wirkungsvolle Ampelbeeinflussung zur Busbeschleunigung zu installieren (Bezirk Bonn, West-/Südstadt)*
  - e. Ziffer 17: An der Lichtsignalanlage Pfarrer-Byns-Straße/Hermann-Wandersleb-Ring ist eine wirkungsvolle Ampelbeeinflussung zur Busbeschleunigung zu installieren (Bezirk Bonn, Endenich)*
  - f. Ziffer 18: An der Lichtsignalanlage Hermann-Wandersleb-Ring/Provinzialstraße/Rochusstraße ist eine wirkungsvolle Ampelbeeinflussung zur Busbeschleunigung zu installieren (Bezirk Bonn, Endenich)*

**Die Verwaltung wird gebeten, eine geänderte Vorfahrtsregelung an den Kreuzungen Ringstraße/Limpericher Straße sowie Ringstraße/Rudolph-Hahn-Straße als abknickende Vorfahrtsstraße entsprechend dem Linienverlauf der 607 sowie eine Anpassung der Ampelschaltung zu prüfen.**

- - -

Die vorgenannte Ergänzung resultiert aus der Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr.: 222042-04 ST).

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Schmitt (BBB)**, der die ziffernweise Abstimmung beantragt.

---

**5.2.1 Teilweise Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 09.02.2023 betr. Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 606 und 607**

**222042-04 ST**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB bei Enthaltung FDP ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Beuel hat in der Sitzung am 25.02.23 ergänzend folgende Ziffer 15 beschlossen, die dem Rat bei der Beschlussfassung bisher nicht vorlag:

15. Die Verwaltung wird gebeten, eine geänderte Vorfahrtsregelung an den Kreuzungen Ringstraße/Limpericher Straße sowie Ringstraße/Rudolph-Hahn-Straße als abknickende Vorfahrtsstraße entsprechend dem Linienverlauf der 607 sowie eine Anpassung der Ampelschaltung zu prüfen.

- - -

Die Stellungnahme der Verwaltung ist im Beschlussvorschlag zu TOP 5.2 aufgegangen.

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.3 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße**

**221646**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

1. Der Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 02.02.2017 (DS 1613393EB11) zur Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung B56/Reinhold-Hagen-Straße/Bundesgrenzschutzstraße wird aufgehoben.
2. Stattdessen wird die Verwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW eine lichtsignalgesteuerte Kreuzung an genannter Stelle zu planen und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Führung des Fuß- und Radverkehr soll zum Teil planfrei mittels Tunnelbauwerk unter dem Knotenpunkt sowie in dessen näherer Umgebung erfolgen. Dazu wird die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Planung auf den vorliegenden Grundlagen gemäß Variante 1a zu erarbeiten und ebenfalls vorzustellen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.3.1 CDU-Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße**

**Antrag zur Vorlage 221646**

**221646-01 AA**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

**Der bei Anerkennung der TO abgesetzt Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die CDU-Fraktion spricht sich weiterhin für die in 2017 beschlossene und mit breiter Mehrheit getragene „große Kreisellösung“ aus und beantragt daher:

- die Verwaltung stimmt sich zeitnah nochmals mit der Stadt Sankt Augustin und dem Rhein-Sieg-Kreis bzgl. der Maßnahme ab und bespricht mögliche Co-Finanzierungen des Kreisels und berichtet danach den politischen Gremien über die Ergebnisse
- die Verwaltung stimmt sich ebenfalls nochmals zeitnah mit der Bundespolizei (als großen Arbeitgeber vor Ort) ab und berichtet den politischen Gremien
- die Oberbürgermeisterin nimmt mit den Bundestagsabgeordneten von Bonn und Rhein-Sieg-Kreis Kontakt auf und wirbt für eine Unterstützung auf Bundesebene, um eine Kreisell-Finanzierung sicherzustellen und/oder sich für eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan einzusetzen
- ferner wird von der Verwaltung erwartet den politischen Gremien eine ausführliche Erläuterung vorzulegen, was die Verwaltung in den letzten 5 Jahren in diesem Projekt gemacht und nun bewogen hat, den seinerzeit mit breiter Mehrheit getroffenen Beschluss aufheben zu wollen

---

**5.3.2 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße**

**221646-03 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt und vertagt.

---

**5.3.3 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße**

**221646-04 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt und vertagt.

---

**5.4 Vorplanung zum Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke über die A 565 zwischen Immenburgstraße und An der Immenburg – Ergebnisbericht über die Prüfung von Planungsvarianten zum Bau der Brücke vor Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 565**

**222051**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

Dem Vorplanungsentwurf vom 05.08.2021 für den Neubau der Fuß- und Rad-

wegbrücke über die A 565 zwischen Immenburgstraße und An der Immenburg nach der Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 565 wird zugestimmt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

- 
- 5.4.1 FDP-AA: Vorplanung zum Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke über die A 565 zwischen Immenburgstraße und An der Immenburg – Ergebnisbericht über die Prüfung von Planungsvarianten zum Bau der Brücke vor Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 565** **222051-02 AA**

**Antrag zur Vorlage**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

**Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Der Antrag wird dahingehend geändert:

Die Verwaltung nimmt in die Vorentwurfsplanung eine weitere Variante auf, die einen Höhenradweg als Verbindung zur Rad- und Fußwegbrücke über die Bahngleise zwischen Heinrich-Böll-Ring/Thomastraße und Immenburgstraße (Innovationsdreieck) beinhaltet.

- 
- 5.5 Masterplan 2.0 Uni trifft City - Grundsatzbeschluss zur Querschnittsaufteilung** **222489-06**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, Volt, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung Stv. Erdmann (die PARTEI) geändert beschlossen

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bonn beschließt die in Variante 2+ dargestellte Grundkonzeption zur zukünftigen Querschnittsaufteilung des Straßenzugs Wesselstraße / Am Hof / Rathausgasse. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Grundkonzeption ein Beteiligungsverfahren durchzuführen und auf Basis dessen die Vorentwurfsplanung zu entwickeln.

**Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung (DS 222489-06) wird unter der folgenden Maßgabe zugestimmt:**

- 1. Der Tatsache, dass es sich bei dem hier betroffenen Straßenzug um eine Hauptroute des Radverkehrs handelt, wird im weiteren Verfahren Rechnung getragen.**
- 2. Der Fahrradverkehr soll auf dieser Achse nachhaltig gefördert und gesichert werden. Dies muss durch die Reduzierung des motorisierten Verkehrs, taktile Elemente bzw. das Aufbringen barrierefreier / optischer Abtrennungen oder entsprechende Piktogramme und Ähnlichem passieren. Der Städtebau- und Gestaltungsbeirat ist dazu einzubinden.**
- 3. Voraussetzung dafür, dass der zukünftige Straßenraum auch Fußgänger\*innen ausreichend Komfort bietet, ist eine spürbare Reduktion und Verlangsamung des motorisierten Verkehrs. Sofern die deutliche Reduzierung des Busverkehrs und des MIVs abseits der TG-Ausfahrt zunächst nicht erreicht werden kann, ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Kernfußgängerbereiche zu legen. Dieser Aspekt ist bereits bei der Planung der Möblierung bzw. der Bepflanzung des Straßenzuges im Sinne von möglichen Abgrenzungselementen zu berücksichtigen, sodass ruhigere und zugleich attraktive Seitenbereiche entstehen können. Die Sicherung der in weiten Bereichen geltenden Tempobeschränkung auf max. 20 km/h soll mindestens über eine stationäre Überwachungsanlage erfolgen. Auch in der Wesselstraße sind analog zu Fußgängerzonen keine Stell- oder Lieferplätze auszuweisen, die Befahrung nur unmittelbaren Anlieger\*innen und vormittags dem Lieferverkehr zu erlauben.**
- 4. Unverzüglich ist eine Untersuchung zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) in Auftrag zu geben, der eine Aufteilung des aus Norden und Osten kommenden Buslinien auf verschiedene Routen zum Inhalt hat. Dabei soll die Feinerschließung weiter verbessert, die Summe der Fahrtzeiten verkürzt und die Haltestelle am Bischofsplatz in der HVZ weiterhin mindestens alle 5 Minuten angefahren werden. Ziel ist eine NVP-Beschlussfassung im Sommer 2024 und die Umsetzung zum Fahrplanjahr 2025.**
- 5. Die Verwaltung wird gebeten, Maßnahmen vorzuschlagen und zu ergreifen, wie der überflüssige MIV zwischen Rathausgasse und Am Neutor zeitnah verhindert werden kann. Zur Reduzierung des MIV in der Rathausgasse wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, wie die Ein- und Ausfahrt zum oberirdischen Parkplatz Viktoriabad in die Franziskanerstraße verlegt und die Zu- und Abfahrt an der**

**Rathausgasse gesperrt werden kann. Außerdem sind Optionen zu entwickeln, wie der Ausfahrtverkehr aus der Markt-Tiefgarage nicht mehr über den Umweg Am Hof - Martinsplatz - Am Neutor - Am Hofgarten gezwungen werden muss.**

- - -

Die vorgenannte Ergänzung resultiert aus dem Änderungsantrag von Grünen, SPD und Linke (DS-Nr.: 222489-10 AA), der mit Mehrheit von Grünen, SPD, Linke, Rheingrün und OB (34 Stimmen) gegen die Stimmen von CDU, BBB, FDP, Volt und Stv. Fahrenholtz (parteilos) (29 Stimmen) angenommen wurde.

Stv. Lohmeyer (Rheingrün) beantragte mündlich, den Änderungsantrag von Grünen, SPD und Linke (DS-Nr.: 222489-10 AA) um eine Ziffer 6 zu ergänzen mit dem Inhalt:

**Es werden Fußgängerzonenbereiche (ÖPNV und Radverkehr frei) rund um den Bischofsplatz und/oder Martinsplatz eingeführt, um eine klare, kontrollierbare Zugangsregelung für MIV und Lieferverkehre analog zu den bestehenden Fußgängerzonenbereichen zu erhalten.**

Diese wurde mit Mehrheit gegen Rheingrün, Stv. Beu (Grüne) und Stv. Möller (Grüne) bei Enthaltung Repschläger (Linke) abgelehnt.

#### **An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Beu (Grüne)**, der über die Historie, die heutige Situation und weiter zum Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr.: 222489-10 AA) ausführt.

**Stv. Martin (Volt)**, die über wichtige Relevanz der Haltestelle „Markt“ spricht. Eine bauliche Trennung zwischen Radverkehr und ÖPNV sei hier elementar und weiter für den Änderungsantrag ihrer Fraktion (DS-Nr.: 222489-09 AA) wirbt.

**Stv. Déus (CDU)**, der die Kurzfristigkeit des Änderungsantrages der Koalition bemängelt und diesen als Schnellschuss bewertet. Die CDU begrüße eine bessere Anbindung der Uni verbunden mit einer attraktiveren Aufenthaltsqualität, aber dies sei nur mit einer guten Planung möglich. Weiter führt er aus, dass selbst die Stadtwerke das Vorhaben äußerst kritisch sehen. Auch der Gestaltungsbeirat muss angehört werden und weiter erklärt er, dass es noch viele offene Punkte gäbe, bevor ein Masterplan beschlossen werden könne.

**Stv. Schmitt (BBB)**, der zur Thematik spricht und erläutert, dass ein Beschluss vor der mehrjährigen Sanierung der Uni nicht wirtschaftlich sei.

**Stv. Mayer (SPD)**, die zum Änderungsantrag der Koalition spricht.

**Stv. Lohmeyer (Rheingrün)**, der auf seine Vorredner eingeht, die vorgenannte Ergänzung beantragt und dies kurz begründet.

**Stv. Schröder (FDP)**, der ausführt, dass auch die FDP für eine bessere Anbindung und Verkehrsberuhigung stehe. Dennoch sei der jetzige Zeitpunkt äußerst ungünstig und begründet dies mit den kommenden Sanierungsarbeiten der Uni einhergehend mit dem dann auftretenden Baustellenverkehr.

**Stv. Moll (CDU)**, der erklärt, dass keine Vorplanung beschlossen werden soll, sondern eine definitive Grundkonzeption, ohne dass die Bürgerschaft und der Einzelhandel einbezogen werden.

wiederrum **Stv. Déus (CDU)**, der die Nachfrage an die Verwaltung stellt, wie sich Shared Space mit einer Großbaustelle der Uni verträgt.

und **StRB Wiesner**, der erklärt, dass eine Ausgestaltung wie Shared Space ebenso völlig offen sei wie die Einschränkung des Verkehrsraumes durch die Unisanierung. Weder Zeitpunkt der Sanierung noch einzelne Bauabschnitte seien bekannt.

Die kompletten Redebeiträge sind im Sitzungsarchiv auf Youtube.de im Rahmen der Aufzeichnung der Ratssitzung abrufbar.

---

**5.5.1 CDU-Änderungsantrag: Masterplan 2.0 Uni trifft City - Grundsatzbeschluss zur Querschnittsaufteilung**

**Antrag zur Vorlage 222489**

**222489-08 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Entscheidung über eine Grundkonzeption mit Planungsvariante wird so lange zurückgestellt bis

1. eine verkehrliche und städtebauliche Vorplanung des Areals Wesselstraße/Am Hof/Rathausgasse unter Einbeziehung der Planungen des ZOBs mit den verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen auf den Busverkehr und den baulichen Maßnahmen, insbesondere dem Umbau der Uni sowie der möglichen Verlegung der Ausfahrt Marktgarage, durchgeführt worden ist

und

2. der Stadtebau- und Gestaltungsbereirat dazu ein Votum abgegeben hat.

---

**5.5.2 Volt-Änderungsantrag: Radentscheid kompatible Querschnittsaufteilung (Variante 4) \* Masterplan 2.0 Uni trifft City - Grundsatzbeschluss zur Querschnittsaufteilung Antrag zur Vorlage 222489** **222489-09 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen Volt und Stv. Erdmann (die PARTEI) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

- 1) Der Rat der Stadt Bonn beschließt abweichend von der Verwaltungsvorlage die in der Variante 4 dargestellte Grundkonzeption (mit den Maßgaben vom 9.2.2023) zur zukünftigen Querschnittsaufteilung des Straßenzugs Wesselstraße / Am Hof / Rathausgasse. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Grundkonzeption ein Beteiligungsverfahren durchzuführen und auf Basis dessen die Vorentwurfsplanung zu entwickeln.
- 2) Der Städtebau- und Gestaltungsbeirat ist an der Konzeption zu beteiligen.
- 3) Eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs auf diesem Streckenabschnitt ist anzustreben.
- 4) Praktikable Lösungen für die Anlieferung der Geschäfte in der Innenstadt sind zu integrieren.
- 5) Die Wesselstraße wird abweichend vom Entwurf gemäß der Entscheidung der BV Bonn nach [DS220520](#) gestaltet, damit in diesem Bereich Bäume, Büsche und Außengastronomie zusammen mit entschleunigtem Verkehr das Stadtbild ähnlich einer Fußgängerzone aufwerten (ähnlich Sterntorbrücke).
- 6) Eine integrierte Planung mit der ebenfalls aufzuwertenden Maximilianstraße ist anzustreben. Es ist zu prüfen, ob diese Aufwertung vorgezogen werden kann, ohne die Baustelle des ZOB zu behindern.

---

**5.5.3 Koalitions-Änderungsantrag: Masterplan 2.0 Uni trifft City - Grundsatzbeschluss zur Querschnittsaufteilung** **222489-10 AA**  
**Antrag zur Vorlage 222489**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, Volt, AfD und Stv. Fahrenholtz ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung (DS 222489-06) wird unter der folgenden Maßgabe zugestimmt:

1. Der Tatsache, dass es sich bei dem hier betroffenen Straßenzug um eine Hauptroute des Radverkehrs handelt, wird im weiteren Verfahren Rechnung getragen.
2. Der Fahrradverkehr soll auf dieser Achse nachhaltig gefördert und gesichert werden. Dies muss durch die Reduzierung des motorisierten Verkehrs, taktile Elemente bzw. das Aufbringen barrierefreier / optischer Abtrennungen oder entsprechende Piktogramme und Ähnlichem passieren.  
Der Städtebau- und Gestaltungsbeirat ist dazu einzubinden.
3. Voraussetzung dafür, dass der zukünftige Straßenraum auch Fußgänger\*innen ausreichend Komfort bietet, ist eine spürbare Reduktion und Verlangsamung des motorisierten Verkehrs. Sofern die deutliche Reduzierung des Busverkehrs und des MIVs abseits der TG-Ausfahrt zunächst nicht erreicht werden kann, ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Kernfußgängerbereiche zu legen. Dieser Aspekt ist bereits bei der Planung der Möblierung bzw. der Bepflanzung des Straßenzuges im Sinne von möglichen Abgrenzungselementen zu berücksichtigen, sodass ruhigere und zugleich attraktive Seitenbereiche entstehen können.  
Die Sicherung der in weiten Bereichen geltenden Tempobeschränkung auf max. 20 km/h soll mindestens über eine stationäre Überwachungsanlage erfolgen.  
Auch in der Wesselstraße sind analog zu Fußgängerzonen keine Stell- oder Lieferplätze auszuweisen, die Befahrung nur unmittelbaren Anlieger\*innen und vormittags dem Lieferverkehr zu erlauben.
4. Unverzüglich ist eine Untersuchung zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) in Auftrag zu geben, der eine Aufteilung des aus Norden und Osten kommenden Buslinien auf verschiedene Routen zum Inhalt hat. Dabei soll die Feinerschließung weiter verbessert, die Summe der Fahrtzeiten verkürzt und die Haltestelle am Bischofsplatz in der HVZ weiterhin mindestens alle 5 Minuten angefahren werden. Ziel ist eine NVP-Beschlussfassung im Sommer 2024 und die Umsetzung zum Fahrplanjahr 2025.
5. Die Verwaltung wird gebeten, Maßnahmen vorzuschlagen und zu ergreifen, wie der überflüssige MIV zwischen Rathausgasse und Am Neutor zeitnah verhindert werden kann. Zur Reduzierung des MIV in der Rathausgasse wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, wie die Ein- und Ausfahrt zum oberirdischen Parkplatz Viktoriabad in die Franziskanerstraße verlegt und die Zu- und Abfahrt an der Rathausgasse gesperrt werden kann. Außerdem sind Optionen zu entwickeln, wie der Ausfahrtverkehr aus der Markt-Tiefgarage nicht mehr über den Umweg Am Hof - Martinsplatz - Am Neutor - Am

Hofgarten gezwungen werden muss.

---

**5.6 Ergebnis der städtebaulichen Mehrfachbeauftragung für das Gebiet "Deichmanns Aue", Ortsteil Rüngsdorf, Stadtbezirk Bad Godesberg** **221329-01**

ungeändert beschlossen - mit Protokollnotiz

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB, FDP, AfD, Stv. Möller (Grüne), Stv. Unterseh (Grüne), Stv. Wenzel (Grüne), Stv. Schenkel (Linke) und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung Linke und Rheingrün ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die der Politik bereits mit der DS-Nr. 220551-02 bekannten Artenschutzuntersuchungen I und II, sind mit Verweis auf die beigefügte fachliche Stellungnahme, eine Grundlage im Bebauungsplanverfahren „Deichmanns Aue“.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**StRB Wiesner**, der klarstellt, dass die Vorlage zustande gekommen sei nach einem Gespräch mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und weiter, dass die Verwaltung einer Beschlussfassung nicht im Wege stehe.

**Stv. Kox (SPD)**, der zur Sache spricht und erklärt, dass die artenschutzrechtlichen Erwägungen nur ein vorgeschobenes Argument seien, um dieses Projekt insgesamt zu torpedieren und spricht hier gezielt die Bezirke an. Er führt aus, dass das Projekt unbedingt weiterverfolgt werden muss und wünscht, dass die Bezirke dies ebenfalls ernst nehmen.

**Stv. Déus (CDU)**, der beantragt, wie Verwaltungsvorlage abstimmen zu lassen und hier Zustimmung signalisiert.

**Stv. Schmitt (BBB)**, der das Ergebnis der Anhörung der BV Bad Godesberg begrüßt und in Bezug auf den Redebeitrag von Stv. Kox zurückweist, dass die Mitglieder der BV Bad Godesberg sich nicht ausgiebig mit der Thematik auseinandergesetzt haben.

**Stv. Schröder (FDP)**, der das Vorhaben in dieser Form ablehnt, da hier der Naturschutz, der Artenschutz und die Aufenthaltsqualität überwiegen.

**Stv. Jansen (CDU)**, der erklärend ausführt, dass keine Bedenken aufgrund eines vorliegenden Gutachtens bestehen und es somit auch keine Gründe gibt, die gegen ein solches Vorhaben sprechen.

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 49

**Stv. Schmitt (BBB)**, der auf das Abstimmungsverhalten der CDU in der Bezirksfraktion eingeht.

**Stv. Jansen (CDU)**, der erwidert, dass er und ein weiterer Kollege für das Vorhaben gestimmt und der Rest der Bezirksfraktion sich enthalten habe.

**und Stv. Dr. Möller (Grüne)**, der vorab die nachfolgende Protokollnotiz abgibt:

Insbesondere wo die Redlichkeit jetzt in Frage gestellt wird von Leuten, die dagegen stimmen, auch von Leuten die ausgewiesene Umweltexperten sind und dann uns erzählen wollen, wie man ein Umweltgutachten zu lesen hat, das finde ich schon bedenklich.

Anschließend hält Oberbürgermeisterin Dörner fest, dass Stv. Dr. Möller noch eine Erklärung zu Protokoll abgeben wird.

- - -

Nachfolgende Erklärung von Stv. Möller wurde zu Protokoll nachgereicht:

**Erklärung:**

Entgegen in der Aussprache getätigter Äußerungen von Befürwortern des Vorhabens der BIMA in der Deichmannsaue beschreiben weder die mit der DS-Nr. 220551-02 vorgelegten Artenschutzuntersuchungen I und II noch die fachliche Stellungnahme der Verwaltung dazu eine ausreichende Grundlage im Bebauungsplanverfahren. Weiterhin lässt die artenschutzrechtliche Untersuchung unberücksichtigt, dass der Status der Vogelart des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus Phoenicurus*) in NRW in der Roten Liste der bedrohten Arten steht (s. Anhang).

Bei dem Gartenrotschwanz handelt es sich um eine sog. „planungsrelevante Art“, er ist also besonders zu beachten. Die Art gilt als „*reviertreu, teilweise auch nistplatztreu. Umsiedlungen erfolgen nur ausnahmsweise über größere Entfernungen; zudem liegt eine ausgeprägte Geburtsortstreue vor.*“ Die Population der Art ist in der Region Bonn nicht nur lediglich „gefährdet“, sondern vielmehr „vom Erlöschen bedroht“. Hier droht also ein Habitat mit dauerhaften Auswirkungen zerstört zu werden.

Die vorgesehenen Ausgleichs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigen diese Gefährdung weiterhin nicht. Nochmals wird daher auf die Begründung des Änderungsantrages nach DS-Nr. 221329-02 AA hingewiesen, die von der Bezirksvertretung Bad Godesberg mit Datum vom 18. Januar 2023 geändert beschlossen wurde, in dem der städtebaulichen Mehrfachbeauftragung und der Artenschutzuntersuchungen I und II nicht zugestimmt wurde. Danach sind Nisthilfen für den Gartenrotschwanz in Offenlandstrukturen anzulegen und dafür ein Konzept (Gutachten) zu erstellen.

**Im Einzelnen:**

Zutreffend stellen die vom Vorhabenträger vorgelegten Untersuchungen zwar dar, dass der Gartenrotschwanz in ganz NRW als stark gefährdet gilt (RL-Kategorie 2). Entgegen bereits erteilter Hinweise bleibt aber weiterhin unberücksichtigt, dass er in der nächstfolgenden Untersuchungsebene, hier der Niederrheinischen Bucht (NB), vom Aussterben bzw. „vom Erlöschen“ bedroht ist (RL-Kategorie 1). Festzustellen ist daher, dass das Artenschutzgutachten methodisch unzureichend ist. Die tatsächliche besondere Gefährdung beschreiben sowohl die von der NRW-Ornitologengesellschaft [NWO] und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz [LANUV] herausgegebene aktuelle Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung (Chr. Grünberg, St. R. Sudmann et al. in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 [2017], S. 61) als auch schon die 5. Fassung von 2008. Der Bestand des Gartenrotschwanzes ist in der Region um Bonn vom „erlöschen bedroht“, die Gefährdung der Population hat seit 2008 sogar zugenommen.

Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung nach DS-Nr. 220462-01 ST kommt es bei der Gefährdung einer vom Aussterben bedrohten und auf der Roten Liste vermerkten Art nicht auf den Biotopschutz nach § 42 LNatSchG NRW an. Vielmehr gilt das Tötungsverbot in Zusammenhang mit Eingriffen nach § 44 BNatSchG. Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u. a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Letzteres ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Störungen dieser Art müssen – um erheblich zu sein – nach den örtlichen Verhältnissen einen spezifischen Bezug zu den durch das Störungsverbot geschützten Lebensstätten haben (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06, juris, Rn. 230, 258. Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann relevant sein, sofern diese Stätten ihre Funktion verlieren (vgl. z. B. LANA 2010: 5 ff.).

Im Übrigen ist schon einmal darauf hinzuweisen, dass für 2023 die Veröffentlichung einer aktualisierten Rote Liste der Brutvögel NRW 2023 erscheinen soll. Demnach könnten evtl. sogar noch mehr Vogelarten auf der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW kommen. Inwieweit das einen Einfluss auf das Bauvorhaben an der Deichmanns Aue haben wird, ist dann ggf. näher zu prüfen.

#### **Anhang:**

Deutscher Name	Status	NRW	Status	NT	Status	NB	Status	WB/T	Status	Wbl	Status	E/S	Status	Sbl
Hausrotschwanz	I	*	I	*	I	*	I	*	I	*	I	*	I	*
Gartenrotschwanz	I	2	I	2	I	1	I	2	I	1	I	1	I	1
Steinschmätzer	I	1	I	1	I	1	I	1	I ex.	0	I ex.	0	I ex.	0
Heckenbraunelle	I	*	I	*	I	*	I	*	I	*	I	*	I	*
Haussperling	I	V	I	V	I	V	I	V	I	V	I	V	I	*
Feldsperling	I	3	I	3	I	2	I	3	I	3	I	2	I	V

**5.6.1 Ergebnis der städtebaulichen Mehrfachbeauftragung für das Gebiet "Deichmanns Aue", Ortsteil Rüngsdorf, Stadtbezirk Bad Godesberg 221329-03 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**5.7 Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg 221615**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

1. Dem Ziel auf der städtischen Fläche im Bezirk Bonn, Ortsteil Auerberg „Osloer Straße“ wohnbauliche Entwicklungen, bei Bedarf ergänzt mit Kindertageseinrichtungen, zu ermöglichen wird zugestimmt.
2. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 6424-2 „Osloer Straße“ erfolgt im Vollverfahren mit Umweltbericht gemäß §2 (4) BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird durchgeführt.
3. Die Verwaltung lässt ein städtebauliches Konzept entwickeln, welches

den Anforderungen der mehrfachen Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung Rechnung trägt. Dabei ist die Vielfältigkeit für unterschiedliche Nutzergruppen vor allem im geförderten Wohnungsbau und die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den angrenzenden Quartieren zu berücksichtigen.

4. Das Verfahren wird, aufgrund der Möglichkeit durch die Nutzung städtischer Flächen einen wichtigen wohnungspolitischen und innovativen Beitrag zu leisten, mit hoher Priorität bearbeitet.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.7.1 CDU-Änderungsantrag: Zielbeschluss über die  
wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen  
Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn,  
Ortsteil Auerberg****221615-01 AA****Antrag zur Vorlage 221615**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenom-  
men oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

**Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Der Zielbeschluss wird durch folgenden Beschluss ersetzt:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 7525-49 soll durch ein einfaches Änderungsverfahren geändert werden. Einer Aufhebung des Bebauungsplanes wird nicht zugestimmt.
2. Die festgesetzte und vorhandene „Öffentliche Grün- und Parkanlage“ muss erhalten werden.
3. Die Festsetzung „Private Grünfläche Dauerkleingärten“ soll geändert werden. Folgende Alternativen sind zu prüfen.

Variante A:

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 53

Ausgleichsflächen für andere Baugebiete;

Variante B:

Private Grünfläche,

Variante C:

Erweiterung der Öffentlichen Grünfläche – Parkanlage

Variante D:

Wegfall der privaten Grünfläche und Festsetzung

einer Einzel- und Doppelhausbebauung unter

Beibehaltung der Grundzüge des bestehenden

Planungsrechts: Reines Wohngebiet, **GRZ 0,3, GFZ 0,3,**

1 Vollgeschoß, offene Bauweise, nur Einzel- und

Doppelhäuser sind zulässig

---

**5.8 Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Mendener Weg hinter dem Friedhof", Bezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf**

**221617**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:**

1. Dem Ziel, auf der städtischen Fläche „Mendener Weg hinter dem Friedhof“ im Bezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf eine wohnbauliche Entwicklung, bei Bedarf ergänzt durch eine Kindertageseinrichtung, zu ermöglichen, wird zugestimmt.
2. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 6924-2 „Mendener Weg hinter dem Friedhof“ erfolgt im Vollverfahren mit Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 (1) BauGB wird durchgeführt.

3. Die Verwaltung lässt ein städtebauliches Konzept entwickeln, welches den Anforderungen der mehrfachen Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung Rechnung trägt. Dabei ist die Vielfältigkeit für unterschiedliche Nutzergruppen vor allem im geförderten Wohnungsbau und die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den angrenzenden Quartieren zu berücksichtigen.
4. Das Verfahren wird, aufgrund der Möglichkeit durch die Nutzung städtischer Flächen einen wichtigen wohnungspolitischen und innovativen Beitrag zu leisten, mit hoher Priorität bearbeitet.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.9      Koncretisierung des Raumprogramms Stadthalle  
            Bad Godesberg**

**221621-03**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei Enthaltung BBB geändert beschlossen wie BV Bad Godesberg vom 01.03.2023

**Beschluss:**

**1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Beauftragung der Architekten und Fachplaner in die Wege zu leiten und das Raumprogramm weiter auszuarbeiten.**

**2.**

**Dabei gelten die folgenden Maßgaben:**

**a.**

**Die Multifunktionalität und Flexibilität der als Veranstaltungs- und Tagungshalle hat höchste Priorität. Hierzu zählt der Erhalt möglichst aller Räume sowie die Prüfung, möglichst neue Räume zu schaffen, insbesondere für Kleingruppen im Rahmen größerer Veranstaltungen, und die Teilbarkeit des Großen Saals im Interesse weiterer sinnvoller Nutzungsmöglichkeiten. Dazu gehört auch, Möglichkeiten zum weiteren Betrieb von Kegelbahnen und Bierkeller zu prüfen, insbesondere den fehlenden zweiten Fluchtweg herzustellen. Entscheidungen im Raumprogramm zulasten des Veranstaltungsbereichs sind besonders zu begründen.**

b.

**Unter der Bedingung, dass der Veranstaltungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird, ist auch der getrennte Betrieb eines Restaurants vorstellbar. Die Möglichkeit zum gemeinsamen oder getrennten Betrieb soll baulich und technisch vorbereitet werden. Hierzu sind den Gremien verschiedene Varianten vorzulegen.**

c.

**Der separate Betrieb des Trinkpavillons durch Bad Godesberger Vereine soll baulich und technisch vorbereitet werden.**

d.

**Im Rahmen dieser Vorarbeiten dürfen noch keine schwer oder gar nicht mehr umkehrbaren Entscheidungen getroffen werden.**

3.

**Das so erarbeitete vorläufige Raumprogramm wird im Rahmen der ersten Leistungsphasen (Grundlagenermittlung und Vorplanung) planerisch bearbeitet und die Ergebnisse in Gestalt möglicher Varianten den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.**

4.

**Der Zeitplan wird mit den Architekten und Planern überarbeitet und fortgeschrieben mit dem Ziel einer substantiellen Beschleunigung der Planungsphase, ohne dabei das Ziel einer realistischen Projektplanung aus den Augen zu verlieren.**

5.

**Die Verwaltung wird die politischen Gremien nach erfolgreicher Beauftragung kontinuierlich und umfassend über die Weiterentwicklung der Planungsziele, gewonnene Erkenntnisse, die weiteren Schritte und die Termischiene informieren.**

6.

**Dieser Beschluss ersetzt die folgenden Beschlüsse der Bezirksvertretung Bad Godesberg aus der Sitzung vom 17.11.2022:**

· „1. Die Stadtverwaltung überprüft gemeinsam mit dem bereits beauftragten Büro v-Architekten (Architekten Denninger) den Zeitplan für die Sanierung mit dem Ziel einer substantiellen Beschleunigung der Planungsphase, ohne dabei das Ziel einer realistischen Projektplanung aus den Augen zu verlieren.“

· „5. Vor Planungsbeginn wird das finale Raumprogramm der Bezirksver-

**treterung zur Beschlussfassung vorgelegt.“**

· „9. Der Beschluss der Bezirksvertretung Bad Godesberg vom 06.05.2020 und des Hauptausschusses anstelle des Rates nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hinsichtlich des Raum- und Nutzungskonzeptes (200424) wird bestätigt. Die Verwaltung wird aufgefordert den Beschluss soweit rechtlich möglich umzusetzen und demzufolge insbesondere a. die maximale Teilbarkeit vorhandener Säle und Räumlichkeiten b. den Erhalt der Foyer-Flächen und c. eine Verkleinerung der bestehenden Restaurantfläche mit Veränderung zu einer Cateringküche inkl. Vollküchenanteil bei der Sanierung der umzusetzen.“ (am 17.11.2022 vertagt)

· „10. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung eines hochwertigen Individualrestaurant mit der Absicht Frequenz aus der Bad Godesberger Innenstadt abzuziehen, zu unterlassen.“ (am 17.11.2022 vertagt)

· „13. Die Verwaltung a. legt offen, weshalb die Teilbarkeit des Großen Saals aus denkmalpflegerischen Gründen nicht gewünscht wird b. erläutert, wie sie den Beschluss zur Teilbarkeit gegenüber dem Denkmalschutz vertreten hat c. und erklärt, wie sie alternativ die Zielsetzung der Multifunktionalität und Flexibilität der sanierten Bad Godesberg erreichen möchte.“

7.

**Folgende Beschlüsse der Bezirksvertretung Bad Godesberg aus der Sitzung vom 17.11.2022 bleiben bestehen:**

· „6. Die Bezirksvertretung dringt auf die Umsetzung ihres vom Rat (Hauptausschuss anstelle des Rats) bestätigten Beschlusses vom 17.02.2021 (DS 201482-04 AA), wonach sämtliche Räume, die nicht zwingend aus Sicherheitsgründen geschlossen bleiben müssen, wieder geöffnet werden.“

· „7. Die Verwaltung wird aufgefordert, die noch immer nicht umgesetzten Beschlüsse des Rates der Bundesstadt Bonn vom 7. Mai 2020 (DS 200424) umgehend umzusetzen, insbesondere durch

a.

**Vorlage eines Konzeptes, wo und wie die ursprünglichen Nutzer – insbesondere Vereine aus Bad Godesberg – während der Sanierungszeitraumes ihre Veranstaltungen ortsnah durchführen können,**

b.

**Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung, ob eine Umwandlung der Betreiberwohnung in ein Büro oder einen zusätzlichen Tagungsraum sinnvoll und möglich ist.“**

- „8. Die Bezirksvertretung Bad Godesberg beschließt die Einrichtung eines Projektbeirats „Sanierung Bad Godesberg“. In Abänderung des Beschlusses vom 17.11.2022 müssen die Beratungen des Projektbeirats jedoch nicht grundsätzlich öffentlich erfolgen. Die Verwaltung soll der Bezirksvertretung hierzu bis zum 31. Mai 2023 einen Vorschlag unterbreiten.“
  
- „11. Die Bezirksvertretung Bad Godesberg bekräftigt, dass die Bad Godesberg nach ihrer Sanierung eine klare konzeptionelle Ausrichtung als Veranstaltungs- und Kongresshalle haben soll. Mit einer dynamischen Preismatrix richtet sich die auf große Veranstaltungen und Kongresse wie auch auf örtliche Vereine, Gemeinschaften und sonstige Initiativen aus.“
  
- „12. Für die Sanierung und den zukünftigen Betrieb der Bad Godesberg wird der Einsatz regenerativer Energien und nachhaltiger Baustoffe geprüft. Dazu
  - a.  
soll die Nutzung von Geothermie für die Energieversorgung geprüft werden,
  - b.  
soll die Nutzung von Photovoltaik in Abstimmung mit der Denkmalpflege geprüft werden und c. sollen nach Möglichkeit nachhaltige Baustoffe zum Einsatz kommen.“

- - -

Vorgenannter Beschluss geht zurück auf die Beratung in der BV Bad Godesberg am 01.03.2023, dem sich der Rat einstimmig bei Enthaltung BBB angeschlossen hat.

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird mit den Planungen zum Bauvorhaben „Sanierung der Stadthalle Bad Godesberg“ auf Grundlage der in der Mitteilungsvorlage DS-Nr. 221621 dargestellten Rahmenbedingungen und Zielsetzungen (Angepasstes Raumkonzept bzw. auf dieser Basis erstelltes Raumbuch, Kosten- und Terminprognosen sowie Untersuchung möglicher Vergabemodelle) fortfahren.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.9.1 Konkretisierung des Raumprogramms Stadthalle  
Bad Godesberg** **221621-08 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.10 Einleitungsbeschluss sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7014-1  
"Deutschherrenstraße 175-187", Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf** **221871**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB bei Enthaltung Linke geändert beschlossen wie Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen am 15.03.2023

**Beschluss:**

1. Dem Antrag der VDH Projektmanagement GmbH vom 28.06.2016 - übergeleitet im Jahr 2020 in die Lubig Real Estate GmbH & CO.KG - auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Nr. 7014-1) für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, zwischen den Straßen *Deutschherrenstraße* und *Paracelsusstraße* sowie dem *Schenkpfädchen*, wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) **mit folgenden Änderungen** entsprochen:
  - A. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist zu prüfen, ob die Durchfahrt neben dem Schenkpfädchen durch versenkbare Poller oder andere Lösungen auf den Anlieferverkehr für die Märkte beschränkt werden kann und Kund:innen der Märkte, die mit dem Auto anfahren, ausschließlich über die Deutschherrenstr. Zugang zur vorderen Tiefgarage erhalten. Die Durchfahrt ist im Bereich der Wohnbebauung verkehrsberuhigt auszuführen.**
  - B. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird geprüft, ob auch ein**

**separates Brauchwassernutzsystem im Neubau umgesetzt werden kann.**

- C. Im Rahmen des Fassadenwettbewerbs wird berücksichtigt, dass das Gebäude hin zum Lannesdorfer Dorfplatz einladend und offen gestaltet sein soll. Daher ist auf beschränkende Elemente wie Geländer im Vorbereich des Gebäudes und großflächige Werbetafeln zu verzichten.**
  - D. In der Tiefgarage unter dem Markt sind Stellflächen für Lastenräder in unmittelbarer Nähe zum Aufgang zum Einkaufsbereich vorzusehen.**
  - E. In den Tiefgaragen ist eine ausreichende Ladeinfrastruktur einzuplanen. Dies umfasst in der Tiefgarage unter dem Markt auch Schnellladesäulen für die Kund:innen der Märkte.**
- 2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7014-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, zwischen den Straßen *Deutschherrenstraße* und *Paracelsusstraße* sowie dem *Schenkpfädchen* ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.
  - 3. **Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Investor und weiteren Grundeigentümern, den Gewerbetreibenden und dem Ortsausschuss Lannesdorf unter Einbeziehung der BV Bad Godesberg Ideen zur wirtschaftlichen Stärkung und Entwicklung des Lannesdorfer Ortskerns zu entwickeln.**

**Die Planbegründung und die Gesamtabwägung werden entsprechend der Stellungnahme -02 ST geändert.**

- - -

Die vorgenannten Änderungen in Fettdruck gehen zurück auf die Empfehlung des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen am 15.03.2023, dem sich der Rat mit Mehrheit gegen BBB bei Enthaltung Linke anschließt.

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

- 1. Dem Antrag der VDH Projektmanagement GmbH vom 28.06.2016 - übergeleitet im Jahr 2020 in die Lubig Real Estate GmbH & CO.KG - auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Nr. 7014-1) für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, zwischen den Straßen *Deutschherrenstraße* und *Paracelsusstraße* sowie dem *Schenkpfädchen*, wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7014-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, zwischen den Straßen *Deutschherrenstraße* und *Paracelsusstraße* sowie dem *Schenkpfädchen* ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Grenz (SPD)**, die sich einen zügigen Abschluss des Projektes wünscht und weiter erklärt, dass es erhebliche Probleme in der mangelnden Nahversorgung gibt. Das Ortszentrum muss nach ihrer Ansicht wieder aufgewertet werden und eine attraktive Perspektive bieten.

---

**5.10.1 Einleitungsbeschluss sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7014-1 "Deutschherrenstraße 175-187", Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf** **221871-02 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.11 202. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf „Deutschherrenstraße“** **222442**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die 202. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan Nr. 7014-1 aufgestellt (DS-Nr. 221871). Die Änderung wird gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der dazugehörigen Begründung und Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.11.1 202. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godes-  
berg, Ortsteil Lannesdorf „Deutschherrenstraße“ 222442-02 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.12 Strukturierung des Verfahrens zum Projekt Neu-  
es Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem.  
Landesbehördenhaus) und Bericht zum Projekt-  
fortschritt 222469**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-  
nommen oder vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wort-  
laut:**

1. Der Rat der Stadt Bonn beschließt die Strukturierung des Verfahrens (Ver-  
gabeverfahren, B-Plan-Verfahren und RPW-Wettbewerb), wie im Schaubild  
(Anlage 1) dargestellt.
2. Der Rat der Stadt Bonn nimmt den dargestellten Bericht zum Projektstand  
zur Kenntnis.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

- 
- 5.13 Vorentwurfsplanung/Machbarkeitsstudie zum Bau einer Rad- und Fußwegbrücke über die Bahngleise zwischen Heinrich-Böll-Ring/Thomastraße und Immenburgstraße (Innovationsdreieck) 222484**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig geändert beschlossen wie BV Bonn vom 07.03.2023

**Beschluss:**

1. Der Vorentwurfsplanung/Machbarkeitsstudie für die Rad- und Fußwegbrücke über die Bahngleise zwischen Heinrich-Böll-Ring/Thomastraße und Immenburgstraße (Innovationsdreieck) wird zugestimmt.

**Bei der weiteren Konkretisierung der Planung sind folgende zwei Punkte zu berücksichtigen:**

**A• Von der Brücke ist eine barrierefreie direkte Zuwegung, z. B. mit einem Aufzug, zum Bahnsteig der Stadtbahnstation „Bonn West“ aus Richtung Köln und in Richtung Hbf - Bad Godesberg vorzusehen.**

**B• Von der Brücke sind optionale Abgänge zur von go.Rheinland vorgesehenen S-Bahn-Station „Bonn West“ und deren Bahnsteige statisch und räumlich einzuplanen.**

2. Die Fortführung der Planung und die Abwicklung der Baumaßnahme erfolgt durch die Stadtwerke Bonn/QBW Quartier.BonnWest GmbH als Projektentwickler im Rahmen eines Inhousegeschäfts in enger Abstimmung mit der Bundesstadt Bonn.

- - -

Die vorgenannte Ergänzung resultiert aus der Beratung in der BV Bonn am 07.03.2023, dem sich der Rat einstimmig angeschlossen hat.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.14 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Gartendenkmal, Termine – Kosten - Maßnahmen** **230281**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD bei Enthaltung CDU, FDP und Stv. Fahrenholtz (parteilos) ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Der Rat erteilt die Freigabe für die Anpassung der Planung „Instandsetzung des Gartendenkmals an der Beethovenhalle“.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Déus (CDU), Bg. Dr. Schneider-Bönninger, Fr. Becker (SGB) und Stv. Repschläger (Linke)**

---

**5.15 Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 406/6 "Friedrich-Gauß-Straße" der Stadt Sankt Augustin – Erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB – Fahrrad XXL Feld** **230328**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU und FDP bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos) ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 a Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 406/6 "Friedrich-Gauß-Straße" die beigefügte Stellungnahme abzugeben.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.16 Neubau einer 6-gruppigen Kindertagesstätte in  
53229 Bonn Holzlar, Alte Bonner Straße 2** **230423**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei Enthaltung BBB ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Der Vorplanung und Kostenschätzung für den Ersatzneubau einer 6-gruppigen Kindertagesstätte in Bonn Holzlar, Alte Bonner Straße 2, wird zugestimmt. Die von der Verwaltung präferierte Variante 3 soll weiter ausgearbeitet werden.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Schmitt (BBB), Fr. Becker (SGB) und wiederum Stv. Schmitt (BBB)**

---

**5.17 Bundesprogramm SJK 2022 Hardtbergbad** **230467**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bonn bestätigt die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteiles an der Sanierung des Hardtbergbades, Module 1 und 2, i.H.v. insgesamt 19.376.368 EUR in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Lutz (CDU) und Stv. Schmitt (BBB)**

---

**5.18 Fortführung der Mitgliedschaft der Stadt Bonn  
bei der Radregion Rheinland e.V.** **222350**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung SPD und Rheingrün geändert beschlossen wie Ausschuss für Europa, Internationa-

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 65

les, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit am 02.03.2023

**Beschluss:**

**Die Stadt Bonn beendet ihre Mitgliedschaft bei dem Radregion Rheinland e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.**

- - -

Die vorgenannte Änderung geht zurück auf die Empfehlung des Ausschusses für Europa, Internationales, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit vom 02.03.2023, dem sich der Rat mit Mehrheit gegen CDU und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung SPD und Rheingrün.

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Ab dem Jahr 2023 ff. wird die Stadt Bonn, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum HH-Plan 2023/ 2024, den erhöhten Mitgliedsbeitrag i.H.v. 40.000 EUR für die Radregion Rheinland e.V. bereitstellen (vgl. DS-Nr.: 220 536).
2. Die entsprechenden Mittel sind im HH-Planentwurf 2023/ 2024 z.T. etatisiert bzw. sind noch im Zuge der Etatberatungen im HH-Plan 2023/ 2024 vorzusehen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Déus (CDU)**, der sich gegen den Austritt ausspricht.

**Stv. Freitag (Grüne)**, der erklärt, dass der Austritt nach vielen Gesprächen der beste Weg sei.

**Stv. Dr. Faber (Linke)**, der sich seinem Vorredner anschließt und seinen Standpunkt darlegt. Weiterhin schlägt er vor, dass die Liste der Mitgliedschaften im Hinblick auf die Haushaltsberatungen insoweit geprüft werden sollten, welcher Aufwand und Ertrag hinter jeder steckt.

Wiederrum **Stv. Déus (CDU)**, der die Fortführung der Mitgliedschaft weiter begründet.

**Stv. Schmitt (BBB)**, der keinen Mehrwert der Mitgliedschaft erkennen kann und sein Abstimmungsverhalten begründet.

Weiter geht er auf den Vorschlag von Stv. Dr. Faber ein und wünscht sich von der Verwaltung eine Übersicht aller Mitgliedschaften zu den Haushaltsberatungen, damit gemeinsam überlegt werden könne, bei welchen weiteren Mitgliedschaften kein Mehrwert bestehe und diese dann ebenso zu beenden.

**Stv. Wehlus (CDU)**, der den Standpunkt der Koalition nicht nachvollziehen kann.

**und Stv. Hümmrich (FDP)**, der nicht bereit ist, nur als Symbolik mehr Geld auszugeben und somit seine Ablehnung zur Vorlage der Verwaltung entsprechend begründet.

---

**5.19 Gründung einer neuen städtischen Gesellschaft**

**221305-03**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Der am 17.08.2022 beschlossene Bürgerantrag betr. die Gründung einer neuen städtischen Gesellschaft wird nicht weiter verfolgt und eine Neugründung einer Gesellschaft für den Aufbau einer Energiespeicherinfrastruktur für in Bonn erzeugten Strom abgelehnt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.20 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien**

**202220-06**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

- auf Vorschlag der Grünen-Fraktion

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges beratendes Mitglied</i>	<i>Neues beratendes Mitglied</i>
----------------	---------------------------------------	----------------------------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)</b> (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Kurt Dauben	AM Johanna Strohmeier
--	----------------	-----------------------

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
<b>Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)</b> (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Babette Loewen	AM Jutta Oster

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
<b>Ausschuss für Europa, Internationales, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit</b> (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Dr. Ulrike Bußhoff	AM Dr. Gesa Münchhausen

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
<b>Sportausschuss</b> (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Thomas Geisen	AM Ramy Azrak

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
<b>Sportausschuss</b> (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Ramy Azrak	AM Thomas Geisen

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.21 Bestellung von Ombudspersonen nach § 16 WTG**

**230331**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig ungeändert beschlossen**

**Beschluss:**

Frau Bärbel Makowsky-Rohe und Herr Prof. Laurenz Mülheims werden ab sofort und für die Dauer von fünf Jahren zu Ombudspersonen nach § 16 Wohn- und Teilhabegesetz NRW – WTG NRW – bestellt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.22 "Bonn4Future - Wir fürs Klima" - Umgang mit  
Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens**

**230261**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

In ziffernweiser Abstimmung geändert beschlossen wie Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 02.03.2023

Ziffer 1: Einstimmig

Ziffern 2 und 3: Mit Mehrheit gegen BBB bei Enthaltung FDP

Ziffer 4: Mit Mehrheit gegen BBB und FDP

Ziffer 5: Einstimmig bei Enthaltung FDP und BBB ergänzt

**Beschluss:**

1. Die Ergebnisse aus dem Bonn4Future-Mitwirkungsverfahren (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen.
2. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Projektvorschläge entstanden, die sich bislang nicht oder nicht vollständig im Klimaplan befinden (mit einer gelben Glühbirne in Anlage 1 markiert). Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und ggf. wie bis zur Umsetzung von Aktivitäten aus dem Klimaplan bereits kurzfristige Maßnahmen ergriffen werden können, um Empfehlungen aus dem Bonn4Future-Verfahren zu realisieren, oder wie diese Maßnahmen bei der Fortschreibung des Klimaplan berücksichtigt werden können.
3. Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, auch alle weiteren Ergebnisse aus dem Bonn4Future-Verfahren bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms Klimaschutz (Band 2 des Klimaplan, DS [222006](#)) zu prüfen und soweit sinnvoll und möglich zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um alle Empfehlungen aus Anlage 1, die nicht gelb markiert sind. Die Ergebnisumsetzung sowie die Begründung, falls Ergebnisse nicht berücksichtigt werden können, sind gemäß der Leitlinien Bürgerbeteiligung gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen. Vor Umsetzung der jeweiligen Aktivitäten (Steckbriefe aus Band 2 des Klimaplan) sind die erforderlichen Beschlussvorlagen in die zuständigen Gremien einzubringen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie eine Begleitung des Umsetzungsprozesses des Klimaplan unter Einbindung von Bürger\*innen und weiteren Akteur\*innen sichergestellt werden kann. Bei der Prüfung sind die Empfehlungen des Bonn4Future-Prozessbeirats (Anlage 2) zu berücksichtigen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und falls ja in welcher Höhe zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen für die

Integration von Bonn4Future-Ergebnissen in Band 2 des Klimaplan benötigt werden. **Unter Ziffer 5 wird verstanden, dass keine zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen für die Integration von Bonn4Future-Ergebnissen in den Klimaplan notwendig sind. Die Integration der Bonn4Future-Ideen, die durch den persönlichen Einsatz und die Kreativität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Mitwirkungsverfahrens entstanden sind, wird auf Basis der Liste aus Vorlage DS 230261 durch Umschichtung von Ressourcen innerhalb des Klimaplan erreicht.**

- - -

Die vorgenannte Ergänzung geht zurück auf die Empfehlung des Ausschusses Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 02.03.2023, dem sich der Rat mit vorgenanntem Abstimmungsergebnis einstimmig bei Enthaltung BBB und Stv. Fahrenholtz (parteilos) anschließt.

- - -

Der TOP wurde bei Anerkennung der Tagesordnung in der Beratung vorgezogen und nach Genehmigung der Niederschriften aufgerufen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Oberbürgermeisterin Dörner**, die sich für die geleistete Arbeit bedankt.

**Stv. Schaper (SPD)**, der sich seiner Vorrednerin anschließt, zur Thematik spricht und abschließend das Projekt lobt.

**Stv. Dr. Sautter (CDU)**, die sich vollumfänglich dem bereits Gesagtem anschließt.

**Stv. Schmitt (BBB)**, der Nachfragen an die Verwaltung stellt.

**Oberbürgermeisterin Dörner**, die es für schwierig hält, an dieser Stelle inhaltliche Fragen zu beantworten, da die Ergebnisse des Verfahrens lediglich zur Kenntnis genommen werden und alles Weitere zu einem späteren Zeitpunkt geprüft bzw. beschlossen wird.

**Stv. Hümmrich (FDP)**, der die ziffernweise Abstimmung wie im Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 02.03.2023 beantragt.

---

**5.23 Zielbeschluss Bonner Klimaplan****222006**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB und FDP bei Enthaltung Stv. Erdmann (die PARTEI) und Stv. Fahrenholtz (parteilos) geändert beschlossen wie Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda vom 21.03.2023 mit der Ergänzung der Ziffer 6.24 aus dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe vom 22.03.2023

**Beschluss:**

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt das Gutachten zur gesamtstädtischen Klimaneutralität (Anlage 1 bis 3) zur Kenntnis und bestätigt das Ziel der Klimaneutralität Bonns bis 2035 unter Einhaltung des 1,5-Grad-Budget-Ziels.
2. Der Rat der Bundesstadt Bonn beauftragt die Verwaltung mit der Initiierung des „Arbeitsprogramms Klimaschutz“ der Bonner Stadtverwaltung (Anlage 2). Vor Umsetzung der jeweiligen Aktivitäten sind die erforderlichen Beschlussvorlagen in die zuständigen Gremien einzubringen.
3. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung des Arbeitsprogramms Klimaschutz für die Jahre 2023/24 konsumtiv insgesamt 22,2 Mio. € und investiv insgesamt 27,6 Mio. € erforderlich sind. Die Verwaltung hat diese Mittel im Entwurf des Doppelhaushalts 2023/24 eingestellt.
4. Das mit dem Klimaplan beauftragte Konsortium hat ermittelt, dass für die Umsetzung des Arbeitsprogramms Klimaschutz ein Gesamtpersonalbedarf von 168 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besteht. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt zur Kenntnis, dass davon ca. 55 zusätzliche VZÄ in der Kernverwaltung notwendig sein werden. Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen sind über eine Nachmeldung zur Fortschreibung des Stellenplans 2023/24 zu schaffen. Die Verwaltung hat für Personalkosten für das Jahr 2023 insgesamt 1 Mio. € und für das Jahr 2024 insgesamt 5 Mio. € (für dann ca. 55 VZÄ) im Entwurf des Doppelhaushalts 2023/24 eingestellt und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.
5. Über die Umsetzung, Zielerreichung und Wirksamkeit des Klimaplan 2035 wird in den politischen Gremien jährlich berichtet. Auf Basis der Berichte wird eine Fortschreibung des Klimaplan erarbeitet, welche beschreibt, wie die Klimaneutralität bis 2035 erreicht werden kann.

**6. Maßgaben:****6.1 Maßgaben BV Bad Godesberg**

**Der Steckbrief „5.2.1.1 Kommunale gesamtstädtische Wärmeplanung“ wird wie folgt ergänzt:**

**Aufgrund der anstehenden Umgestaltung der Bad Godesberger Innenstadt wird als Pilotprojekt geprüft, inwieweit im Geltungsbereich des Masterplans Innenstadt Bad Godesberg ein Wärmenetz realisiert werden kann.**

**6.2 Maßgaben Planungsausschuss**

### **6.2.1**

#### **a) Die Chancen im Blick – Strategien und Instrumente 5.1.1 Ergänzung in Graue Energie senken**

Zur Erreichung der Klimaziele ist die weitestgehende Nutzung der vorhandenen Bausubstanz ein wichtiger Faktor. In Deutschland entstehen jedes Jahr 230 Mio. t Bau- und Abbruchabfälle, was 55% der Gesamtabfallmenge ausmacht. Statt Abriss der Bestandsbauten verwendet Erhalt, Sanierung, Um- und Ergänzungsbau die bereits im Material und Bauprozess gespeicherte graue Energie. Weiterhin kann der Bedarf an besonders klimaschädlichen und energieintensiven Baustoffen wie Beton und Stahl vermindert werden.

#### **b) Ergänzung in Steckbrief 4.2.2.3 Weiterentwicklung der Energieleitlinie Neubau zur Anwendung in der Bauleitplanung sowie bei der Vergabe städtischer Grundstücke**

Im Rahmen der Schaffung neuen Baurechts bei städtebaulichen Verträgen und Grundstücksvergaben ist der Erhalt von Bestandsgebäuden bzw. deren Umbau, Ergänzung und Sanierung prioritär zu fordern.

In städtebaulichen Wettbewerben sind bestanderhaltende Planungen ausdrücklich zu favorisieren, eine Nichtberücksichtigung derselben ist zu begründen. Sollte ein Abbruch oder Teilabbruch unvermeidlich sein, ist ein verbindliches Recyclingkonzept zu entwickeln und vorzulegen, so dass zumindest möglichst viele Baustoffe in den Materialkreislauf zurückgeführt werden können.

#### **c) Bei Beschreibung, zusätzlicher Punkt: Erhalt von Bausubstanz statt Abriss.**

### **6.2.2**

Im Arbeitsprogramm (Band 2) wird das Projekt 4.2.1.1. Umsetzungsstrategie systematische Erschließung der Flächenoptimierungspotenziale wie folgt geändert:

**I. Das Projekt erhält den Namen „Arbeitsgruppe Innenentwicklung“.**

**II. Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept des Projektes so zu ändern, dass anstelle der Entwicklung einer Umsetzungsstrategie, von weiteren Konzepten und Detailanalysen oder theoretischer Umsetzungsinstrumente, die Findung, Planung und Umsetzung von konkreten Wohnbauprojekten zur Nachverdichtung in den Fokus genommen wird.**

**Dazu soll in der Stadtverwaltung eine Arbeitsgruppe Innenentwicklung eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppe ist ein multiprofessionelles Team aus Stadtplanung, Immobilien-/Wohnungswirtschaft, Architektur, Projekt-**

entwicklung und umfasst 4,25 VZÄ-Stellen (inkl. eigener Teamleitung).

Die Arbeitsgruppe soll systematisch Potenzialflächen für den Wohnbau identifizieren und erste konkrete Umsetzungsideen entwickeln, Eigentümer aktiv ansprechen, ggf. Investoren suchen, bei Fördermittel beraten und bis zur Planungsvereinbarung im Prozess der Baurechtschaffung unterstützen. Bei den ersten Projekten kann sie auch im weiteren Verfahren begleiten.

### **6.3 Maßgaben Schulausschuss**

#### **6.3.1**

Beim Steckbrief 2.2.1.1 zu „Schulische Klima-Bildung zu Ernährung, Konsum und klima-schonendem Verhalten“ wird der Steckbrief zum Zeitaufwand insofern geändert, dass das eingeplante 0,5 Vollzeitäquivalent dem Amt 67 (Amt für Umwelt und Stadtgrün dort dem Haus der Natur) zugesprochen wird und beim Schulamt entfällt.

#### **6.3.2**

Der Steckbrief 6.1.1.3 wird um das Projekt „sichere und gesunde Schulwege“ ergänzt. Zielsetzung dieses Projektes soll es sein, die Schüler\*innen in ihrer Autonomie und Selbstwirksamkeit zu stärken, um den Umstieg auf den Umweltverbund zu erleichtern. Dies soll beispielsweise durch die Beteiligung von Schüler\*innen bei der Verbesserung der Infrastruktur durch Sofortmaßnahmen erfolgen.

#### **6.3.3**

Beim Steckbrief 2.2.1.1 zu „Schulische Klima-Bildung zu Ernährung, Konsum und klima-schonendem Verhalten“ wird der Steckbrief zum Lernmodul „Go Solar“ insofern geändert, dass zunächst die Bonneum Schulen auf freiwilliger Basis eine Photovoltaik-Insulanlage mit Speicher für den naturwissenschaftlichen Unterricht erhalten.

#### **6.3.4**

Die Verwaltung wird beauftragt,

1) eine neue Ausschreibungspraxis zur ökologischen und klimaschonenden Gemeinschaftsverpflegung (siehe DS 212329) bzw. den Aktivitäten der Biostadt Bonn umzusetzen.

2) ob in Umsetzung des Antrags „Mehr Bio und Regionalität bei städtischen Veranstaltungen (DS 221765) die Verwaltung begleitend zu der im Steckbrief „Wirtschaft“ Nr. 3.6.1.1 genannten Potenzialanalyse beim Einsatz regionaler und im Öko-Landbau erzeugter Nahrungsmittel mit gutem Beispiel vorangehen kann.

## **6.4 Maßgabe Sozialausschuss**

### **1. Soziale Infrastrukturen während der Klimatransformation unterstützen**

Die Verwaltung wird gebeten, bis zum Winterbeginn 2023 konkrete kurz- wie auch langfristige Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung sozialer Infrastrukturen während der Klimatransformation zu erarbeiten. Die Höhe der hierfür erforderlichen Mittel soll mitgeteilt werden.

### **2. Gemeinschaftliches Handeln und Unterstützung der Gemeinwohlökonomie**

Für gemeinschaftliches Handeln und zur Unterstützung einer Gemeinwohlökonomie sind sowohl die gemeinnützigen Gesellschaften und karitativen Träger als auch die Privatwirtschaft anzusprechen und einzubeziehen. Im Klimaplan wird keine Aktivität und keine Summe hierfür hinterlegt. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, dies bis zum Winterbeginn 2023 nachzuholen.

### **3. Handlungsfeld 1.4. „Soziale Gerechtigkeit und Teilhabe im Klimaschutzprozess“**

Die Verwaltung konzipiert bis zum Ende der Sommerpause 2023 ein Verfahren, welches im Rahmen des Klimaplanes ineffiziente Elektrogeräte durch entsprechende neue und energiesparende zu ersetzen hilft. Das Verfahren soll besonders Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, Transfer-Empfänger\*innen, Menschen mit Bonn-Ausweis sowie finanzschwache Träger der sozialen Arbeit und Non-Profit-Organisationen den Neukauf sparsamer Elektrogeräte durch ein Darlehen aus Umschichtungen im Klimaplan ermöglichen. Hierbei sind die Stadtwerke Bonn, aber auch das Jobcenter als Grundsicherungsträger einzubeziehen. Die Tilgung erfolgt z.B. durch einen Contracting-Vertrag (Entrichtung von Energiekosten mit einem Tilgungsanteil) unter Berücksichtigung eines aus städtischen Mitteln für den Klimaplan auszugleichenden Tilgungsverzichts von bis zu 50 Prozent.

### **4. Steckbrief 4.2.2.4: „Initiative Sparen jetzt!“**

Die Zielgruppe wird erweitert um Mieter\*innen mit Bonn-Ausweis. Die Verwaltung wird beauftragt, mindestens 50.000 Euro aus dem Sachmittel-Ansatz für die Zurverfügungstellung von „smarten“ Thermostaten vorzusehen, und entwickelt ein Konzept für die Vergabe an Interessierte.

**5. Steckbrief 4.3.1.3 „Förderprogramm für die sozialverträgliche energetische Altbaumodernisierung“ (Zielgruppe private Vermieter\*innen)**

Zur Verhinderung von sozial unverträglichen (Mitnahme-)Effekten bei der Inanspruchnahme von Modernisierungsmitteln aus dem Klimaplan schafft die Verwaltung eine rechtssichere vertragliche Grundlage, die die Fördermittelempfänger\*innen als Bewilligungsvoraussetzung verpflichtet, dauerhaft auf Modernisierungs-Mieterhöhungen aus der bezuschussten Maßnahme zu verzichten.

**6. Steckbrief 2.1.1.1. „Klimabüros im Quartier – Räume für Innovation, Vernetzung und neues Handeln“**

Die im Klimaplan aufgeführten Klimabüros werden in bereits bestehende Beratungsstrukturen (z.B. Quartiersmanagement, Quartiersbüro) im Quartier integriert. Bei der Konzeption von Klimabüros wird die städtische Planung für Quartiersentwicklung aufgegriffen und berücksichtigt.

**7a. Steckbriefe 6.3.1.1. „Qualitative Verbesserung und quantitativer Ausbau des ÖPNV-Angebots“ und 6.3.2.3. „Qualitative und quantitative Verbesserung der Bedingungen für den Fußverkehr“**

Wir denken bei der Mobilitätswende (bauliche) Barrierefreiheit mit. Menschen mit Behinderungen müssen alle Orte barrierefrei erreichen können. Dies gilt für Fahrdienste und Notfallrettung sowie auch für die Transfers von Menschen zu und von den Fahrzeugen. Diese Erreichbarkeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

**7b. Steckbrief 6.3.3.2. „Eine für Alle: Mobilitätsapp für Bonn und die Region“**

Die App soll barrierefrei gestaltet und weiterentwickelt werden. Die Weiterentwicklung der App erfolgt im Dialog mit den Nutzer\*innen.

**6.5 Maßgaben BV Beuel**

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der Maßnahmen 4.2.1 „Flächenoptimierung als Beitrag zur klimaneutralen Stadtentwicklung“ sowie 6.2.1 „Stadt- und Verkehrsentwicklung integriert planen“ des Bonner Klimaplan eine Initiative gestapeltes Gewerbe zu realisieren. Die Initiative soll unterschiedliche Anknüpfungspunkte für gestapeltes Gewerbe im Flächenbestand nutzen. Insbesondere sollen interessierte Gewerbebetriebe vernetzt, auf geeignete Flächen aufmerksam gemacht und bei der

Realisierung beraten werden.

## 6.6 Maßgaben für Mobilität und Verkehr

### 6.6.1

Der Steckbrief 6.1.1.3 wird um das Projekt „sichere und gesunde Schulwege“ ergänzt. Zielsetzung dieses Projektes soll es sein, die Schüler\*innen in ihrer Autonomie und Selbstwirksamkeit zu stärken, um den Umstieg auf den Umweltverbund zu erleichtern. Dies soll beispielsweise durch die Beteiligung von Schüler\*innen bei der Verbesserung der Infrastruktur durch Sofortmaßnahmen erfolgen.

### 6.6.2

**Steckbrief 6.3.3.2. Eine für Alle: Mobilitätsapp für Bonn und die Region**

Es soll keine zusätzliche App geschaffen werden. Die Mittel werden dafür eingesetzt, das bestehende Angebot zu stärken oder die im Steckbrief genannten Anforderungen in eine bestehende App zu integrieren. Hierbei werden Projekte in regionaler Kooperation forciert.

### 6.6.3

In Steckbrief 6.1.1.1 (Betriebliches Mobilitätsmanagement bei der Stadt Bonn ausbauen) soll der zusätzlich eingestellte Personalaufwand auf eine neue Stelle gekürzt werden (vorher zwei). Auch in Steckbrief 6.5.1.1 (Förderung Ausbau öffentlicher, halb-öffentlicher und privater Ladeinfrastruktur) soll der zusätzliche Personalaufwand auf ein Vollzeitäquivalent beschränkt werden (ursprünglich zwei). Der Steckbrief 6.3.2.2. (Aufbau eines gesamtstädtischen Parkraummanagements) soll durch zwei zusätzliche neue Stellen verstärkt werden.

Infolgedessen wird der Steckbrief 6.1.1.1 folgendermaßen angepasst: Die Nutzung des Umweltverbundes durch die städtischen Mitarbeiter:innen auf dem Weg zur Arbeit, ggf. auch zu deren Ausübung, wird gefördert. Die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituation sind dabei zu berücksichtigen, so dass auch weitere, als die hier aufgeführten Maßnahmen möglich sind, die dazu führen, die Nutzung des Umweltverbundes auf dem Weg zur Arbeit und während der Arbeit zu erleichtern. Die Summe der Maßnahmen soll etwa 50% der Mitarbeitenden deutliche Anreize dazu bieten.

Folgende Maßnahmen sollen besonders priorisiert werden:

- Stärkung der Attraktivität des ÖPNVs (bspw. durch Beibehaltung eines günstigen Jobtickets)
- Stärkung der Attraktivität des Fahrrads (bspw. durch Abstellplätze für Fahrräder (auch Fahrradanhänger und Lastenräder), ggfs. mit Lademöglichkeiten für Akkus; Bikeleasing und Anerkennung von privaten Fahrrädern zur dienstlichen Nutzung; Zertifizierung als fahrradfreundlicher Ar-

beitgeber)

- Im Zuge von Sanierungs- oder Neubautätigkeiten Umkleidemöglichkeiten und Spinde

## **6.7 Maßgaben Betriebsausschuss SGB**

**Steckbrief 4.1.1.1. Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für einen klimaneutralen Gebäudebestand**

**Das Arbeitspaket 4.1.1.1 wird wie folgt ergänzt:**

**Der Großteil der eingeplanten Mittel soll im Rahmen eines Sofortprogramms zur Sanierung (insbesondere Dämmung und Einbau neuer Heizungsanlagen) von städtischen Gebäuden mit besonders schlechter Energiebilanz eingesetzt werden. Hierzu greift die Verwaltung der detaillierten Priorisierung vor und wählt aufgrund vorliegender Informationen, des Wissens im SGB und einfacher Kriterien Gebäude aus, bei denen eine Sanierung offenbar dringend erforderlich ist. Priorität sollen Gebäude haben, die für die Erfüllung von kommunalen Pflichtaufgaben gebraucht werden (Schulen, Kindergärten). Weitere Kriterien sollten besonders alte Heizsysteme und der Zeitpunkt des Baus bzw. der letzten (energie-relevanten) Sanierung sein. Parallel läuft die zuvor erläuterte Evaluierung des Bestands, sodass bis 2025 eine Art Pipeline-Struktur der Sanierung aufgebaut wird. Das Ziel einer jährlichen Sanierungsquote von 4% soll nicht erst ab Fertigstellung des Konzeptes, sondern bereits ab 2024 gewertet werden.**

**Im Rahmen der Strategie sollen um der in 5.1.1 genannten Herausforderung der Klimawirkungen aus grauer Energie zu begegnen, die Treibhausgaswirkungen von Bau- und Umbaumaßnahmen im Rahmen der Erarbeitung der Strategie für einen klimaneutralen Gebäudebestand und der Überarbeitung des Planungsleitfadens in allen Entscheidungen berücksichtigt werden. Neben der systematischen Erfassung der Treibhausgaswirkungen von geplanten Bau- und Umbaumaßnahmen, soll dem Erhalt von Bausubstanz bzw. deren Umbau, Ergänzung und Sanierung Priorität eingeräumt werden. Die Planung soll auf eine lange Lebensdauer und Nutzbarkeit von Gebäuden abzielen.**

## **6.8 Maßgaben Sportausschuss**

**Die Sportfördermittel werden für das Jahr 2023 um 60.000 € und für das Jahr 2024 um 100.000 € erhöht. Die Deckung erfolgt aus den Mitteln des Klimaplanes 2.3.1.1. Im Sinne der Klimabemühungen der Stadt sollen hierüber zusätzliche Anreize gesetzt werden. Diese zweckgebundene Mittelerrhöhung kann gemäß den in den Punkten 8 und 9 der Sportförderrichtlinien gewährten Zuschüssen für Projekte und Sportveranstaltungen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien eingesetzt werden. Weiterhin können die Mittel für die in den Punkten 3.1, 3.3 und 4. der**

**Sportförderrichtlinien gelisteten klimaförderlichen Teilmaßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität genutzt werden.**

## **6.9**

- 1. Die Verwaltung ergänzt den Klimaplan um die Zahlen von Binnenpendlern, Ein- und Auspendlern, Studierenden, Doktoranden und Schülern sowie in jeder der genannten Kategorien um die Zahlen der ÖPNV-Abonnenten.**
- 2. Des Weiteren werden die Einpendler unterschieden nach Ihrer Häufung je Herkunftsort und Zielort im Stadtgebiet Bonn, die Auspendler nach Ihrer Häufung je Zielort. Idealerweise erfolgen die Clusterbildungen der Herkunfts- und Zielorte nach fünfstelliger Postleitzahl.**
- 3. zu 1.1.2.3: Die Verwaltung soll sinnvolle Kennzahlen zum Monitoring der Mobilitätswende (einschließlich Kennzahlen zu Pendelverkehren) definieren und diese als Nebenbilanz berichten.**

## **6.10**

**Im Bereich “Energie” (5) wird im Unterbereich “Versorgungssicherheit und Sektorkopplung” (5.5) das folgende Arbeitspaket neu eingefügt:**

- Die Stadtverwaltung Bonn und die SWB Energie und Wasser nehmen gemeinsam Kontakt auf zur RWTH Aachen, um in Deutschland zulässige bidirektionale E-Ladesäulen zu entwickeln und herzustellen, die dann der Stabilisierung des Bonner Stromnetzes über Vehicle-to-grid dienen werden.**
- Eine koordinierte Zusammenarbeit mit weiteren NRW-Städten und dem Land ist anzustreben, da auch diese im Bereich eines durch intermittierende Stromquellen zunehmend instabilen Stromnetzes liegen und daher für Vehicle-to-grid ebenfalls dringend benötigt werden.**
- Alle vor der Verfügbarkeit der bidirektionalen Ladesäulen zu installierenden E-Ladesäulen sollen so aufgebaut werden, dass sie später durch bidirektionale Ladesäulen ersetzt werden können.**

## **6.11**

**Der Steckbrief 7.2.1.1 „Kompensation nicht vermeidbarer THG-Emissionen durch Bonner Unternehmen“ wird zeitlich nach hinten gestellt und in der Fortführung des Klimaplanes weiterverfolgt.**

## **6.12**

**1) Die zu errichtenden Mobilstationen sollen einer Priorisierungssystematik der Verwaltung folgen, die insbesondere berücksichtigt:**

- Stationen mit wesentlichen Netzfunktionen (wichtige Schnittstellenver-**

**bindungen unterschiedlicher Verkehrsträger) werden vorrangig umgesetzt**

- **Bessere Ausstattungen durch Überdachung, Luftpumpe, Basis-Reparatur-Werkzeugen und Schließfächern etc.**
- **Wo möglich und sinnvoll, soll auf das Schild „Mobilstation“ verzichtet werden**
- **Größere Stationen sollen mit W-LAN ausgestattet werden**
- **Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Bonner City Parkraum GmbH eine unterirdische Mobilstation für Fahrräder, E-Bikes, E-Pedelecs, Lastenräder u. ä. in der Marktgarage oder einer anderen innerstädtischen Tiefgarage zu untersuchen.**

**2) Die investiven Mittel in diesem Steckbrief werden gegenüber dem Entwurf in 2023/2024 um 50% auf 1.500.000 Euro gekürzt und für die Zeit ab 2025 neu verhandelt. Die frei werdenden investiven Mittel werden im Steckbrief 4.1.1.1. für das Sofortprogramm zur Gebäudesanierung (222006-73 AA) eingesetzt.**

#### **6.13**

**Die Stadt möge einen Klimapakt zwischen Stadt und Wirtschaft der Stadt Bonn, in Anlehnung an den Bonner Klimaplan 2035 etablieren, als organisatorische Voraussetzung, um Unternehmen und Gewerbetreibende als Partner für die Transformation zu gewinnen. Diese sind dann angehalten, ihre vereinbarten Maßnahmen zur CO2-Reduktion zu dokumentieren und einen Fahrplan zur weiteren Reduktion aufzuzeigen. Die Stadt möge den geplanten Nachhaltigkeitshub nutzen, um Unternehmen bei der Umsetzung zu unterstützen, gemeinsame Aktivitäten zu koordinieren und eine Beratung von Startups und vor allem kleinen und mittleren Bestandsunternehmen durchzuführen.**

#### **6.14**

**Der Steckbrief 4.3.1.3 (Förderprogramm für die sozialverträgliche energetische Altbaumodernisierung (Zielgruppe private Vermieter\*innen) wird inhaltlich und bezüglich der Mittel in den Steckbrief 5.4.2.1. Austausch-Kampagne Heizöl- und Erdgas-Heizungen zusammengefasst. Der Steckbrief 5.4.2.1. wird umbenannt in “Beratungs- und Förderprogramm für energetische Sanierung und Heizungstausch in Altbauten”. Dadurch wird das Beratungsangebot zielführend mit dem Förderprogramm zusammengelegt.**

**Die Stadtverwaltung entwirft bis Ende 2023 das Förderprogramm, welches die folgenden Ziele soweit wie möglich umsetzt, und legt es den politischen Gremien zur Entscheidung vor:**

- **Das Programm soll sich zunächst auf Häuser mit besonders hohem Energie-Einsparpotential und alten Heizungsanlagen beziehen**

- hen, z. B. solche, die vor 1980 errichtet wurden.
- **Der Fokus der Umsetzung liegt zunächst auf der Isolierung der Altbauten, da diese gerade bei alten Heizungsanlagen einen großen Einspareffekt bringt und oft Voraussetzung für einen Heizungswechsel ist. Die Mittel dazu kommen aus dem bisherigen Klimaplan-Paket 4.3.1.3.**
  - **Aus dem Klimaplan-Paket 5.4.2.1. stammt die Beratungsleistung, die darauf abzielt zu prüfen, welche klimaneutrale Heizungstechnik an dieser Stelle im gesamtstädtischen Interesse besonders förderwürdig ist (Wärmepumpe mit Solar, Wärme Gemeinschaft, Quartierslösung, Nahwärme, Fernwärme).**
  - **Das Förderprogramm soll den Zusammenschluss von Nachbarschaften in "Wärmegemeinschaften" besonders fördern, weil größere Anlagen wesentlich effizienter arbeiten, besonders im Bereich der Erdwärme.**
  - **Die Förderung soll weitgehend nicht als Zuschuss, sondern als kostengünstiges Darlehen erfolgen. Die Höhe der Rückzahlung soll sich an den eingesparten Energiekosten orientieren. Für den Heizungstausch könnten Mietmodelle eine alternative Umsetzung sein. Das Programm soll sich so zumindest teilweise refinanzieren und der Fördertopf sich wieder füllen. Zur Umsetzung ist insbesondere zu prüfen, ob der Fördertopf bei einer städtischen Tochtergesellschaft, beispielsweise der SWB Energie & Wasser, angesiedelt werden kann oder ob eine weitere Marktöffnung sinnvoll und notwendig ist.**
  - **Um den sozialen Aspekt zu berücksichtigen, sollen Haushalte, die sich den Sanierung und Heizungstausch aus Eigenmitteln leisten können, von der Förderung ausgenommen werden, nicht jedoch von der Beratung. Im Sinne des bisherigen Steckbriefs 4.3.1.3. soll das Förderprogramm ausdrücklich auch private Vermieter\*innen ansprechen.**

## 6.15

**Das Arbeitspaket 1.1.1.1 wird wie folgt ergänzt:**

**In "Ziel und Strategie" wird im Punkt 2 nach "Klimaneutralität zu unterstützen" eingefügt: "und was sie bei Veränderungen hin zur Klimaneutralität behindert". In "Beschreibung" wird nach "... Angeboten zu testen." eingefügt: "Darüber hinaus sollen konkrete Hürden und Schwierigkeiten erfasst werden, auf die Akteur\*innen beim Versuch gestoßen sind, sich hin zur Klimaneutralität zu verändern."**

**Der erste Bullet in "Beschreibung" wird ergänzt um: Für die Entwicklung, Umsetzung und Auswertung der Bürger\*innenbefragungen ist prioritär eine Zusammenarbeit mit den regionalen Hochschulen (z.B. Universität Bonn, FH Bonn-Rhein-Sieg, Alanus-Hochschule) zu prüfen.**

**Nach dem zweiten Bullet in “Beschreibung” wird als neuer Bullet eingefügt: Die Umfrage sollte in regelmäßigen Abständen durchgeführt und Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Klimaplanes aufgenommen werden.**

#### **6.16**

**1) Der Steckbrief 5.3.2.3 “Ausbildungsoffensive für den PV-Ausbau” wird umbenannt in “Fachbetriebe und Ausbildungsberufe zum Klima-Umbau der Stadt fördern”.**

**a. Für die Umsetzung dieser Aktivität wird mit 1 VZÄ statt 0,5 VZÄ gerechnet. Die Sachkosten werden von 200.000 Euro auf 250.000 Euro für den kommenden Doppelhaushalt aufgestockt. Zusätzlich soll durch das VZÄ auch die Koordination der Kooperationspartner übernommen werden.**

**b. In “Ausgangslage” wird der erste Absatz ergänzt um den Satz: “Auch für den übrigen energetischen Umbau der Stadt werden eine große Zahl an Handwerks- und Fachkräften benötigt.”**

**c. Nach “Weiterbildung zum/r Solarteur\*in” wird ergänzt: “sowie Ausbildungen zu anderen Berufen für den energetischen Umbau der Stadt”**

**2) Im Bereich Wirtschaft wird an passender Stelle der folgende neue Steckbrief eingeführt:**

**Die Stadtverwaltung schafft bessere Rahmenbedingungen, damit bestehende Fachbetriebe für den energetischen Umbau der Stadt sich erweitern und neue Fachbetriebe sich ansiedeln können, um den Umbau der Stadt hin zur Klimaneutralität zu beschleunigen.**

**a. Die Verwaltung organisiert dafür einen kommunalen Gipfel zur Stärkung der Fachbetriebe in der Region Bonn. Dabei soll herausgearbeitet werden, wie die Stadt Bonn die Umsetzung der Aktivitäten des Klimaplanes sicherstellen kann, die durch Fachbetriebe ausgeführt oder unterstützt werden.**

**b. Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept, um Fachbetriebe dabei zu unterstützen, sich in Bonn zu gründen, neu anzusiedeln oder sich zu erweitern. Dabei sind insbesondere zu beachten und zu prüfen:**

**i. die Vergabe von Bauland oder Erweiterungsflächen an solche Fachbetriebe. Hierbei ist auf eine gute Flächennutzung zu achten, beispielsweise in Form von gestapeltem Gewerbe (Lofts).**

**ii. In zukünftigen Bauleitverfahren soll darauf geachtet werden, dass (so weit sinnvoll möglich) auch in besonderen Wohngebieten, Mischgebieten und urbanen Gebieten Kapazitäten für solche Fachbetriebe entstehen.**

**iii. die Schaffung oder Förderung günstiger und attraktiver Wohnmöglichkeiten für Auszubildende solcher Fachbetriebe in der Stadt Bonn (z. B. Werkwohnungsbau).**

## **6.17**

### **1. Steckbrief: 1.1.2.5. Klima-Fonds als Instrument zur Finanzierung von Klimaschutzaktivitäten aufsetzen und implementieren**

**Bei der Konkretisierung und Beschlussvorlage des Steckbriefes wird auf eine unbürokratische Abwicklung und sozialverträgliche Ausgestaltung geachtet. Reboundeffekte sollen verhindert werden. Die Förderung von Bonner Nachhaltigkeitsinitiativen soll besonders beachtet werden.**

**Die Haushaltsmittel werden auf 1.000.000,- Euro reduziert. Die freiwerdenden Mittel werden u.a. der Maßnahme "Projektförderung für sozial und ökologisch nachhaltige zivilgesellschaftliche Vorhaben" bereitgestellt.**

### **2. Steckbrief: 1.1.2.6. Innovationsraummanagement für ein klimaneutrales Bonn 2035 einführen**

**Der Steckbrief 1.1.2.6. "Innovationsraummanagement für ein klimaneutrales Bonn 2035 einführen" wird zunächst nicht umgesetzt. Die freiwerdenden Mittel und Stellen werden für andere Aktivitäten im Arbeitsprogramm zur Verfügung gestellt.**

### **3. Steckbrief: 1.3.1.1. Beteiligungs- und Mitwirkungsformate zur Begleitung des gesamtstädtischen Transformationsprozesses**

**Die Steckbriefe 1.3.1.1. Beteiligungs- und Mitwirkungsformate zur Begleitung des gesamtstädtischen Transformationsprozesses und 2.1.2.1 Stadtweite Mitmachinitiative klimaneutrales Bonn werden zusammengelegt.**

**Die zusätzlichen Personalstellen werden auf 0,5 VZÄ reduziert. Für die Umsetzung werden insgesamt 400.000,- Euro 2023/2024 eingeplant. Der Fokus soll auf Beteiligungsformaten liegen.**

**Die frei werdenden Mittel werden für das 24-Stunden-Klimaticket (bis zu 5 Personen) bereitgestellt.**

#### **4. Steckbrief: 3.5.1.1. Bonner Gebäude-Materialkataster Urban Mining**

**Das Vorhaben wird vorerst nicht umgesetzt. Eine neue konkretisierte Vorlage wird im Rahmen der Fortschreibung in 2025 vorgelegt. Die freiwerdenden Mittel werden anderen Aktivitäten im Arbeitsprogramm zu Verfügung gestellt.**

#### **6.18**

##### **1. Steckbrief 1.2.1.1. Programm klimaneutrale Stadtverwaltung etablieren**

**Das Programm zum klimaneutralen Konzern ist als Teil des Plans "Klimaneutrale Stadtverwaltung" zu sehen. Die neu zu schaffenden VZÄ decken beide Arbeitsbereiche ab.**

##### **2. Steckbrief 1.2.3.1. Verwaltungsinterne Kommunikation und Vernetzung fördern**

**Die vorgesehenen Mittel sind zur internen Kommunikation der Verwaltung zu nutzen. Die Verwaltung wird gebeten, einen Vorschlag für ein effizientes Programm zu erarbeiten, das der internen Kommunikation innerhalb der Stadtverwaltung zu Klimamaßnahmen dient.**

##### **3. Erweiterung Handlungsfeld 2: Projektförderung für sozial und ökologisch nachhaltige zivilgesellschaftliche Vorhaben**

**Die Verwaltung erarbeitet ein Förderprogramm für Projekte von Organisationen, Institutionen, Vereine, Jugendzentren in nicht-städtischer Trägerschaft und sonstige Zusammenschlüsse ohne Rechtsform mit Sitz in Bonn. Ziel soll sein, Projekte im Sinne ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit mit Geldbeträgen bis 3000 Euro pro Projekt zu unterstützen. Das Programm soll außerdem Klimapatenschaften für Ortsteile (Quartiere) durch Vereine oder vergleichbare zivilgesellschaftliche Organisationen fördern. Diese Vereine übernehmen die Aufgabe, die Menschen für die Herausforderungen des Klimawandels und das Ziel der Klimaneutralität**

zu sensibilisieren und die Entwicklung ihres Ortsteils hin zu Klimaneutralität und Nachhaltigkeit vorantreiben. Dazu führen sie eigene Veranstaltungen und Projekte durch und unterstützen andere Klima- und Nachhaltigkeitsprojekte im Ortsteil.

Für jede Klimapatenschaft werden Projektmittel bis zur Höhe der Arbeitgeberkosten eines Minijobs gewährt, um die ehrenamtlichen Kräfte zu unterstützen und eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Klimapatenschaften sollen zunächst für Ortsteile vergeben werden, für die bislang keine besondere städtische Unterstützung bei der Klima- und Nachhaltigkeitstransformation geplant ist (z.B. Klima-Quartiersbüros, Bönnsche Viertel). Die Vereine des Ortsteils sind rechtzeitig vor der Vergabe der Klimapatenschaft einzuladen, sich zu bewerben; falls ein Ortsausschuss besteht, ist dieser vor der Vergabe zu hören. Für die ersten Klimapatenschaften werden für 2024 von den Mitteln des Programms 100.000 Euro vorgesehen.

Insgesamt sind konsumtive Sachkosten von 100.000 Euro für 2023 und 500.000 für 2024 einzuplanen, die aus ursprünglich vorgesehenen Klimaplan-Mitteln umgeschichtet werden. Die Beantragung der Mittel ist möglichst unbürokratisch zu ermöglichen. Die Mittel werden aus den ursprünglich für 1.1.2.5 Klimafonds angedachten Ressourcen bereitgestellt.

Diese Aktivität wird unter das Handlungsfeld "Gesellschaft" gefasst und als eigener Steckbrief angelegt. Es wird mit einem zusätzlichen VZÄ gerechnet.

#### **4. Steckbrief 2.1.1.1. Klimabüros im Quartier – Räume für Innovation, Vernetzung und neues Handeln**

Alle Quartiersmaßnahmen des Klimaplanes sind, wenn nach eingehender Prüfung keine wesentlichen Punkte entgegenstehen, organisatorisch zusammen zu denken und dem AUKLA zum erneuten Beschluss vorzulegen. Doppelstrukturen sollen vermieden, Synergien forciert werden. Wenn unterschiedliche Stellen in der Bonner Stadtverwaltung Quartiersarbeit leisten, ist diese Arbeit zu koordinieren. Hier soll die Verwaltung einen Vorschlag erarbeiten, der die Umsetzung der Zielsetzungen sicherstellt, möglicherweise durch das Programmbüro Klimaneutrales Bonn 2035. In Bezug auf den Klimaplan gilt dieser Änderungsantrag insbesondere für die Aktivitäten 2.1.1.1., 4.2.2.1., 4.2.2.2., 4.3.1.1., 5.2.1.3. und 6.2.1.1.

Von der Formulierung "Büros" wird Abstand genommen.

#### **5. Steckbrief 3.2.2.1.: Einführung eines Gebietsmanagements für Klima-**

## **schutz und Klimaanpassung in bestehenden und neuen Gewerbegebieten**

Für die Einführung des o.g. Gebietsmanagements wird mit 1 VZÄ (vorher 2) gerechnet.

### **6. Steckbrief 3.3.2.1.: Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements in Bonner Unternehmen**

Die Verwaltung wird gebeten, die in dem Steckbrief genannten rechtlichen Fragestellungen im Vorfeld zu klären und den Steckbrief anschließend als neue Vorlage einzubringen. Es soll geprüft werden, ob Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

### **7. Steckbrief 5.2.1.1. Kommunale gesamtstädtische Wärmeplanung**

Folgende Punkte werden ergänzt:

- Bei der Wärmeplanung soll der Einsatz von Wasserstoff nur dann betrachtet werden, wenn Alternativen der direkten Elektrifizierung durch Wärmepumpen und Geothermie nicht in Frage kommen.
- Möglichkeiten der dezentralen Wärmeversorgung sollen für Bezirke der Stadt analysiert werden, an denen die Nutzung und der Ausbau des Fernwärmenetzes nicht realisierbar sind.
- Aufgrund der anstehenden Umgestaltung der Bad Godesberger Innenstadt wird als Pilotprojekt geprüft, inwieweit im Geltungsbereich des "Masterplans Innenstadt Bad Godesberg" ein Wärmenetz realisiert werden kann.

### **8. Steckbrief 5.2.1.2.: Vertiefungsstudie Erneuerbare Energien**

- Die Potenzialanalysen für Windkraft werden erweitert um Kleinwindkraftanlagen. Hier sollen besonders Potenziale in Gewerbe- und Industriegebieten identifiziert werden.
- Die Potenzialanalysen für Solarenergie sollen einen besonderen Fokus auf das Potenzial von Freiflächen-Photovoltaik auf 200-Meter-Korridoren entlang von Autobahnen und überregionalen, zweispurigen Schienen legen.
- Möglichkeiten der Integration von Speichern sollen im Sinne der Sektorenkopplung aufgezeigt werden.

**9. Steckbrief 5.2.2.1.: Durchführung einer Flächenanalyse zur Identifizierung von Flächenpotenzialen für Erneuerbare Energien und Energiespeicher**

Diese Analyse wird gemeinsam mit der Vertiefungsstudie Erneuerbare Energien (5.2.1.2.) beauftragt.

**10. Steckbrief 5.3.2.1.: Aktivierungsoffensive PV mit Ausweitung des Förderprogramms**

Die Förderung von Mieterinnen und Mietern ist als Schwerpunkt zu betrachten.

**11. Steckbrief 6.1.1.2.: Verstetigung, Etablierung und Ausweitung von Homeoffice und anderen Formen mobilen Arbeitens**

Ergänzend wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, in welchen Stadtteilen dezentrale Co-working-Spaces für Mitarbeiter:innen der Verwaltung und der städtischen Tochterunternehmen sinnvoll eingerichtet werden können. Es ist dabei auch zu prüfen, ob Arbeitsplätze in bereits bestehenden Co-Working-Spaces genutzt werden können.

**12. Steckbrief 6.1.1.3.: Mobilitätsmanagement an Kitas, Schulen und bei Veranstaltungen**

Bei der weiteren Planung finden nicht nur ökologische Aspekte Berücksichtigung, sondern auch die Stärkung und Verbesserung der Verkehrssicherheit.

**13. Steckbrief 6.4.3.1.: Optimierung urbaner Wirtschaftsverkehre**

1. Statt des ersten Handlungsschrittes verfolgt die Verwaltung eine Informationsoffensive mit integrierter Kampagne zur Flottenumstellung bei Bonner Unternehmen. Zeitaufwändige Beratungsleistungen und eigene

Fördermittel werden nicht angeboten. Der zweite Handlungsschritt wird schnellstmöglich umgesetzt und als Pilotprojekt für drei ausgewählte Quartiere betrachtet. Das daraus resultierende Konzept wird dem AUKLA und dem MoVe zur weiteren Beratung vorgelegt. Bei der Erstellung des Konzepts sollen die Mikrodepots insbesondere im Vergleich zu einer Ausweitung der Packstationen oder ähnlicher Verteiler im Stadtgebiet betrachtet werden. Es ist zu prüfen, welche Bus- und Bahnhaltstellen für Packstationen beziehungsweise ähnliche Verteiler geeignet sein könnten. Sachkosten für den Doppelhaushalt werden auf 60.000 Euro für die in Auftrag zu gebende Studie reduziert. Für die Begleitung des Pilotprojekts wird ein VZÄ zur Verfügung gestellt.

2. Es soll geprüft werden, ob und wie die Mikrodepots auch dem Bonner Einzelhandel für die Lieferung von Einkäufen an die Kund:innen zur Verfügung stehen können.

#### 6.19

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Klimaplan ein Förderprogramm für Obstbäume aufzunehmen.

Für dieses Förderprogramm wird in 2023 und 2024 ein Topf von jeweils 50.000 Euro bereitgestellt.

#### 6.20

Der Steckbrief 6.3.1.1. wird um 1 VZÄ und sein Haushaltsansatz für 2023/2024 um 100.000€ erhöht und der Text nach dem letzten Satz des Entwurfs ("... Umstieg auf den ÖV zu motivieren.") wie folgt ergänzt:

Besser ist es, wenn sie schon vom Umland aus den öffentlichen Verkehr nach Bonn nehmen. Um das attraktiver zu machen, wird die Verwaltung auch im Umland den Neu- und Ausbau von Umsteigepunkten (Park and Ride, Bike and Ride, ...) mit schneller, direkter Verbindung nach Bonn vorantreiben. Mit einer Stelle (1 VZÄ) und 100.000€ Projektmitteln für 2023/2024 werden zunächst Gebiete identifiziert, in denen durch einen neuen oder ausgebauten Umsteigepunkt möglichst viele Autofahrten nach Bonn und gefahrene Auto-Kilometer eingespart werden können. Für Gebiete im Umland werden mit den betroffenen Gemeinden und dem jeweiligen Kreis Gespräche darüber aufgenommen, wie ein entsprechendes Projekt (Umsteigepunkt und Verbindung nach/von Bonn) gemeinsam umgesetzt und finanziert werden kann. Für vielversprechende Standorte in Bonn und im Umland wird eine Grobplanung mit Kostenschätzung erstellt und politisch über die weitere Umsetzung entschieden.

#### 6.21

Das Programm Wohnungstauschbörse soll in den Steckbrief 4.2.1.2. mit

einbezogen werden.

## **6.22**

### **1. Steckbrief 3.6.1.1. Potenzialanalyse und Informationskampagnen zur Stärkung der örtlichen Landwirtschaft**

**Der Steckbrief wird wie folgt verändert und erweitert:**

**Für die vorgesehene Analyse und die Informationskampagne werden insgesamt 75.000 Euro zur Verfügung gestellt. Ergänzt wird der Steckbrief um ein Förder- und Umstellungsprogramm der städtischen (verpachteten) landwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächen auf biologische Bewirtschaftung sowie die Förderung von Projekten Solidarischer Landwirtschaft. Hierfür werden 0,5 VZÄ und 250.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.**

**Die Finanzierung erfolgt innerhalb des Budgets des Klimaplanes aus freiwerdenden Mitteln anderer geänderter Steckbriefe.**

### **2. In Steckbrief 6.3.1.1. (Qualitative Verbesserung und quantitativer Ausbau des ÖPNV-Angebots) wird als Maßnahme ergänzt:**

**Der Preis für das 24h-Ticket für bis zu 5 Personen im Bonner Stadtgebiet (Stufe 1b) wird ab Beginn des Jahres 2024 von 15,20 EUR auf 9,50 EUR reduziert und als Klima-Tagesticket angeboten. Die notwendigen Mittel i.H.v. jährlich 650.000 EUR werden aus dem Budget des Klimaplanes bereitgestellt.**

**Die Gegenfinanzierung des Klima-Tagestickets erfolgt über frei werdende Mittel (535.000 EUR) im Rahmen der Zusammenlegung der Steckbriefe 1.2.1.1. (Mitwirkungsmaßnahmen zur Begleitung des gesamtstädtischen Transformationsprozesses) und 2.1.2.1 (Stadtweite Mitmachinitiative) sowie hinsichtlich des verbleibenden Restes über reduzierte Mittel des Steckbriefs 1.1.2.5 (Klimafonds; 115.000 EUR).**

**Der neue Preis des Klima-Tagestickets unterliegt als Teil des Tariffsystems der SWB den allgemeinen Preisanpassungen durch die Gremien von SWB und VRS. Ggf. nicht benötigte Mittel kommen dem Steckbrief 1.1.2.5. (Klima-Fonds) zugute.**

## **6.23**

#### **1.) A 1.1.3.1. Kommunikationsstrategie Klimaplan**

Die Kommunikationsstrategie wird auf unterschiedliche Zielgruppen passgenau zugeschnitten. Zur genauen Bestimmung und Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen werden die konsumtiven Sachkosten auf 270.000 Euro aufgestockt.

#### **2.) A 2.2.1.1. Schulische Klima-Bildung zu Ernährung, Konsum und klimaschonendem Verhalten**

Für die Umsetzung der weiteren genannten Lernmodule werden 30.000 Euro konsumtiv bereitgestellt. Die investiven Mittel werden um 411.700 Euro innerhalb des Klimaplans umgeschichtet. Inselanlagen werden auf freiwilliger Basis nur für die acht BONNEUM-Satelliten und zwei Forschungswerkstätten zur Verfügung gestellt.

#### **3.) 3.2.4.1. Beratungs- und Informationsangebote für Startups und Bestandsunternehmen**

Für den oben genannten Punkt sind insbesondere Gewerkschaften, Betriebsräte und andere Zusammenschlüsse von Arbeitnehmer:innen mitzudenken. Die Stadtverwaltung prüft, ob die Beratungs- und Informationsangebote mit dem Nachhaltigkeits-Hub zu kombinieren oder zu implementieren sind. Die Steckbriefe 3.2.4.1., 3.3.2.2. und 3.4.2.1. werden gemeinsam betrachtet und die geplanten Stellen um 0,5 VZÄ gekürzt.

#### **4.) A 5.3.1.1. Bürger-Energieprojekte fördern**

Die Stadt verstärkt Ihre Bemühungen zur Förderung von Bürgerenergieprojekten. Die vorgeschlagenen 0,25 VZÄ werden auf 1 VZÄ aufgestockt, die gleichzeitig als Ansprechperson für die Akteur:innen hinter Bürgerenergieprojekten zur Verfügung stehen soll. Die Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit werden auf 30.000 Euro pro Jahr verdoppelt.

#### **5.) Quartiersgaragen**

Es wird 1 zusätzliches VZÄ für Planung der Quartiersgaragen bereitgestellt.

#### **6.24 Maßgabe Finanzausschuss:**

Überschüssige investive Mittel aus dem Steckbrief 6.4.3.1 sollen in das Sofortprogramm 4.1.1.1 einfließen.

---

Vorgenannter Beschluss resultiert aus der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda vom 21.03.2023 sowie der ergänzenden Maßgabe unter Ziffer 6.24 aus dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe vom 22.03.2023.

---

Der TOP wurde bei Anerkennung der Tagesordnung in der Beratung vorgezogen und nach TOP 5.22 (DS-Nr.: 230261) aufgerufen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Frau Oberbürgermeisterin Dörner**, die den Prozess beschrieb und den Einsatz der Beteiligten honorierte.

**Frau Stv. Dietsch (Grüne), Herr Stv. Déus (CDU), Frau Stv. Esch (SPD), Herr Stv. Schmitt (BBB), Herr Stv. Dr. Faber (Linke), Herr Stv. Hümmrich (FDP), Herr Stv. Dr. Maxein (Volt)**, die den Klimaplan aus Sicht Ihrer Fraktionen bewerteten.

**Frau Stv. Poppe-Reiners (Rheingrün)**, die den Klimaplan für Ihre Gruppe kommentierte, **sowie Frau Stv. Erdmann (die PARTEI)**, die den Klimaplan ebenfalls aus Ihrer Sicht bewertete.

**Außerdem äußerten sich Herr Stv. Dr. Rutte (Grüne), Herr Stv. Fahrenholtz (parteilos), wiederrum Herr Stv. Déus (CDU), Frau Stv. Wittneven-Welter (SPD), wiederrum Herr Stv. Schmitt (BBB) und Frau Stv. Dr. Sautter (CDU)** die sich auf vorherige Redebeiträge bezogen.

Alle Redebeiträge sind im Sitzungsarchiv auf Youtube.de im Rahmen der Aufzeichnung der Ratssitzung abrufbar.

---

**5.23.1 Zielbeschluss Bonner Klimaplan**

**222006-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.23.2 Zielbeschluss Bonner Klimaplan - weitergehende Informationen zu den Personal- und Finanzbedarfen**

**222006-15 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.23.3 BBB-Änderungsantrag zum Zielbeschluss Bonner Klimaplan**

**222006-56 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung CDU, Rheingrün und Stv. Erdmann (die PARTEI) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt für folgende Veränderungen des Klimaplans Sorge zu tragen:

1. Konzentration des Bonner Klimaschutzprogramms auf die wesentlichen Klimaschutzziele unter Vermeidung von Wiederholungen, so dass das Bonner Klimaschutzprogramm für jeden interessierten Bürger leichter lesbar wird (s. Begründung).
2. Priorisierung von Maßnahmen im Band 2, die eine unmittelbare, sofortige Treibhausgas (THG)-Minderung zum Ziel haben. Von diesen Maßnahmen mit direkter Auswirkung auf die CO<sub>2</sub>-Reduktion sollen die Maßnahmen unterschieden werden, die der Kommunikationsstrategie dienen und damit höchstens eine erhoffte, aber ungewisse indirekte Minderungswirkung auf die Treibhausgasemission haben.
3. Die Maßnahmen der Kommunikationsstrategie sollten überprüft und drastisch reduziert werden auf nur sinnvolle und unerlässliche, um Kosten einzusparen.
4. Die finanziellen Mittel für den Klimaschutz (THG-Minderung) sollten zu 85% der unmittelbaren THG-Minderung zu Gute kommen, z.B. für die Gebäudesanierung, PV-Anlagen, CO<sub>2</sub> - freie Wärmegegewinnung,

ingenieurtechnische Leistungen. Nur 15% sollten für zusätzliche Verwaltungsarbeit und der Kommunikationsstrategie bereitgestellt werden.

5. Die verwaltungstechnische Organisationsstruktur zur Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen wird verschlankt und auf das Wesentliche reduziert. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit müssen eindeutig erkennbar sein.

6. In das Arbeitsprogramm werden weitere Maßnahmen zur direkten THG-Minderung aufgenommen. Einige Beispiele seien genannt:

I. Ausbau des Bonner Stromnetzes für den erhöhten (Stark)Strombedarf durch Wallboxen und Wärmepumpen. Angebot von spezifischen Produkten durch die SWB wie Kauf, Pacht, Contracting-Modelle für Heizungsanlagen bei Einzelgebäuden.

II. Reduzierung der Anzahl von Neubauten auf das unbedingt notwendige Maß (80% des gesamten Energieverbrauches innerhalb des Lebenszyklus von Neubauten entfallen auf Herstellung, Transport und Entsorgung von Baustoffen, s. Klimaplan Band 1, S. 31)

III. Erstellung eines „strategischen Wärmeplanes“ zur Ermittlung vorhandener Wärmequellen, d.h. Anbindung von nutzbaren (Ab)Wärmequellen (z.B. Rechenzentren, Krankenhäuser, Betriebe) an die Wärmenetze

IV. Nutzung von Umweltwärme mittels Großwärmepumpen. So entstehen z.B. an den Klärwerken erhebliche Wärmemengen; auch könnte großflächig Erdwärme z.B. unter landwirtschaftlichen Flächen mit Wärmepumpen kombiniert werden. Die Stadtverwaltung sollte mögliche Flächen ermitteln.

Weitere Beispiele für Großwärmepumpen aus Klimaplan, Band 1, S.151: Plittersdorf Rheinwasser, Kühlwasser des HKW-Nord, Nutzung Abwärme aus städtischem Abwasser

V. Vermehrung des Baumbestandes und von Gehölzen auf Bonner Stadtgebiet zur natürlichen CO<sub>2</sub> – Bindung in Biomasse (Klimaplan, Band 1, S.20: Kompensation der nicht vermeidbaren THG-Emission)

---

#### **5.23.4 ST zu 56 AA:**

**BBB-Änderungsantrag zum Zielbeschluss Bonner Klimaplan**

**222006-58 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.23.5 CDU-Änderungsantrag: Zielbeschluss Bonner  
Klimaplan****Antrag zur Vorlage 222006 (MOVE)****222006-69 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, FDP und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung BBB, AfD und Stv. Erdmann (die PARTEI) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Der Klimaplan wird um folgende Positionen erweitert:

1. Die Maßnahmen, die bei der „Fortschreibung des Nahverkehrsplans – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022“ gestrichen wurden, werden nun über den Klimaplan reaktiviert.

Vor allem die Taktverdichtung aller Hauptlinien (61,62,63,66,600-614) an Sonntagen schon ab 09:30 Uhr.

Wiedereinführung der Fahrten der Linie 63 zu den Zeiten an denen die Linie 16 auf dem Abschnitt Tannenbusch - Bad Godesberg bereits im 10- Minuten-Takt verkehrt.

2. Die Verwaltung und die SWB-V bereiten eine kostenlose ÖPNV-Nutzung an Pützchens Markt und an den Adventswochenenden des Bonner Weihnachtsmarktes vor. Hierbei soll die Nutzung des ÖPNV an allen Tagen von Pützchens Markt und bezogen auf den Weihnachtsmarkt in der Bonner Innenstadt an den Adventswochenenden jeweils Samstag und Sonntag kostenlos möglich sein.

Die entstehenden Einnahmeausfälle gleicht die Stadt Bonn dem VRS aus dem Klimaplan aus.

Die Maßnahme wird begleitet von einer Evaluation zur Nutzung dieses Angebots und die Kosten werden ermittelt.

Zur Erlangung einer hohen Akzeptanz wird die Maßnahme auf allen Kanälen intensiv beworben.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Maßnahmen aus dem Programm „Jobwärts“ im Rahmen des Klimaplanes in 2023/2024 einzupflegen und umzusetzen.

---

**5.23.6 CDU-Änderungsantrag: Begrünung von Straßenbahntrassen, Zielbeschluss Bonner Klimaplan**

**Antrag zur Vorlage 222006**

**222006-75 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, FDP und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung BBB, AfD und Stv. Erdmann (die PARTEI) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den SWB die Begrünung von Straßenbahntrassen auszuweiten. Ziel ist es, alle Straßenbahntrassen, bei denen die Möglichkeit besteht, zu begrünen.

Für diese Maßnahme wird jährlich ein Betrag von mindestens 250.000 Euro zur Verfügung gestellt.

---

**5.23.7 CDU-Änderungsantrag: Ergänzung der Beschlussvorlage, Zielbeschluss Bonner Klimaplan**

**Antrag zur Vorlage 222006**

**222006-76 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, Stv. Poppe-Reiners (Rheingrün) und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung Stv. Erdmann (die PARTEI) und Stv. Lohmeyer (Rheingrün) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Beschlussvorlage wird um die fett gedruckten Sätze ergänzt:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt das Gutachten zur gesamtstädtischen Klimaneutralität (Anlage 1 bis 3) zur Kenntnis und bestätigt das Ziel der Klimaneutralität Bonns bis 2035 unter Einhaltung des 1,5-Grad-Budget-Ziels.

**Diese Kenntnisnahme bedeutet keine generelle Zustimmung zu allen**

### **Aussagen oder Maßnahmen der Anlagen 1-3.**

**Das Ziel der Klimaneutralität der Stadtverwaltung Bonns und ihrer Tochterunternehmen ist bis 2035 gemäß dem Ratsbeschluss aus 2019 umzusetzen. Dabei ist der Klimaplan so zu gestalten, dass die Stadt Bonn deutlich erkennbar eine Vorreiterrolle einnimmt.**

**Das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 bezogen auf die Stadtgesellschaft sollte vorangetrieben werden, kann jedoch nur erreicht werden, wenn sich die von übergeordneten Ebenen gesetzten Rahmenbedingungen so ändern, dass dies möglich erscheint (z.B. durch die Erhöhung von Fördermitteln).**

2. Der Rat der Bundesstadt Bonn beauftragt die Verwaltung mit der Initiierung des „Arbeitsprogramms Klimaschutz“ der Bonner Stadtverwaltung (Anlage 2). Vor Umsetzung der jeweiligen Aktivitäten sind die erforderlichen Beschlussvorlagen in die zuständigen Gremien einzubringen.

**Bei den Aktivitäten aus dem "Arbeitsprogramm Klimaschutz" (Anlage 2) müssen die Schwerpunkte auf die direkte Einsparung von CO<sub>2</sub> innerhalb der Stadtverwaltung und den städtischen Tochtergesellschaften sowie auf die Bereitstellung von Mitteln für Förderprogramme gesetzt werden. Die energetische Sanierung der Gebäude muss sichtbar vorankommen. Eine Verbesserung des ÖPNV-Angebotes muss im Rahmen des Arbeitsprogramms durch konkrete Maßnahmen geplant, entwickelt und umgesetzt werden, so dass ein Umstieg bequemer und attraktiver wird. Bei allen Aktivitäten ist der soziale Faktor zu berücksichtigen, um größtmögliche Akzeptanz zu schaffen.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die Aktivitäten aus diesen Schwerpunktbereichen nach ihrem tatsächlichen Wirkungsgrad zu priorisieren. Diese Übersicht ist den jeweiligen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen und ersetzt nicht o.g. Beschlussvorlagen, die vor Umsetzung der jeweiligen Aktivitäten einzubringen sind.**

3. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung des Arbeitsprogramms Klimaschutz für die Jahre 2023/24 konsumtiv insgesamt 22,2 Mio. € und investiv insgesamt 27,6 Mio. € erforderlich sind. Die Verwaltung hat diese Mittel im Entwurf des Doppelhaushalts 2023/24 eingestellt.

**Diese Mittel werden zugunsten des Hauptausschusses gesperrt und erst im Rahmen der Beschlussvorlagen für die jeweiligen Aktivitäten freigegeben.**

**Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen größtenteils für neu zu definierende Förderprogramme eingesetzt werden oder existierende Förderprogramme stärken. Die Ausführungsbestimmungen sind jeweils durch Beschlussfassung der zuständigen Gremien festzulegen.**

4. Das mit dem Klimaplan beauftragte Konsortium hat ermittelt, dass für die Umsetzung des Arbeitsprogramms Klimaschutz ein Gesamtpersonalbedarf von 168 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besteht. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt zur Kenntnis, dass davon ca. 55 zusätzliche VZÄ in der Kernverwaltung

notwendig sein werden. Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen sind über eine Nachmeldung zur Fortschreibung des Stellenplans 2023/24 zu schaffen. Die Verwaltung hat für Personalkosten für das Jahr 2023 insgesamt 1 Mio. € und für das Jahr 2024 insgesamt 5 Mio. € (für dann ca. 55 VZÄ) im Entwurf des Doppelhaushalts 2023/24 eingestellt und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

**Diese Stellen werden zugunsten des Hauptausschusses gesperrt und erst nach entsprechender Beschlussfassung über die jeweiligen Aktivitäten des „Arbeitsprogramms Klimaschutz“ freigegeben. Hierbei legt die Verwaltung jeweils dar, ob es möglich wäre, die jeweilige Aufgabe durch bestehende Strukturen, in interkommunaler Zusammenarbeit oder über einen Dienstleister durchführen zu lassen und wie hoch die Schätzkosten für einen Dienstleister wären.**

5. Über die Umsetzung, Zielerreichung und Wirksamkeit des Klimaplan 2035 wird in den politischen Gremien jährlich berichtet **und ein geeignetes digitales Monitoring-Tool eingeführt.** Auf Basis der Berichte wird eine Fortschreibung des Klimaplan erarbeitet, welche beschreibt, wie die Klimaneutralität bis 2035 erreicht werden kann.

**Die Verwaltung wird beauftragt, den zuständigen Gremien in den Beschlussvorlagen für die jeweiligen Aktivitäten, die genauen Jahreszwischenziele inklusive der zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Einsparung darzustellen. Es muss leicht erkenntlich sein, ob Zeitpläne eingehalten werden oder ob eine Beschleunigung notwendig ist, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.**

---

#### **5.23.8 CDU-Änderungsantrag: Förderprogramm Obstbäume, Zielbeschluss Bonner Klimaplan**

**Antrag zur Vorlage 222006**

**222006-86 AA**

nicht abgestimmt

#### **Abstimmungsergebnis:**

Nicht abgestimmt

#### **Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Klimaplan ein Förderprogramm für Obstbäume aufzunehmen.

Es sollen pro Grundstück die Anpflanzung von maximal 3 Obstbäumen mit 100,00 Euro pro Baum gefördert werden.

Für dieses Förderprogramm wird in 2023 und 2024 ein Topf von jeweils 50.000

Euro bereitgestellt.

---

**5.23.9 FDP-Änderungsantrag: zu DS 222006-36 ST  
Stadtverwaltung inklusive Konzerntöchter als  
Vorbild für Arbeitgeber** **222006-88 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung möge als Reaktion zu DS 222006-36 ST darlegen, wie hoch die Mitarbeitendenzahlen der Verwaltung, sowie des Konzerns Bonn nach Wohnsitz auf der Basis fünfstelliger PLZ sind?

---

**5.23.10 Zielbeschluss Bonner Klimaplan – aktuelle In-  
formationen zu den Personal- und Finanzbedar-  
fen resultierend aus den bisherigen Vorbera-  
tungsergebnissen (Stand 22.03.23)** **222006-91 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.23.11 FDP-Änderungsantrag: Zielbeschluss Bonner  
Klimaplan** **222006-92 AA**  
**Antrag zur Vorlage 222006**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, FDP und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung BBB, Rheingrün und Stv. Erdmann (die PARTEI) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Ziffern 1.-5. des Beschlussvorschlages (DS 222006) werden durch folgende Ziffern ersetzt:

1. Der Rat nimmt den Entwurf des Klimaplanes und das Gutachten zur gesamstädtischen Klimaneutralität zur Kenntnis.
2. Die im Doppelhaushalt 2023/24 für den Klimaplan vorgesehenen 50 Mio. Euro werden konzentriert auf den Ausbau von Fotovoltaik auf und die energetische Sanierung von kommunalen Liegenschaften sowie für weitere technische Lösungen konzentriert, um endlich im Konzern Stadt Bonn zu messbaren CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu kommen und um die Kommune über den vorbildlichen Umgang mit ihren Liegenschaften überhaupt erst einmal in die Rolle eines ernstzunehmenden Gesprächspartners für Klimabelange zu bringen.
3. Die zur Umsetzung des Klimaplanes eingeplanten 168 VZÄ werden unter dem Vorbehalt gestellt, dass zunächst Personal nur dort aufgestockt wird, wo es zur Umsetzung des Antragspunktes 2. erforderlich ist, also in den Berufsfeldern von Ingenieuren, Technikern, Statikern, Bauplanern und Beschaffung.
4. Transparenz über die Fortschritte bei CO<sub>2</sub>-Einsparungen wird im Sinne des unter Antragspunkt 5. zum Thema Evidenz formulierten für die Öffentlichkeit hergestellt über ein Klimadashboard auf der Homepage der Bundesstadt Bonn.
5. Parallel hierzu wird die Beschlussvorlage zum Bonner Klimaplan unverzüglich mit den folgenden Maßgaben nachgebessert:
  - **Evidenz:** Voraussetzung zur ehrlichen Erreichung von Klimaneutralität ist die ausschließliche Berücksichtigung von Klimaschutzprojekten mit physikalisch messbaren oder eindeutig auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse berechenbaren CO<sub>2</sub>-Energiesparpotenzialen, die im Einflussbereich der Kommune, der hier ansässigen Unternehmen sowie der Bürgerschaft liegen.
  - **Effektivität:** Unter dem Gesichtspunkt nachhaltiger Finanzierung sowie der Generationengerechtigkeit sind die CO<sub>2</sub>-Einsparungen pro eingesetztem Euro zu maximieren.
  - **Effizienz:** Begleitende kommunale Planungs- und Genehmigungsprozesse werden größtmöglich beschleunigt. Jegliche Doppelarbeit zu Bundes- oder Landesstrukturen sowie zum Bankensektor oder Arbeiten, die nicht unmittelbar zur Erreichung von CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzialen dienen, sind zu vermeiden.
  - **Priorisierung:** Maßnahmen mit den größten und am schnellsten erreichbaren sowie repetitiv wirksamen Volumenbeiträgen sind als erste anzugehen.
  - **Strategisches Controlling:** Während des Umsetzungsprozesses muss ein fortlaufendes Monitoring stattfinden, ob die Maßnahmen im Ziel-, Zeit- und

Kostenrahmen liegen. Falls nicht, muss umgehend nachgesteuert werden.

---

**5.24 Anpassungen Förderprogramm Solares Bonn**

**230319**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB geändert beschlossen wie Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 09.03.2023

**Beschluss:**

Die Förderrichtlinie Solares Bonn tritt in geänderter Fassung am 01.04.2023 in Kraft. Die Änderungen betreffen insbesondere das Fördermodul M13 (Stecker-Solargeräte). Auf die finanzielle Ausstattung des Förderprogramms hat diese Entscheidung keine Auswirkungen.

**Die bisher für dieses Förderprogramm vorgesehenen Mittel für das Fördermodul M13, werden für 2023 von 500.000 Euro auf 1.000.000 Euro erhöht. Dafür werden die für das Modul angesetzten Haushaltsmittel für 2024 in Anspruch genommen.**

**Die Förderquote für Bonn-Ausweis-Inhaber\*innen soll bei 90 % belassen werden.**

- - -

Die vorgenannte Ergänzung des 2. Absatzes geht zurück auf die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 09.03.2023, die weitere Ergänzung wird mündlich von Stv. Dr. Janicke (SPD) beantragt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Dr. Janicke (SPD)**, der beantragt, dass die Förderungsquote bei 90 % belassen werden soll. Diesem Vorschlag folgt der Rat mit Mehrheit gegen BBB bei Enthaltung FDP.

Alsdann lässt Oberbürgermeisterin Dörner wie Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 09.03.2023 mit der vorgegannten Ergänzung abstimmen, dem mit Mehrheit gegen BBB gefolgt wird.

---

**5.25    Freiwillige Übernahme der gesetzlichen Trägeranteile für den Betrieb der Kindertagesstätten freier Träger ab dem Kita-Jahr 2023/2024** **230479**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB bei Enthaltung FDP und AfD geändert beschlossen

**Beschluss:**

1. Die gesetzlich vorgegebenen Trägeranteile für den Betrieb der Kindertagesstätten freier Träger werden ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 in Anwendung des nachfolgenden Stufenmodells maximal bis zur Höhe von 60 % durch die Bundesstadt Bonn auf Basis der KiBiz-Anmeldungen zum 15.03. jeden Jahres übernommen:
  - Stufe I: Grundabsenkung des gesetzlichen Trägeranteils um 40 % für alle freien Träger einschließlich der Betriebskinderplätze, die nach dem Bonner Modell finanziert werden, mindestens 1,5 % des gesetzlichen Trägeranteils absolut
  - Stufe II: Schaffung weiterer Plätze, insbesondere durch Überschreiten der Gruppenstärke weitere 10 % des gesetzlichen Trägeranteils für das Vorhalten von Überbelegungsplätzen
  - Stufe III: Umsetzung eines städtischen Belegungsrechts zusätzlich zu Stufe I und/oder II weitere 10 % des gesetzlichen Trägeranteils für die Umsetzung eines städtischen Belegungsrechts

Die nicht durch städtische Zuschüsse gedeckten Trägeranteile sind von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen.

2. Alle bisher vereinbarten Sonderzuschüsse laufen zunächst zusätzlich weiter. Für die Gruppen, für die ein Sonderzuschuss gewährt wird, erfolgt keine weitere Übernahme der Trägeranteile nach dem neuen Modell. Sofern die neue Regelung für den Träger günstiger ist, wird diese angewandt.
3. Die Finanzierung der gesetzlichen Trägeranteile erfolgt zunächst im mehrstufigen Verfahren für die nächsten beiden Kita-Jahre 2023/2024 und 2024/2025. Auf Basis einer Evaluation soll über eine angepasste Fortführung rechtzeitig vor den Planungen für das Kita-Jahr 2025/2026 entschieden werden. Sollten sich zwischenzeitlich in der gesetzlichen Finanzierungssystematik grundlegende Änderungen ergeben, so ist die Übernahme der Trägeranteile durch die Stadt Bonn zeitnah anzupassen.

**4. Resolution des Stadtrates der Stadt Bonn****Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung des Trägeranteils bei den Kindertagesstätten**

**Die Bundesstadt Bonn fordert die Landesregierung und den Landtag Nordrhein-Westfalen auf,**

**für eine Finanzierung, welche die Eigenanteile der Kitaträger abschafft, entweder durch Übernahme von 100% der Eigenanteile oder durch eine ausreichende Erhöhung der Landesmittel zur Finanzierung der Kindertagesstätten zu sorgen. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um städtische, konfessionelle, Elterninitiativen oder sonstige Träger handelt.**

- - -

Die vorgenannte Ergänzung geht zurück auf den Änderungsantrag der Koalition (230479-02 AA), die einstimmig angenommen wurde.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Dr. Standop (Grüne)**, die zur Thematik spricht, sich bei allen Beteiligten bedankt und um Zustimmung zur eingebrachten Resolution bittet.

Weiter geht sie kurz auf den Änderungsantrag der CDU (DS-Nr.: 230479-01 AA), der in ihren Augen leider nicht realistisch ist.

Sie stellt die Nachfrage an Oberbürgermeisterin Dörner, welchen Rücklauf es auf ihr Schreiben an Ministerpräsident Wüst gebe.

**Stv. Déus (CDU)**, der ausführt, dass es Ziel sein muss, dass keine einzige Kitagruppe in Bonn geschlossen wird und dass neue Träger sich motiviert fühlen, neue Gruppen aufzumachen.

Weiter spricht er zum Änderungsantrag seiner Fraktion und begründet, warum die vollständige Übernahme des Trägeranteils notwendig sei.

**Stv. Schröder (FDP)**, der die Vielfalt der Träger in Gefahr sieht und bemängelt, dass viel Geld für das Klima ausgegeben, aber im Bildungsbereich gespart wird.

**Stv. Dr. Faber (Linke)**, der erklärt, dass es der richtige Schritt sei, der Verwaltungsvorlage und somit der Einigung mit den Trägern zu folgen und begründet dies entsprechend.

**Stv. Schmitt (BBB)**, der die Nachfrage stellt, ob auf Wunsch der Träger die Verwaltungsvorlage geändert wurde und wenn ja, in welcher Form.

**Stv. Dr. Rutte (Grüne)**, der auf die vorangegangenen Wortbeiträge eingeht und weiter von der Verwaltung wissen möchte, welche Rückmeldung die Träger gegeben haben insbesondere bzgl. der Schließung von Gruppen.

**wiederrum Stv Déus (CDU)**, der auf die Landesfinanzierung eingeht und hier entsprechende Zahlen nennt.

**Oberbürgermeisterin Dörner**, die ausführt, dass in Gesprächen mit den Trägern ein klassischer Kompromiss gefunden wurde und weiter, dass mit der vereinbarten Lösung von Seiten der Träger zugesichert wurde, dass keine weiteren Kita-Schließungen erfolgen.

Auf die Frage von Stv. Dr. Standop erklärt sie, dass Ministerpräsident Wüst leider keine inhaltliche Aussage in seiner Antwort getätigt, sondern lediglich auf die Ministerin verwiesen hat. Diese hat zwischenzeitlich geantwortet, dass Sie das Anliegen teilt. Weiterhin wurden von Oberbürgermeisterin Dörner die Landtagsabgeordneten angeschrieben und um deren Unterstützung gebetet.

---

**5.25.1 CDU-Änderungsantrag: Freiwillige Übernahme  
der gesetzlichen Trägeranteile für den Betrieb  
der Kindertagesstätten freier Träger ab dem Kita-  
Jahr 2023/2024**

**230479-01 AA**

**Antrag zur Vorlage 230479**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung Rheingrün abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Zur auskömmlichen Finanzierung der Kita-Träger wird Folgendes beschlossen:

1. Die Stadt Bonn übernimmt den Trägeranteil der freien Träger in voller Höhe ab dem Kindergartenjahr 2023/2024.
2. Betreiben freie Träger mehrere Kitas, soll eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Einrichtungen vereinbart werden.
3. Die Verwaltung unterbreitet einen Vorschlag, wie die freien Träger bei Investitionskosten unterstützt werden können.
4. Die Verwaltung teilt für die laufenden Haushaltsberatungen mit, welche finanzielle Auswirkungen die o.g. Beschlüsse auf den städtischen Haushalt haben, damit die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können.

---

**5.25.2 Freiwillige Übernahme der gesetzlichen Trägere  
anteile für den Betrieb der Kindertagesstätten  
freier Träger ab dem Kita-Jahr 2023/2024**

**Antrag zur Vorlage 230479**

**Resolution des Stadtrates der Stadt Bonn**

**230479-02 AA**

**"Unterstützung der Kommunen bei der Finanze-  
rung des Trägeranteils bei den Kindertagesta-  
gesstätten"**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Resolution des Stadtrates der Stadt Bonn

**Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung des Trägeranteils bei  
den Kindertagestagesstätten**

Die Bundesstadt Bonn fordert die Landesregierung und den Landtag Nordrhein-  
Westfalen auf,

für eine Finanzierung, welche die Eigenanteile der Kitaträger abschafft,  
entweder durch Übernahme von 100% der Eigenanteile oder durch eine  
ausreichende Erhöhung der Landesmittel zur Finanzierung der  
Kindertagesstätten zu sorgen. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um  
städtische, konfessionelle, Elterninitiativen oder sonstige Träger handelt.

---

**5.26 Änderung der Entgeltordnung für das Theater  
der Bundesstadt Bonn zum 01.08.2023**

**230208**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen i.V. mit ST-01

**Beschluss:**

Die Entgeltordnung (EO) für das Theater der Bundesstadt Bonn wird in der  
beigefügten neuen Fassung (Anlage 2) mit Wirkung vom 01.08.2023

beschlossen.

**Die in § 6 (1) der Entgeltordnung festgesetzte Ermäßigung für die Theatergemeinde e. V. auf die Tageskartenpreise bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler/-innen wird von 46 % auf 50 % erhöht.**

- - -

Die vorgenannte Ergänzung resultiert aus der Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr.: 230208-01 ST).

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Jansen (CDU)**, der den Änderungsantrag von Rheingrün (230208-02 AA) in den Fachausschuss verweisen möchte.

**Stv. Dr. Saachse-Schadt (Grüne)**, die sich dagegen ausspricht.

**Stv. Poppe-Reiners (Rheingrün)**, die ihren Änderungsantrag erläutert.

**Stv. Wittneven-Welter (SDP)**, die dem Änderungsantrag nicht folgen wird.

Alsdann dann wird der Änderungsantrag zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich abgelehnt.

Die Vorlage wird anschließend in Verbindung mit der Stellungnahme der Verwaltung einstimmig beschlossen.

---

**5.26.1 Änderung der Entgeltordnung für das Theater  
der Bundesstadt Bonn zum 01.08.2023**

**230208-01 ST**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die in § 6 (1) der Entgeltordnung festgesetzte Ermäßigung für die Theatergemeinde e. V. auf die Tageskartenpreise bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler/-innen wird von 46 % auf 50 % erhöht.

**Begründung:**

Mit der Neufassung der Entgeltordnung werden verschiedene Wahlabonnements (§ 4) günstiger. Damit die Theatergemeinde e. V. als wichtige Partnerin des Theaters ihr Angebot unter den aktuell schwierigen Rahmenbedingungen weiter attraktiv gestalten kann, ist eine Anpassung der Ermäßigung sinnvoll und folgerichtig.

---

Die Stellungnahme der Verwaltung ist im Beschlussvorschlag zu TOP 5.26 aufgegangen.

---

**5.26.2 Rhein Grün AA: Änderung der Entgeltordnung  
für das Theater der Bundesstadt Bonn zum  
01.08.2023**

**230208-02 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen Rheingrün, AfD, Stv. Schäfer (CDU), Stv. Wehlus (CDU) und Stv. Fahrenholtz (parteilos) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Regelung in § 8 Punkt 3, nach der ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Kulturausschusses mit Begleitperson Freikarten für die Veranstaltungen des Theaters der Bundesstadt Bonn bekommen, wird geändert.

Alle Ratsmitglieder erhalten wie die Kulturausschussmitglieder Einladungen zu den Inszenierungen von Theater und Oper der Stadt Bonn.

Alle Ratsmitglieder und Begleitperson zahlen den Vorzugspreis pro Karte, der nach Ermessen der Intendanz festgelegt wird.

---

**5.27 Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen** **230171**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei Enthaltung BBB ungeändert beschlossen vorbehaltlich der Beratung in der BV Bad Godesberg am 29.03.2023

**Beschluss:**

1. Die Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn wird in der als **Anlage A** beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung war Gegenstand der Beratung.

2. Die geänderten Tarife treten am 01. April 2023 in Kraft.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.27.1 Änderungsantrag CDU: Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen** **230171-01 AA**  
**Antrag zur Vorlage 230171**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung wird gebeten Maßnahmen zu identifizieren, die einen Beitrag dazu leisten können, die Tarife für Pützchens Markt stabil zu halten, um auch dauerhaft attraktiv zu bleiben.

---

**5.27.2 Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen** **230171-02**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.28 Wirtschaftsplan SGB 2023** **222487**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB wie Betriebsausschuss SGB am 16.03.2023 geändert beschlossen vorbehaltlich der Beratung in der BV Hardtberg am 28.03.2023 und der BV Bonn am 18.04.2023

**Beschluss:**

1. Der beigefügte Wirtschaftsplan des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Jahr 2023, bestehend aus Erfolgsplan (Anlage 1), Finanzplan (Anlage 2), Vermögensplan (Anlage 3), Stellenübersicht (Anlage 4), Erläuterungen (Anlage 5), Vorfinanzierungen (Anlage 6) wird beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2027 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB)“ werden die Mittel, die zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2023 notwendig sind, übertragen.  

Die Übertragung erfolgt als Kapitalerhöhung zum 01.01.2023 mit einem Gesamtwert in Höhe von 7.213.033,75 EUR.

Mit der Übertragung legt der Rat der Stadt Bonn fest:  
Das Stammkapital des SGB wird auf 162.716.965 EUR erhöht.
3. Für jahresübergreifende Großbaumaßnahmen werden im Wirtschaftsjahr 2023 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 90 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2024 eingestellt.
4. Mit Vorfinanzierungsmaßnahmen wird erst begonnen, wenn die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme im Haushalt gesichert ist.

5. Die halbe VZÄ im SGB mit der Widmung "Toilettenkonzept" wird zu einer vollen VZÄ aufgewertet.
6. Die Organisation konkreter, neuer öffentlicher Toiletten und der Wartung öffentlicher Toiletten im Stadtraum wird als Hauptaufgabe definiert. Die Erstellung eines stadtweiten "Toilettenkonzepts" findet in Leerlaufzeiten statt.
7. Die handelnde(n) Person(en) soll(en) sich ausschließlich dieser Aufgabe widmen, solange bis die Toilettensituation in Bonn von Politik und Bürgerinnen als zufriedenstellend bewertet wird.
8. Das Städtische Gebäudemanagement wird um Stellungnahme gebeten, welche Überlegungen zur Umsetzung der im Vermögensplan gelisteten OGS-Erweiterungsmaßnahmen (vgl. Drs. 202304) derzeit bestehen.
9. Das Städtische Gebäudemanagement legt bis Ende des 3. Quartals 2023 dem Betriebsausschuss als schriftliche Vorlage einen Zeitplan für die Umsetzung der in Drs. 202304 priorisierten OGS-Erweiterungsmaßnahmen vor.

- - -

Die vorgenannten Ergänzungen der Ziffer 5-9 gehen zurück auf die Empfehlung des Betriebsausschusses SGB vom 16.03.2023.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.28.1 Stellungnahme zum CDU-Änderungsantrag:  
Wirtschaftsplan SGB 2023; Antrag zur Vorlage  
222487 (Bad Godesberg) 222487-02 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**5.29 Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das  
Jahr 2021 230449**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zu Eigen und gibt auf dieser Grundlage folgende Erklärung ab:

Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Oberbürgermeisterin bestätigte Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 59 Abs. 3 Satz 5 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss gebilligt.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat deswegen, gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss für das Jahr 2021 festzustellen und der Oberbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

2. Der Rat folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß vorstehender Ziffer 1. und beschließt, den Jahresabschluss für das Jahr 2021 festzustellen und der Oberbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
3. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, den Überschuss des Jahres 2021 in Höhe von 34.066.326,91 EUR der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.30 Feststellung des Jahresabschlusses des Theater der Bundesstadt Bonn 2021/2022 (01.08.2021 – 31.07.2022), Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung** **230237**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

1. Im Wirtschaftsjahr 2021/2022 wird ein Betrag in Höhe von 947.452,17 € aus der satzungsmäßigen Rücklage des Theater Bonn entnommen. Der Jahresfehlbetrag, der sich zum Teil aus „nicht zu erstattenden Gebäudeabschreibungen“ erklärt, wird aus der hierfür vorgesehenen allgemeinen Rücklage gedeckt (Jahresfehlbetrag 1.964.535,17 € abzüglich Deckung aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.017.083,00 € ergibt eine Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 947.452,17 €).
2. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HLB Schumacher GmbH, Münster, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2021/2022 (01.08.2021 – 31.07.2022) - mit einer Bilanzsumme in Höhe von 41.989.724,91 € und einer Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 947.452,17 € - und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.
3. Den Betriebsleitern des Theater der Bundesstadt Bonn, dem Generalintendanten Dr. Bernhard Helmich und dem Kaufmännischen Direktor Rüdiger Frings, wird gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW Entlastung erteilt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.31 Entlastung des Kulturausschusses für das Wirtschaftsjahr 2021/22 des Theater Bonn** **230238**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 110

Mit Mehrheit gegen Stv. Lohmeyer (Rheingrün) bei Enthaltung AfD und Stv. Poppe-Reiners (Rheingrün) ohne Beteiligung der Mitglieder des Kulturausschusses an der Abstimmung

**Beschluss:**

Dem Kulturausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2021/22 des Theater Bonn Entlastung erteilt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Saachse-Schadt (Grüne)**, die erklärt, dass eine Abstimmung ohne die Mitglieder des Kulturausschusses erfolge.

---

**5.32 Richtlinie zur Förderung von Begegnungsangeboten durch bürgerschaftliches Engagement**

**222456**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

1. Zur finanziellen Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten im Quartier wird die „**Richtlinie zur Förderung von Begegnungsangeboten durch bürgerschaftliches Engagement**“ (siehe Anlage) verabschiedet.
2. Die Richtlinie tritt am Tag des Ratsbeschlusses in Kraft.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.33 Änderung der Ziffer 5 der Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn**

**222396**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen BBB geändert beschlossen wie Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe vom 01.02.2023

**Beschluss:**

Der Rat stimmt der folgenden Fassung der Ziffer 5 der Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn zu:

**5 Entscheidung über die Zuschlagserteilung**

**5.1 Zuständigkeit**

Über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO, VgV, VOB/A und VOB/A-EU entscheidet die Verwaltung unter Berücksichtigung der Ziffer 5.2 dieser Vergabeordnung.

**5.2 Mitteilungsverpflichtung bei Überschreitung der Schätzwerte um mehr als 10 %**

Sofern die Auftragssumme den Schätzwert um mehr als 10 % überschreitet, erhält der in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Ausschuss bzw. die gem. Bezirkssatzung zuständige Bezirksvertretung nach Auftragserteilung eine Mitteilung ab den folgenden Wertgrenzen:

Bei Maßnahmen nach

- UVgO und VgV ab einer Auftragssumme von mehr als 75.000 EURO
- VOB/A und VOB/A-EU ab einer Auftragssumme von mehr als 175.000 EURO
- § 50 UVgO (freiberufliche Leistungen) ab einer Auftragssumme von mehr als 50.000 EURO

**5.3 Zuständigkeit bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes**

Der in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Ausschuss bzw. die gem. Bezirkssatzung zuständige Bezirksvertretung trifft auch die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO und VgV von mehr als 15.000 EURO und bei Maßnahmen nach VOB/A und VOB/A-EU von mehr als 25.000 EURO, wenn das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht zustimmt und keine Einigung über die weitere Vorgehensweise erzielt werden kann.

**Die Beschlussempfehlung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Verwaltung dem Finanzausschuss nach einem Jahr eine komprimierte Aufstellung mit allen betreffenden Fällen - auch aus den Bezirksvertretungen - vorlegt, damit eine Evaluierung stattfinden kann.**

- - -

Vorgenannte Maßgabe resultiert aus der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe am 01.02.2023, dem sich der Rat mit Mehrheit gegen BBB angeschlossen hat.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.34     Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §  
8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen  
- KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenent-  
wässerung in der Kasernenstraße** **230183**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig ungeändert beschlossen**

**Beschluss:**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Kasernenstraße wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.35     Neufassung der Stiftungssatzung "Peter-  
Kemper-Stiftung"** **230209**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die Neufassung der Satzung „Peter-Kemper-Stiftung“ wird in dem Wortlaut des Entwurfes (Anlage 1) beschlossen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.36     10.     Änderung der Betriebssatzung des SGB –  
Erhöhung des Stammkapitals** **222395**

ungeändert beschlossen

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 113

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die 10. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.37     Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §  
8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen  
- KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenent-  
wässerung in der Straße In der Sürst** **230177**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig ungeändert beschlossen**

**Beschluss:**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Straße In der Sürst wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.38     41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung  
für die Straßenreinigung in der Bundesstadt  
Bonn** **230307**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU und BBB bei Enthaltung Stv. Fahrenholtz (parteilos)  
ungeändert beschlossen

**Beschluss:**

Die 41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn wird in der als **Anlage 3** beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 1**) war Gegenstand der Beratung.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.38.1 CDU-Änderungsantrag: 41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

**Antrag zur Vorlage 230307**

**230307-01 AA**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Mehrheit gegen CDU und Stv. Fahrenholtz (parteilos) abgelehnt

**Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:**

Der Anteil der Bundesstadt Bonn (Allgemeininteresse) an der Straßenreinigung wird dauerhaft von 11 auf 20 Prozent erhöht.

Ziel ist die Reduktion der Gebühren und die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger.

---

**5.38.2 CDU-Änderungsantrag: 41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

**Antrag zur Vorlage**

**230307-02 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.



---

**5.41 Neufassung der Satzung der Bundesstadt Bonn  
über die Förderung der Kindertagespflege zum  
01.08.2022 - Änderungssatzung** **220890-05**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig ungeändert beschlossen**

**Beschluss:**

1. Die Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 6. Juli 2021 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Der Beschluss des Rates vom 8.12.2022 (DS 220890-04 AA) wird aufgehoben.
2. Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Haushaltsmittel sind im aktuellen Haushaltsplan (hier: ab dem 01.08.2023) bereits eingeplant.

Außerdem sind die Mittel in den Haushaltsanmeldungen 2023/2024 ff. enthalten.

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2023/2024 ff. durch den Rat.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

---

**5.42 Anpassung an den Klimawandel – Erstellung eines Integrierten Klimaanpassungskonzeptes für Bonn und Besetzung der zugehörigen geförderten Personalstelle für das Anpassungsmanagement** **230574**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis:**

**Ziffer 1: Mit Mehrheit gegen BBB und Stv. Fahrenholtz (parteilos) ungeändert beschlossen**

**Ziffer 2: von der Verwaltung zurückgezogen**

**Beschluss:**

1. Vorbehaltlich der finalen Fördermittelzusage des Projektträgers, beginnt die Verwaltung fristgerecht zum 01.08.2023 die Erarbeitung eines integrierten Klimaanpassungskonzeptes im Rahmen des geförderten Projektes der Deutschen Anpassungsstrategie.
2. ~~Die geförderte Personalstelle für das Anpassungsmanagement (Vollzeit, EG 11, befristet auf 2 Jahre) wird mit der bisherigen Stelleninhaberin des ebenfalls durch die Deutsche Anpassungsstrategie geförderten Projektes „mutabor“ besetzt.~~

- - -

Die Ziffer 2 wurde in der Sitzung von StBR Wiesner zurückgezogen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Polley (CDU)**

---

**6 Anträge**

---

**6.1 CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren**

**221203**

vertagt

**Abstimmungsergebnis:**

**Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos)  
vertagt**

**Der vertagte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. künftig anstehende städtebauliche Wettbewerbsaufgaben im Sinne der Anlage 9 Nr. 2 der HOAI (Städtebaulicher Entwurf als Grundlage der Bauleitplanung) vorrangig in transparenten, dialogorientierten Werkstattverfahren als Mehrfachbeauftragung ausgewählter Planungsbüros durchzuführen und nicht als anonyme Planungswettbewerbe gem. RPW 2013.
2. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren in die Entscheidungsfindung des Auswahlprozesses der Jury (Beratungs- und Begleitgremium anstelle eines Preisgerichts) im Rahmen einer vorgezogenen öffentlichen Erörterung der Entwürfe einzubeziehen.
3. Die Entscheidung der Expertenjury hat empfehlenden Charakter, um im Nachgang eine offene Diskussion des Ergebnisses zu ermöglichen und der nachfolgenden abschließenden Entscheidung der demokratisch legitimierten Gremien nicht vorzugreifen.
4. Synergien für das Bauleitplanverfahren sind zu nutzen, indem die Öffentlichkeitsbeteiligung im Auswahlverfahren so ausgestaltet wird, dass sie den Anforderungen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entspricht.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Moll (CDU)**, der zum Antrag seiner Fraktion spricht, **Stv. Dr. Rutte (Grüne)**, der die Vertagung beantragt **und wiederum Stv. Moll (CDU)**, der sich gegen eine Vertagung ausspricht.

---

**6.1.1    Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag:  
Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen  
Wettbewerbsverfahren**

**221203-01 ST**

vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

---

**6.2 CDU-Dringlichkeitsantrag: Stadtordnungsdienst stärken** **222361**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

**Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos) abgelehnt**

**Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah ein 4tes Einsatzfahrzeug bereitzustellen sowie mind. 10 zusätzliche Stellen für den Stadtordnungsdienst einzurichten.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Déus (CDU) und Stv. Dr. Janicke (SPD)**

---

**6.2.1 Stadtordnungsdienst stärken** **222361-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

---

**6.3 CDU-Dringlichkeitsantrag: Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bonn** **222415**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

**Mit Mehrheit gegen CDU, FDP, Stv. Grenz (SPD), Stv. Ewald (SPD) und Stv. Fahrenholtz (parteilos) bei Enthaltung BBB und AfD abgelehnt**

**Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Der für die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans vorgesehene jährliche Fördertopf wird jeweils um 700.000 Euro auf 1 Million Euro erhöht.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Yildiz (CDU), Stv. Schmitt (BBB) und Amtsleiterin Sturm (Amt 51)**

---

**6.4 Bonner Straßenbenennungsliste; Aufnahme des  
kürzlich gestorbenen Papst Benedikt** **230497**

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

**Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz (parteilos)  
abgelehnt**

**Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:**

Der kürzlich gestorbene Papst Benedikt wird in die Bonner Straßenbenennungsliste aufgenommen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Schott (BBB)**, der zum Antrag seiner Fraktion ausführt, **Stv. Dr. Standop (Grüne)**, die sich gegen den Antrag ausspricht und **Stv. Déus (CDU)**, der kurz sein Abstimmungsverhalten begründet.

- 
- 6.4.1 Bonner Straßenbenennungsliste; Aufnahme des kürzlich gestorbenen Papst Benedikt** **230497-01 ST**
- zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 6.5 FDP-Dringlichkeitsantrag: Sofortige Aufstellung eines Warnschildes wegen der veränderten Verkehrsführung in der Rheingasse zum Abbiegen nach links in den Belderberg Fahrtrichtung Koblenzer Tor** **230612**
- erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung

**Abstimmungsergebnis:**

**Vom Antragssteller als erledigt betrachtet durch die mündliche Stellungnahme der Verwaltung**

**Der erledigte Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Inhalt:**

An der Abbiegemöglichkeit von der Rheingasse nach links in den Belderberg Fahrtrichtung Koblenzer Tor wird umgehend - noch am Freitag, 24.03.2023 - ein Hinweisschild mit der Warnung, dass der Gegenverkehr vom Belderberg die Rheingasse abwärts in Richtung Rhein wieder zugelassen ist, aufgestellt.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Hümmrich (FDP)**, der den Dringlichkeitsantrag seiner Fraktion begründet und eine Einschätzung der Verwaltung zur Thematik wünscht.

**StK Heidler**, die erklärt, dass die Verwaltung sich kurzfristig kümmert und ggf. Anpassungen vornehmen wird.

Alsdann erklärt Stv. Hümmrich aufgrund der vorgenannten Ausführung den Dringlichkeitsantrag als erledigt an.

---

**7      Mitteilungen**

---

**7.1      Umplanung der Fassadenverkleidung am Neubau  
Gotenschule, Neckarstraße 39, Bonn** **210564-02**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

---

**7.2      Sachstand Nachtbürgermeister für die Bonner  
Nordstadt** **212195-04**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde mit Aussprache zur Kenntnis genommen.

Sie hatte folgenden Wortlaut:

Der Stadtrat hatte auf Vorschlag der Bezirksvertretung Bonn die Verwaltung beauftragt (Drucksachen-Nr. [212195](#)), eine/n Nachtbürgermeister/in für die Bonner Altstadt zu suchen. Haushaltsmittel waren hierfür bereitgestellt worden. Auf Grund einer Ausschreibung unter Federführung des Amtes für Wirtschaftsförderung waren 15 Bewerbungen bei der Verwaltung eingegangen. Fünf Bewerber\*innen wurden zu einem online geführten Gespräch eingeladen. Teilgenommen hatten Vertreter\*innen des Ordnungsamtes, der Wirtschaftsförderung und der Bezirksverwaltungsstelle Bonn. Das Bewerbungsverfahren wurde Ende Januar 2023 mit der Vertragsunterzeichnung zwischen der Wirtschaftsförderin der Stadt Bonn und der neuen Nachtbürgermeisterin abgeschlossen. Die Nachtbürgermeisterin hat ihre Aufgabe am 1. Februar 2023 übernommen.

Sie wird

- Ansprechpartnerin für Unternehmen und Anwohnende zu sein,
- zwischen den unterschiedlichen Positionen schlichtend vermitteln,
- einen Blick dafür haben, wie sich die Szene entwickelt in Bezug auf

- Stadträume und Akteure,
- die Akteure vernetzen,
- Schnittstelle zu Stadtverwaltung und Polizei sein, kann jedoch kein Ersatz für regelmäßige Bestreifung durch Polizei und Ordnungsamt sein.

Das Vertragsverhältnis wird zunächst am 31.12.2023 enden, kann jedoch bei Erfolg des Projektes verlängert werden.

Die Nachtbürgermeisterin wird sich nach einer Einarbeitungsphase voraussichtlich am 18.4.2023 in der Bezirksvertretung Bonn vorstellen. Die Verwaltung wird am Ende des Jahres 2023 über den Verlauf des Projektes berichten.

- - -

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Repschläger (Linke)**, der sich fragt, warum der Name der Person nicht genannt wird.

**Stv. Hennes (Grüne)**, die sich wundert, dass keine Vorstellung der Person erfolgt sei, obwohl sie bereits seit Februar im Dienst ist.

---

**7.3 Klimafolgenanpassung: Platz für neue Straßenbäume (Hier: Wesselstraße) 220520-02**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

---

**7.4 Rückblick 2021/2022 und Ausblick zum Haus der Natur 222438**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.5 Wohnungsmarktbericht 2022 (Bericht über die Ergebnisse der Wohnungsmarktbeobachtung 2021 in Bonn) 230245**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.6 Information über die bislang im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ukrainischen Geflüchteten entstandenen Kosten 230262**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.7 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Februar 2023 230302**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.7.1 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Februar 2023 230302-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.8 Endbericht Evaluation des Mitwirkungsverfahrens „Bonn4Future – Wir fürs Klima“** **230309**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.9 Gesamtkosten des World Conference Center Bonn (WorldCCBonn) in den Jahren 2009 bis 2021 - Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2021** **230382**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.10 Jahresabschluss 2022 - Ermächtigungsübertragungen im Haushalt (Bildung von Haushaltsresten)** **230489**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.11 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 11/2022** **230493**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.12 Sanierungsbedarf Stadthaus: Aktueller Sachstand, März 2023** **230501**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

- 
- 7.13 Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung** **230545**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde mit Aussprache zur Kenntnis genommen.

**An einer Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Schmitt (BBB)**, der zu TOP 13.4 (DS-Nr.: 222109) in nichtöffentlicher Sitzung wissen möchte, warum diese Vorlage im nichtöffentlichen Sitzungsteil beraten werden soll, wenn es keine zu schützenden Inhalte gibt. Eine Prüfung bis zur heutigen Ratssitzung wurde im gestrigen Finanzausschuss zugesagt.

**Oberbürgermeisterin Dörner**, die ausführt, dass sich beide Fragenkomplexe an die Wirtschaftsförderung richten, hier aber leider niemand mehr digital zur Verfügung steht.

**Stv. Saß (SPD)**, der erklärt, dass mit Sicherheit die vorgesetzte Person der Wirtschaftsförderung Auskunft geben könne.

**Dr. Thyssen (Leiter strategische Programmsteuerung)**, der erläutert, dass er zu beiden Punkten keine Ausführungen machen kann.

**Dr. Faber (Linke)**, der erklärt, dass die Vorlage in den vorberatenden Gremien vertagt wurde, um eine Klärung herbeizuführen.

---

**8 Aktuelle Informationen der Verwaltung**

---

## 8.1 Resolution zur Geburtshilfe in Bonn

zur Kenntnis genommen

Stadtkämmerin Heidler berichtet zu aktuellen Entwicklungen.

**StK Heidler** führt aus, dass in der Ratssitzung am 27.10.2022 beschlossen wurde, eine Resolution rund um das Thema der Geburtshilfe an den Gesundheitsminister in NRW, Herr Laumann, zu richten. Nach erfolgter Einreichung gab es Ende Januar vom Ministerium eine Rückmeldung und es wurde aufgeführt, welche Möglichkeiten in Bonn zur Verfügung stehen. Minister Laumann geht ausdrücklich darauf ein, dass es die Pflicht des Landes ist, eine patienten- und bedarfsgerechte gestufte wohnortnahe Versorgung durch Krankenhäuser sicherzustellen. Er setzt seine Hoffnung in den neuen Krankenhausplan, mit dem eine bessere Planung und Steuerung erfolgen soll. Weiter führt er aus, dass die Versorgung in der Region in Bezug auf die Erreichbarkeit bereits deutlich unter 40 Minuten liegt. Ein wesentliches Problem der Geburtshilfe liegt in den unzureichenden Bundesvorgaben zur Finanzierung. Minister Laumann geht weiter auf die verschiedenen Möglichkeiten der Versorgung ein, wie zum Beispiel Hebammenkreißsäle.

Die Verwaltung hat hierzu Stellung genommen und ist in ihrer Antwort auf die verschiedenen Punkte eingegangen. Es wurde erklärt, dass aufgrund der steigenden Geburtenzahlen in Bonn und Umgebung Hebammenkreißsäle bei hoher Belastung nicht greifen. Weiter wurde aufgeführt, dass es wünschenswert wäre, wenn das Land das Modell einer Hebammenambulanz, wie in Eitdorf, auch in Bonn fördern würde. Insgesamt kann man festhalten, dass ein gewisser Bedarf vom Ministerium anerkannt wird, alles Weitere muss mit der Antwort des Ministeriums abgewartet werden.

Eine Diskussion wird anschließend hierzu in den Fachgremien erfolgen.

StK Heidler sagt zu, dass der Schriftverkehr zu Protokoll gereicht wird.

### **An der anschließenden Aussprache beteiligten sich:**

**Stv. Saß (SPD)**, der keine Anmerkung bezgl. der Geburtshilfe hat, seine Wortbeitrag daher ans Ende der Aussprache setzt, um dann eine andere Sache anzusprechen zu können.

**Stv. Prof. Jobst (Grüne)**, der auf die mangelnde Finanzierung eingeht und die Schwierigkeiten bei den Hebammenkreißsälen aufführt, die es bei einer Hebammenambulanz nicht gäbe.

**Stv. Nöhring, (FDP)**, die auf ihren Vorredner eingeht und erklärt, dass die Am-

Niederschrift über die Sitzung des Rates  
Seite 128

bilanz nicht entlastet, sondern ausschließlich der Vor- und Nachsorge dient.

**Stv. Grenz (SPD)**, die ihr Entsetzten äußert, dass es Bonn keine Geburtshilfe gibt.

**Stv. Goetz (CDU)**, der ausführt, dass Bonn gut aufgestellt ist, das Problem sind die ländlichen Gebiete.

- - -

Anschließend erteilt Oberbürgermeisterin Dörner **Stv. Saß (SPD)** das Wort. Dieser bemängelt, dass die Kämmerin über einen Brief der Bezirksregierung betreffend den Haushalt und Isolationsmöglichkeiten weder im Fachausschuss noch im Rat berichten würde.

**StK Heidler**, die erklärt, dass eine Berichterstattung geplant war, aber es nach nicht erfolgter Beratung des Haushaltes hierzu keine Möglichkeit gab.

- - -

Alsdann schließt Oberbürgermeisterin Dörner die öffentliche Sitzung des Rates um 22:25 Uhr.

Vorsitz:

Schriftführung:

---

gez. Katja Dörner

---

gez. Claudia Hennes

Übersicht aller Mitgliedschaften der Bundesstadt Bonn

Leere Zeilen bedeuten, dass das jeweilige Fachamt zu diesem Punkt keine Angaben gemacht hat

Amt	Kostenarten	Empfänger	Höhe in 2023	Art der Mitgliedschaft (freiwillig oder pflichtig)	Laufzeit	Zielsetzung	Notwendigkeit	Ist die Mitgliedschaft nach Oktober 2020 dazugekommen	Gebundene VZÄ durch Pflege/Ausführung/Bearbeitung der Mitgliedschaften	Sonstige Bemerkungen
OB-2	9201104	Klima-Bündnis e.V.	2.545,46 €	freiwillig	unbefristet	größtes europäische Städtetzwerk Vernetzung in Bereich kommunaler Klimaschutz Nutzung der Beratungsangebote zur Erreichung der Klimaneutralität Bonns von großem Vorteil	erwünscht	nein	Teilnahme an Sitzungen / Mitarbeit in Arbeitsgruppen, stunden-/tageweise	
OB-2	9201100 Bonner Energieagentur PB Klima	Bonner Energieagentur	143.200,00 €	freiwillig	unbefristet	Essentieller Partner zur Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten auf den Gebieten des energiesparenden Bauens und Sanierens	unumgänglich notwendig	nein	Zahlungsanweisungen / Überprüfung von Verwendungsnachweisen, stundenweise	
OB-2		Bonn im Wandel								buft aus
OB-2		Rat der Gemeinden und Regionen Europas	1.900,00 €	freiwillig	unbefristet	Mitgestaltung der Zukunft Europas, Informations- und Erfahrungsaustausch, Mitwirkung an der europäischen Gesetzgebung, Unterstützung kommunaler Partnerschaften sowie die Stärkung der Kommunen auf globaler Ebene				
Amt 02	9101018 Mitarbeit in Internat. Städten									
		Eurocities	16.300,00 €	freiwillig	unbefristet	Vertretung der Interessen der Großstädte auf europäischer Ebene, Förderung des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder, Stärkung der Sichtbarkeit der Städte und kommunaler Anliegen in Europa				
Amt 02	9101039 Europaarbeit									
		ICLEI European Secretariat GmbH	2.750,00 €	freiwillig	unbefristet	ICLEI fördert als Netzwerk von über 2.500 Kommunen nachhaltige Entwicklung weltweit. ICLEI nimmt Einfluss auf internationale Prozesse und Vereinbarungen (z. B. Klima, Biodiversität) und setzt sich ein für eine klimagerechte, naturbasierte, resiliente und sozial gerechte Stadtentwicklung				
Amt 02	9101018 Mitarbeit in Internat. Städten									
		Metropolregion Rheinland e.V.	22.000,00 €	freiwillig	ab 2017 unbefristet	Zielsetzung war durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Das Rheinland soll als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver gestaltet und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen gestärkt werden. Nach einer Evaluierung erfolgte eine Neuausrichtung mit neuen Aufgabenschwerpunkten, zu denen strukturpolitisches Lobbying vor allem in Berlin und Brüssel sowie die Forcierung der Vermarktung und Profilbildung nach innen und außen gehören. Die bestehende Netzwerkarbeit soll intensiviert und internationale Kontakte sollen gestärkt und geknüpft werden. Über die Landesvertretungen Nordrhein-Westfalens in Berlin und Brüssel sollen die Kontakte zwischen regionalen Akteuren und den politischen Mandatsträgern zielorientiert zusammengeführt werden, sh. auch DS-Nr.: 220617.	Die Stadt Bonn ist als Gründungsmitglied mit Ratsbeschluss vom 02.02.2017 (sh. DS-Nr.: 1710046) beigetreten.			
Amt 03	9301012 Sonstiges Standortmarketing	Region Köln Bonn e.V.	269.108,13 €	freiwillig	seit 1992 unbefristet	Ziel des Vereins ist es, die Kooperation in der Region auf politischer, wirtschaftlicher und Verwaltungsebene zu fördern, die Region durch geeignete Maßnahmen im Standortwettbewerb zu stärken und sie mit ihrem regionalen Potenzial zu vermarkten.  Die Aufgabenfelder des Vereins stellen die inhaltliche Basis für das Regionalmanagement in der Region Köln/Bonn dar. Die Grundlagen der regionalen Zusammenarbeit werden durch den organisierten Austausch in unterschiedlichen Gremien geschaffen. Diese erarbeiten zugleich Strategien und Projekte zur Bewältigung der strukturellen, gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen, vor denen die Region steht.  Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vernetzung von Akteur*innen und der Beförderung regionaler Kompetenzprojekte sowie in der Sichtung externer Best-Practice-Beispiele. Inhalte und Strategien der Arbeit werden mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie dem Land Nordrhein-Westfalen abgestimmt und – falls notwendig – gegenüber dem Bund und der Europäischen Union positioniert. Darüber hinaus bietet der Verein über COMPASS ein professionelles Informationsangebot bei der Akquise und Verwendung von Fördermitteln für Projekte. Der Bereich Regionalmarketing unterstützt die Koordination von Dienstleistungsaktivitäten, beispielsweise bei gemeinsamen Messeauftritten.	Beitrittsbeschluss Rat vom 15.07.1992 sh. Begründung zu Beschluss über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, sh. DS-Nr.: 220676			
Amt 03		Cyber Security Cluster Bonn e.V.	15.000,00 €	freiwillig	unbefristet	Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft, Forschung & Lehre, Wirtschaft, Behörden und öffentlichen Institutionen und sonstigen Bereichen im Cluster Cyber Security in der Region Bonn/Rhein-Sieg. Ziel ist es insbesondere dazu beizutragen, die Region Bonn/Rhein-Sieg zu einem national und international beachteten und anerkannten Cyber-Security Standort zu entwickeln und auszubauen.  Im Sommer 2021 wurden nach einer Evaluierung die strategischen Ziele des Vereins weiterentwickelt und neue Schwerpunkte gesetzt. Das neue Motto des Vereins lautet „Gemeinsam Cybersicherheit gestalten“ und die Zielsetzung heißt: „Das Cyber Security Cluster Bonn fördert die Cybersicherheit durch Kooperation und Wissenstransfer – praxisbezogen und operativ.“ Der Verein soll das Wissen über die Cybersicherheit vertiefen und weiter in die Praxis integrieren sowie Netzwerke stärken und Kooperationen, kollaborative Forschung und Aus- und Weiterbildung fördern.	Stadt Bonn ist als Gründungsmitglied beigetreten, sh. Ratsbeschluss vom 27.09.2018, DS-Nr.: 1812236E84			

**Übersicht aller Mitgliedschaften der Bundesstadt Bonn**

Leere Zeilen bedeuten, dass das jeweilige Fachamt zu diesem Punkt keine Angaben gemacht hat

Amt	Kostenarten	Empfänger	Höhe in 2023	Art der Mitgliedschaft (freiwillig oder pflichtig)	Laufzeit	Zielsetzung	Notwendigkeit	Ist die Mitgliedschaft nach Oktober 2020 dazugekommen	Gebundene VZÄ durch Pflege/Ausführung/Bearbeitung der Mitgliedschaften	Sonstige Bemerkungen
Amt 03	9301003 Gesundheitswirtschaft	Gesundheitsregion KölnBonn e.V.	5.000,00 €	freiwillig	unbefristet	Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Versorgung und sonstigen Bereichen im Cluster Medizin und Gesundheit in der Region Köln/Bonn.  Ziel ist es insbesondere dazu beizutragen, die Region Köln/Bonn zu einem national und international beachteten und anerkannten Gesundheitsstandort zu entwickeln und auszubauen. Darüber hinaus dient der Verein der Transmission von Wissen und der Information über Bundes- und Landesinitiativen und -programme im Bereich der Gesundheitswirtschaft.	Der Gesundheitsregion KölnBonn e.V. wurde 2009 im Rahmen der Clusterstrategie des Landes NRW gegründet und repräsentiert eine der sechs Gesundheitsregionen des Landes NRW. Mittlerweile sind rund 140 Mitglieder - darunter 10 Gebietskörperschaften inkl. der Stadt Bonn - im Verein vertreten.  Für Bonn besitzt das Gesundheitswesen wegen der hohen Zahl der Beschäftigten in diesem Bereich und der guten gesundheitsorientierten Infrastruktur (Krankenhäuser, Kliniken, Praxen, Verbände, Behörden) eine hohe Bedeutung. Dementsprechend ist die regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadt Bonn im Gesundheitsregion KölnBonn e.V. essentiell. Beispielsweise für gemeinsame Projekte in den Themen Fachkräftesicherung und Cybersicherheit in Krankenhäusern - aber auch wenn es um Kontakte zur NRW-Landesregierung sowie zu Behörden und Verbänden geht.  Ein Austritt der Stadt aus dem Verein wäre sehr schädlich für die Netzwerkarbeit, für laufende und geplante Projekte sowie für die lokale und regionale Zusammenarbeit. Vor der NRW-Landesregierung und den Netzwerkpartnern, wie z.B. der IHK Bonn/Rhein-Sieg, dem Uniklinikum Bonn und den Landkreisen würde Bonn ein schlechtes Bild abgeben und es besteht die Gefahr, künftig im Bereich der Gesundheitswirtschaft regional isoliert dazustehen. Insbesondere würde auch die Nutzung des Vereins als Plattform für Fachveranstaltungen, die Bildung von Projektverbänden und für den segmentübergreifenden Austausch zu aktuellen Themen der Gesundheitswirtschaft wegfallen und die Arbeit der Bonner Wirtschaftsförderung in diesem Segment nachhaltig schwächen.			
Amt 03		Bonn.reals e.V.	500,00 €	freiwillig	unbefristet	Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung in der Clusterregion (Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und Kreis Ahrweiler) im Bereich Food and Human Safety, durch die Vernetzung relevanter Akteure (Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und öffentlichen Einrichtungen). Der Satzungszweck wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht: - Unterstützung bei der Schaffung und dem Erhalt der wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Aufbau des Cluster „Bonn.reals“ als Plattform der Zusammenarbeit in der Clusterregion. - Erarbeitung von Konzepten zur Zusammenarbeit und Moderation, Integration und Koordination der Clusterpartner im Bereich der Sicherheitsforschung; - Öffentlichkeitswirksame Darstellung der in der Region ansässigen Clusterpartner sowie deren Ergebnisse der Zusammenarbeit.	sh. Begründung zu Ratsbeschluss vom 18.04.2013, DS-Nr.: 130201E85			
Amt 03		RadRegion	40.000,00 €	freiwillig	endet 31.12.2023 mit Beschluss des Rates vom 23.03.2023 s. DS-Nr.: 222350					
Amt 03		DTV e.V.	3.415,50 €	freiwillig		Der DTV ist der zentrale Dachverband im Tourismus, welcher kommunale, regionale und landesweite Tourismusorganisationen repräsentiert und über eine landesweite Tourismusstrategie sowie verschiedene Fachthemen vertritt.	hierüber auch: Zertifizierung I-Marke Zertifizierung Reisen für Alle			
Amt 03		Romantischer Rhein Tourismus	4.673,13 €	freiwillig	aktuelle Laufzeit bis 31.12.2023 u. Verlängerung um weitere 5 Jahre wenn nicht bis 31.12.2023 eine Kündigung erfolgt	Bewerbung und Vermarktung des Rheinstegs, s. hierzu auch DSNR 1810929	Die Stadt Bonn hat wesentlich an der Konzeption und Entstehung des Premiumwanderweges Rheinstieg mitgewirkt. Die Mitgliedschaft dient der Vermarktung des Wanderweges, welcher in Bonn beginnt und bis Wiesbaden verläuft. Tritt die Stadt Bonn aus, geht der Kostenanteil auf die übrigen Anlieger über.			
Amt 03		Historic Highlights of Germany e.V.	18.100,00 €	freiwillig	per Ratsbeschluss seit dem 02.02.2017, s. DSNR 1613703	Touristisches Auslandsmarketing der Stadt Bonn	Bundesweite Kooperation im Städteverbund mit 16 weiteren Städten			
Amt 03		Bion e.V.	500,00 €	freiwillig, Stadt Bonn ist institutionelles Mitglied, Ratsbeschluss (D.-Nr. 1513382) vom 10.12.2015	unbefristet	Stärkung der Biodiversitätsaktivitäten in der Region Bonn, Vernetzung mit Akteuren	s. Ratsbeschluss			
Amt 03		Max-Planck-Gesellschaft e.V.	500,00 €	freiwillig, Stadt Bonn ist korporativ förderndes Mitglied, Ratsbeschluss (D.-Nr. 1212592) vom 4.10.2012	unbefristet	Als Stadt mit vier Max-Planck-Instituten wird so der Einfluss bei Standortangelegenheiten gestärkt	s. Ratsbeschluss			
Amt 05		ECCAR, European Coalition of Cities against Racism e.V.	1.000,00 €	freiwillig	unbefristet	Die Stadt Bonn ist Mitglied der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus, die das kommunale Engagement gegen Rassismus stärkt und vernetzt und den Austausch zu Maßnahmen und Strategien gegen Rassismus sowie zu aktuellen Entwicklungen in europäischen Städten ermöglicht.	Ratsbeschluss vom 07.05.2015; das Amt für Integration und Vielfalt wirkt aktiv mit, ECCAR ist eine auch fachlich wichtige Unterstützung für die kommunale Antidiskriminierungsarbeit.			
BezVWSt BN	1061001 Repräsentation / Sachaufwand d	Münsterbauverein	200,00 €	freiwillig	bis zur Kündigung	Unterstützung der Arbeit des Vereins				
BezVWSt BN	1061001 Repräsentation / Sachaufwand d	DUG	60,00 €	freiwillig	bis zur Kündigung	Unterstützung der Arbeit des Vereins				
BezVWSt BN	1061003 Städtepartnerschaft BN-ÖXP	Oxford-Club Bonn	52,00 €	qua Amt, aber letztlich freiwillig	bis zum Austritt	Unterstützung der Arbeit des Clubs				

**Übersicht aller Mitgliedschaften der Bundesstadt Bonn**

Leere Zeilen bedeuten, dass das jeweilige Fachamt zu diesem Punkt keine Angaben gemacht hat

Amt	Kostenarten	Empfänger	Höhe in 2023	Art der Mitgliedschaft (freiwillig oder pflichtig)	Laufzeit	Zielsetzung	Notwendigkeit	Ist die Mitgliedschaft nach Oktober 2020 dazugekommen	Gebundene VZ durch Pflege/Ausführung/Bearbeitung der Mitgliedschaften	Sonstige Bemerkungen
Amt 10	1001231 Fuhrparkmanagement	Mitgliedsbeitrag Bundesverband Betriebliche Mobilität (ehemals Fuhrparkmanagement)	928,20 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des Fuhrparkmanagements, z.B. durch Zugriff auf neueste Rechtsprechung, Förderprogramme, Rechte und Pflichten.	Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der genannten Angebote. Bei Verzicht entstehen zusätzliche (höhere) Kosten, wenn ähnliche Leistungen beansprucht werden müssen.	nein		0
Amt 10	1031001 Allgemeine Druckerzeugnisse	Mitgliedsbeitrag Verband Druck + Medien Nord West e.V.	1.200,00 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Spezialisierter Beratungsservice, betriebswirtschaftliche und technische Unterstützung (Kosten und Prozesse optimieren). Branchen-Informationen und aktuelle Fachinformationen, Impulse, Erfahrungsaustausch, Überblick über Trends in der Branche. Insbesondere aber die Unterstützung im Rahmen der Ausbildung (konkret 20–50 % Preisvorteil auf deren Leistungen/Angebote, überbetriebliche Ausbildungsmöglichkeit und Vorbereitungskurse).	Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der genannten Angebote. Bei Verzicht entstehen zusätzliche (höhere) Kosten, wenn ähnliche Leistungen beansprucht werden müssen.	nein		Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10	1039005 Zentrale Dienste allgemein	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (bewilligt durch Rat)	6.136,00 €	freiwillig	Zuschuss	Unterstützung der Zielsetzung des Vereins durch die Bundesstadt Bonn	Die Vereinsziele sollen durch die Stadt Bonn unterstützt werden.	nein		Beschluss des Rates im Rahmen der Etatberatungen Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10	1039005 Zentrale Dienste allgemein	Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Verein für Kommunalwissenschaften e.V.)	29.884,34 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Zugriff auf Veröffentlichungen/ Gutachten/ Arbeitshilfen des Instituts; ggf. Beratung durch das Institut.	Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der genannten Angebote. Bei Verzicht entstehen zusätzliche (höhere) Kosten, wenn ähnliche Leistungen beansprucht werden müssen.	nein		Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10	1039005 Zentrale Dienste allgemein	Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Bonn e.V. ZUSCHUSS	1.100,00 €	freiwillig	Zuschuss	Unterstützung der Zielsetzung des Vereins durch die Bundesstadt Bonn	Die Vereinsziele sollen durch die Stadt Bonn unterstützt werden.	nein		Beschluss des Rates im Rahmen der Etatberatungen Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10	1039005 Zentrale Dienste allgemein	KGSt Mitgliedsbeitrag	17.357,29 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des kommunalen Managements u.a. durch Zugriff auf Gutachten, Berichte, vergünstigte Fortbildungsmaßnahmen; bei Bedarf Beratung	Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der genannten Angebote. Bei Verzicht entstehen zusätzliche (höhere) Kosten, wenn ähnliche Leistungen beansprucht werden müssen. Bei Verzicht auf die Mitgliedschaft müsste die Bundesstadt Bonn diese Aufgabe selbst wahrnehmen.	nein		Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10	1039005 Zentrale Dienste allgemein	Deutscher Städtetag	225.719,00 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Wahrung der Interessen der Bundesstadt Bonn durch den kommunalen Spitzenverband.	Interessenvertretung der Kommunen gegenüber Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, EU etc.	nein		Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10-1	1101161 Personaleinsatz und -steuerung	Anteil des Mitgliedsbeitrags zum Kommunalen Arbeitgeberverband Gesamtsumme 2022: 26.730	21.172,32 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Allgemeine Wahrung der Arbeitgeberinteressen insbesondere bei Tarifverhandlungen und Rechtsstreitigkeiten	Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der genannten Angebote. Bei Verzicht entstehen zusätzliche (höhere) Kosten, wenn ähnliche Leistungen beansprucht werden müssen. Die Stadt Bonn müsste eigene Tarifverhandlungen führen.	nein		Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10-1	1105100 KAV Mitgliedsbeiträge SOB	Anteil des Mitgliedsbeitrags zum Kommunalen Arbeitgeberverband Gesamtsumme 2022: 26.730	2.325,66 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Allgemeine Wahrung der Arbeitgeberinteressen insbesondere bei Tarifverhandlungen und Rechtsstreitigkeiten	Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der genannten Angebote. Bei Verzicht entstehen zusätzliche (höhere) Kosten, wenn ähnliche Leistungen beansprucht werden müssen. Die Stadt Bonn müsste eigene Tarifverhandlungen führen.	nein		Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10-1	1105200 KAV Mitgliedsbeiträge Seniorenzentren	Anteil des Mitgliedsbeitrags zum Kommunalen Arbeitgeberverband Gesamtsumme 2022: 26.730	1.852,56 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Allgemeine Wahrung der Arbeitgeberinteressen insbesondere bei Tarifverhandlungen und Rechtsstreitigkeiten	Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der genannten Angebote. Bei Verzicht entstehen zusätzliche (höhere) Kosten, wenn ähnliche Leistungen beansprucht werden müssen. Die Stadt Bonn müsste eigene Tarifverhandlungen führen.	nein		Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10-1	1105300 KAV Mitgliedsbeiträge Theater	Anteil des Mitgliedsbeitrags zum Kommunalen Arbeitgeberverband Gesamtsumme 2022: 26.730	1.379,46 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Allgemeine Wahrung der Arbeitgeberinteressen insbesondere bei Tarifverhandlungen und Rechtsstreitigkeiten	Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der genannten Angebote. Bei Verzicht entstehen zusätzliche (höhere) Kosten, wenn ähnliche Leistungen beansprucht werden müssen. Die Stadt Bonn müsste eigene Tarifverhandlungen führen.	nein		Höhe des Mitgliedbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 10		Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN)	13.700,00 €	freiwillig	unbefristet	Zweckverband zur Zusammenarbeit seiner Mitglieder. Bündelung der Bedarfe um einen wirtschaftlichen Einkauf zu erreichen.	Durch den Verbund wird eine interkommunaler Austausch von IT-Leistungen gefördert und Bedarfe gebündelt. Durch die Mitgliedschaft wirkt die städtische IT bei der strategischen Planung von IT-Dienstleistung im Dachverband mit und profitiert durch die vergabefreie Zusammenarbeit seiner Mitglieder.	nein		Ratsbeschluss über den Beitritt 12.06.2003 Letzte Evaluation 10.12.2020 Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister" 0,2
Amt 10		buergerservice.org	1.000,00 €	freiwillig	unbefristet	Teilen der Aufwände für die Generierung und Bereitstellung von Online Dienstleistungen und Förderung der Medienkompetenz für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion der Personalausweises und von De-Mail.	Eine effektive und für die Stadt Bonn wirkungsvolle Mitarbeit war nicht möglich, sodass die Mitgliedschaft gekündigt werden soll.	nein		0,01 Zielsetzung Kündigung der Mitgliedschaft
Amt 13	1310000 Pressearbeit	Bonner Mediencub e.V.	420,00 €	freiwillig	unbefristet	Vernetzung und Austausch mit anderen Kommunen	Notwendig für Pressearbeiten in überregionalen Projekten			
Amt 14	1401071 Rechnungsprüfungen	Transparency International	1.250,00 €	freiwillig	unbefristet	Mitgliedschaft in einem Interessensverbund zur Korruptionsprävention; politische Signalwirkung und Dokumentation eines transparenten Verwaltungshandelns; Erfahrungsaustausch und Netzwerktätigkeit; Teilhabe an Meinungsbildungsprozessen zu Gesetzesnovellen und aktuellen Themen der Korruptionsprävention; öffentliche Signalwirkung	ja			
Amt 14	1401071 Rechnungsprüfungen	Institut der Rechnungsprüfer e.V.	150,00 €	freiwillig	unbefristet	Mitgliedschaft in einem Interessensverbund von Rechnungsprüfungämtern; Erfahrungsaustausch und Netzwerktätigkeit; Sicherstellung von Prüfungsstandards; Partizipation an Gutachten; vergünstigte Nutzung von Arbeitshilfen und Softwarelösungen u.a. zum Jahresabschluss und Gesamtabschluss	ja			
Stabsstelle Arbeitssicherheit	9001131 Stabsstelle Arbeitssicherheit	VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.	140,00 €	freiwillig	befristet (jährlich)	Erfahrungsaustausch, Weiterbildung und Vernetzung. Einsatz für eine fachgerechte Ausbildung und qualifizierte Weiterbildung, Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen	Im Rahmen der nach AsIG gesetzlich geforderten regelmäßigen Aus- und Fortbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist eine Notwendigkeit gegeben	nein		0
Amt 20	200900 Hilfs-Kst SAP-NKF	Deutschsprachige SAP Anwendergemeinschaft	500,00 €							
Amt 21	210800 Amtsleitung Amt 21	Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.	80,00 €	freiwillig	unbefristet (jährliche Austrittsmöglichkeit)	Mitgliedschaft in einem Interessensverbund, der verschiedene Aufgaben zugunsten von Kommunalkassenverwaltern bzw. Funktionsträgern im Rechnungswesen und Förderungsmanagement wahrnimmt; insbesondere auf den Gebieten des Zahlungsverkehrs, Rechnungswesens und Liquiditäts- und Förderungsmanagement	ja			aufgrund Geringfügigkeit nicht bezifferbar
Amt 30	3000002 Recht: Prozess und RA Kosten	Deutscher Juristentag	500,00 €	freiwillig	Jahresbeitrag	Meinungsaustausch von Juristen aller Fachrichtungen, Beurteilung von kommunalrechtlich relevanten Problemen, wissenschaftliche Untersuchung der rechtsentwicklung	Beschluss VV 2018, Sitz des Vereins mit 7000 Mitgliedern ist Bonn	nein		0

**Übersicht aller Mitgliedschaften der Bundesstadt Bonn**

Leere Zellen bedeuten, dass das jeweilige Fachamt zu diesem Punkt keine Angaben gemacht hat

Amt	Kostenarten	Empfänger	Höhe in 2023	Art der Mitgliedschaft (freiwillig oder pflichtig)	Laufzeit	Zielsetzung	Notwendigkeit	Ist die Mitgliedschaft nach Oktober 2020 dazugekommen	Gebundene VZÄ durch Pflege/Ausführung/Bearbeitung der Mitgliedschaften	Sonstige Bemerkungen
Amt 33	3301600 Allgemeine Gefahrenabwehr / Vo	Mitgliedschaft beim Bund deutscher Schiedspersonen	1.600,00 €			Die Mitgliedschaft im Bund deutscher Schiedspersonen (3301600 Allgemeine Gefahrenabwehr / Vo) ist wegen der damit verbundenen Vergünstigungen weiter sinnvoll, erforderlich und notwendig. Auch bietet sie die Basis für Kontaktpflege und liefert Ansprechpartner für Informations- und Abstimmungsgespräche für Sachverhalte rund um des Ehrenamt der Schiedspersonen.	erforderlich und notwendig			
Amt 33	3306500 Personenstands wesen	Mitgliedschaft beim Fachverband der Standesbeamten Nordrhein	1.000,00 €	freiwillig	befristet (jährlich)	Über den Fachverband werden kurzfristig konkrete Beratungen erteilt und vor allem regelmäßig Schulungen (auch hier im Haus) durchgeführt. Da alle Standesbeamtinnen und Standesbeamte gem. § 2 (3) Personenstandsgesetz i.V.m. Ziffer 2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet sind, wäre diese ohne die Unterstützung des Fachverbandes nicht so einfach möglich und müsste verstärkt durch sonstige Seminare abgedeckt werden. Derzeit sind nur die in der Abteilung 33-3 aktiven Standesbeamten im Verband als Mitglieder benannt. Jährlich werden alle Mitglieder aktuell benannt, so dass bei Wechsel die Mitgliederzahl angepasst wird. Derzeit sind 26 Mitarbeitende des Standesamtes Mitglied im Fachverband.	Die Mitgliedschaft aller Standesbeamtinnen/Standesbeamten im Fachverband (3306500 Personenstandswesen) ist zwar nicht gesetzlich verpflichtend, aber aus fachlicher Sicht dringend erforderlich.	nein	VZÄ: 8 Std/a	
Amt 37		AGBF Bund: Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland	25,00 €	freiwillig	unbefristet	Erfahrungsaustausch zu pflegen, auf eine Koordination in wichtigen Fragen der Feuerwehren hinzuwirken sowie Grundsätze und Empfehlungen im Bereich des Feuerwesens, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr auf dem Gebiete des Umweltschutzes zu entwickeln	Vorsitz beim Leiter der Berufsfeuerwehr Bonn; sich selbst tragende Vereinigung im Deutschen Städtetag; es sind per Geschäftsordnung alle Berufsfeuerwehren in Deutschland Mitglied			
Amt 37		AGBF NRW: Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW	16,00 €	freiwillig	unbefristet	Eine der 16 Landesgruppen der AGBF Bund; setzt sich zusammen aus den Leitern der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen; 8 Arbeitskreise erörtern technische, organisatorische, einsatztaktische und soziale Themen; Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, eine einheitliche Umsetzung rechtlicher Vorschriften und taktischer Standards in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, um so eine überregional funktionierende Gefahrenabwehr gewährleisten zu können.	Es sind alle Feuerwehren in NRW Mitglied.			
Amt 37		vfdB Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	120,00 €	freiwillig	unbefristet	Expertenetzwerk von über 3.000 Mitgliedern aus den Bereichen Forschung, Industrie, Behörden und Endanwendung aus Deutschland und 10 weiteren Staaten; für ein sicheres Leben setzt sich die vfdB richtungweisend mit aktuellen und zukunftsorientierten Sicherheitsfragen auseinander.	Aktuelle Informationen und Forschungsergebnisse; kostenlose Zusendung der vfdB-Zeitschrift mit Fachbeiträgen; Mitwirkung im Netzwerk und Einbringen der eigenen Erkenntnisse; Zugriff auf Dokumente im internen Mitgliederbereich der vfdB-Homepage; Vergünstigungen bei den Teilnahmegebühren der vfdB Jahrestagung sowie dem Bezug der vfdB-Richtlinien.			
Amt 37		Verband der Feuerwehren in NRW e. V.	4.785,00 €	freiwillig	unbefristet	Es werden Positionen zu allen für die Feuerwehren und den Rettungsdienst relevanten Fragen erarbeitet. Der vdf NRW vertritt diese Positionen und die Interessen der Feuerwehren dann auf Landesebene gegenüber der Landespolitik, der Landesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden, der Unfallkasse NRW, aber auch innerhalb der Feuerwehren, die Einrichtungen der 396 Städte und Gemeinden in NRW sind. Berechnung: 5,00 € je Einsatzkraft der öffentlichen Feuerwehr; in 2022: 957 Kraft x 5,00 € = 4.785,00 €	Der Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (vdf NRW) ist der Dachverband aller Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Alle öffentlichen Feuerwehren (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) und nichtöffentlichen (Werk-) Feuerwehren sind unter dem Dach des vdf NRW vereint. Es sind alle Feuerwehren in NRW Mitglied.			
Amt 37		Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e. V.	20,00 €	freiwillig	unbefristet	Zweck des Bundesverbandes der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e. V. ist der Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern, die Abstimmung und das Fassen von fachbezogenen Beschlüssen, die sich an seine Mitglieder richten, das Ablassen von fachbezogenen Stellungnahmen für die fachlich interessierte Öffentlichkeit, die Entwicklung, Förderung und Bewertung von rettungsmedizinischen und -organisatorischen Konzepten.	Zweck des Bundesverbandes der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e. V. ist der Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern, die Abstimmung und das Fassen von fachbezogenen Beschlüssen, die sich an seine Mitglieder richten, das Ablassen von fachbezogenen Stellungnahmen für die fachlich interessierte Öffentlichkeit, die Entwicklung, Förderung und Bewertung von rettungsmedizinischen und -organisatorischen Konzepten.			
Amt 40	4000310 Sonstige schulische Aufgaben	Mitgliedschaft im Jugendherbergwerk	250,00 €		Kündigung zum 01.10. für Folgejahr möglich	Ermöglicht städt. Schulen den Besuch von Jugendherbergen	ja	nein		
Amt 40	4000310 Sonstige schulische Aufgaben	Mitgliedschaft im Heimat- und Geschichtsverein	190,00 €		Keine bes. Kündigungsfristen	Städt. Schulen erhalten die Bonner Geschichtsblätter als Jahrbuch sowie Einladungen zu Veranstaltungen	ja	nein		
Amt 40	4000310 Sonstige schulische Aufgaben	Mitgliedschaft in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft.	50,00 €		Kündigung bis 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres	Städt. Schulen erhalten kostengünstig wissenschaftliche Bücher für die Schulbibliothek	ja	nein		
Amt 41	4104011 Kulturelle Projekte	Kultursekretariat	26.000,00 €	freiwillig	unbefristet	Mitgliedschaft seit 1979; wird derzeit im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umwandlung in einen Zweckverband geprüft. Das Ergebnis wird dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Derzeit für das Kultursekretariat wegen der beabsichtigten Umwandlung mehr Aufwand, in der Summe noch nicht bezifferbar, weil der Prozess noch läuft (Schätzung: auf ein ganzes Jahr gerechnet 5-10 % VZÄ AL 41)	grundsätzlich von wirtschaftlichem Vorteil	nein	Schätzung: auf ein ganzes Jahr gerechnet 5-10 % VZÄ AL 41	
Amt 41	410991 Kulturverwaltung /- Institute	Kulturpolitische Gesellschaft	140,00 €	freiwillig	unbefristet	Mitgliedschaft des Dezernates bzw. der Dezernentin	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 41-2	4140103 Stadthistorische Bibliothek	Eifelverein e.V.	30,00 €	freiwillig	unbefristet		von wirtschaftlichem Vorteil	nein		
Amt 41-2	4140103 Stadthistorische Bibliothek	Ernst-Moritz-Armdt Gesellschaft e.V.	60,00 €	freiwillig	unbefristet		von wirtschaftlichem Vorteil	nein		
Amt 41-2	4140103 Stadthistorische Bibliothek	Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart	25,00 €	freiwillig	unbefristet		von wirtschaftlichem Vorteil	nein		
Amt 41-2	4140103 Stadthistorische Bibliothek	Gesellschaft für mittelhessische Kirchengeschichte e.V.	25,00 €	freiwillig	unbefristet	Durch die jeweilige Mitgliedschaft erhält die Stadt Bonn die Veröffentlichungen der Vereine und Gesellschaften kostenlos. Der Mitgliedsbeitrag ist günstiger als der Kauf der Veröffentlichungen. Die Mitgliedschaft in der Wis. Buchgesellschaft berechtigt zum Erwerb der Veröffentlichungen mit einem Rabatt.	von wirtschaftlichem Vorteil	nein	Personalkapazität: Für die Mitgliedschaften unmittelbar keine; Personal erfasst die Veröffentlichungen im Bibliothekskatalog, beständen die Mitgliedschaften nicht, bliebe der Einsatz des Personals gleich, da in diesem Fall Veröffentlichungen ebenfalls in den Bibliothekskatalog aufgenommen würden mit dem Unterschied, dass für die Erwerbung höhere finanzielle Mittel eingesetzt werden müssten.	
Amt 41-2	4140103 Stadthistorische Bibliothek	Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde	100,00 €	freiwillig	unbefristet		von wirtschaftlichem Vorteil	nein		
Amt 41-2	4140103 Stadthistorische Bibliothek	Historischer Verein für den Niederrhein	30,00 €	freiwillig	unbefristet		von wirtschaftlichem Vorteil	nein		
Amt 41-2	4140103 Stadthistorische Bibliothek	Münsterbauverein e.V.	25,00 €	freiwillig	unbefristet		von wirtschaftlichem Vorteil	nein		
Amt 41-2	4153210 Erforschen allgemein	Wiss. Buchgesellschaft	130,00 €	freiwillig	unbefristet		von wirtschaftlichem Vorteil	nein		
Amt 41-3	417806 TVöD- Lehrkräfte	Verbandsmitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag Verband deutscher Musikschulen e.V.	3.828,12 €		unbefristet	Interessenvertretung der Musikschulen auf Landes- und Bundesebene	Ja, eine Kündigung der Mitgliedschaft wäre in hohem Maße nachteilig für die Musikschule. Der Zugang zu Fördermitteln im hohem Umfang wäre dann sehr erschwert oder gar nicht mehr möglich.	nein	Ein regelmäßiger zeitlicher Umfang ist nicht zu bemessen.	Höhe des Mitgliedsbeitrags aus dem Jahr 2022 in Spalte D eingetragen
Amt 41-3	417806 TVöD- Lehrkräfte	Verbandsmitgliedschaft, Deutscher Jugendherbergverband	30,00 €	freiwillig	unbefristet		Die Mitgliedschaft ist empfehlenswert.		Ein regelmäßiger zeitlicher Umfang ist nicht zu bemessen.	

**Übersicht aller Mitgliedschaften der Bundesstadt Bonn**

Leere Zeilen bedeuten, dass das jeweilige Fachamt zu diesem Punkt keine Angaben gemacht hat

Amt	Kostenarten	Empfänger	Höhe in 2023	Art der Mitgliedschaft (freiwillig oder pflichtig)	Laufzeit	Zielsetzung	Notwendigkeit	Ist die Mitgliedschaft nach Oktober 2020 dazugekommen	Gebundene VZÄ durch Pflege/Ausführung/Bearbeitung der Mitgliedschaften	Sonstige Bemerkungen
Amt 42	4164061	Mitgliedschaft im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dubv) via Stadtbibliothek (BGA)	2.391,88 €	freiwillig	unbefristet	Zweck des dbv: Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft durch aktive und unmittelbare Förderung des Bibliothekswesens und der Information im Interesse der Allgemeinheit, der Kooperation aller Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen, sowie der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, soweit es sich bei diesen um gemeinnützige oder öffentl.-rechtl. Organisationen handelt. Der dbv nimmt sich den gemeinsamen Sachfragen des Bibliothekswesens und der Information an	Die Mitgliedschaft der Stadtbibliothek Bonn ist unabdingbar notwendig (beispielsweise zwecks Erhalt von Informationen, für die sonst eigene personelle Kapazitäten in erheblichem Ausmaß einzusetzen wären, für die Teilnahme am fachlichen Austausch über Bonn hinaus sowie für die Berechtigung, Fördermittel zu beantragen)	nein	Der Bearbeitungsaufwand für die Mitgliedschaft lässt sich nicht in VZÄ ausdrücken, weil er sich jährlich auf ca. 10 Minuten beläuft für die Prüfung und Bearbeitung des Beitragsrechnung fürs Gesamtjahr.	
Amt 43	4180001 OP-Ziel 1					Die Differenzierung in operative Ziele (1-4) folgt der Logik des Wirkungsorientierten Haushalts. Nachfolgend werden die Ausgaben als ganze Zahl genannt. Gesamtsumme: 13.900 Euro, davon				
Amt 43	4180002 OP-Ziel 2					# 13.414 Euro: Landesverband der Volkshochschulen NRW - notwendig, da größte und einzige Interessenvertretung der Volkshochschulen in NRW (dadurch auch Mitgliedschaft im Bundesverband, DVV),				
Amt 43	4180003 OP-Ziel 3					# 600 Euro: Lernet - gem. Hauptausschussbeschluss vom 24.01.2002 (DS-Nr. 0113008),				
Amt 43	4180004 OP-Ziel 4		13.500,00 €	freiwillig	unbefristet	# 203 Euro: EAEA (European Association for the Education of Adults) - gem. Ratsbeschluss vom 23.3.2006 (DS-Nr. 0610442). Aufgrund einer Erhöhung des Beitrages für den Landesverband NRW im letzten Jahr besteht derzeit eine Unterdeckung auf der Kostenart, die im Rahmen des Deckungsringes ausgeglichen wird.	Mitgliedschaft ist aus fachlichen Gründen erforderlich	nein	Ein regelmäßiger zeitlicher Umfang ist nicht zu bemessen.	
Amt 45	4130110 Sammlung allgemein	Registrars Deutschland e.V.	25,00 €	freiwillig		Weiterbildung; Es handelt sich um wichtige museums- bzw. fachspezifische Netzwerke und Weiterbildungsanbieter. Das Museum profitiert im Rahmen seiner Kernaufgaben auf vielfältige Weise von den genannten Mitgliedschaften	Mitgliedschaft ist aus sachlichen/fachlichen Gründen erforderlich	nein	Ein regelmäßiger zeitlicher Umfang ist nicht zu bemessen.	
Amt 45	4130110 Sammlung allgemein	Bonner Medien Club e.V.	210,00 €	freiwillig	unbefristet	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Es handelt sich um wichtige museums- bzw. fachspezifische Netzwerke und Weiterbildungsanbieter. Das Museum profitiert im Rahmen seiner Kernaufgaben auf vielfältige Weise von den genannten Mitgliedschaften	Mitgliedschaft ist aus sachlichen/fachlichen Gründen erforderlich	nein	Ein regelmäßiger zeitlicher Umfang ist nicht zu bemessen.	
Amt 48	4120100 Beethoven Orchester Bonn	Deutscher Bühnenverein e. V.	18.000,00 €	pflichtig	unbefristet	tarifrechtliche Vertretung des Orchesters	unverzichtbar	nein	Ein regelmäßiger zeitlicher Umfang ist nicht zu beziffern	
Amt 48	4120105 Marketing	Tourismusverein Bonn/Rhein-Sieg/ Ahrweiler e. v.	100,00 €	freiwillig	unbefristet		wünschenswert, notfalls verzichtbar	nein	Ein regelmäßiger zeitlicher Umfang ist nicht zu beziffern	
Amt 48	4120108 Konzertpädagogik	Netzwerk Junge Ohren e. V.	295,00 €	freiwillig	unbefristet		wünschenswert, notfalls verzichtbar	nein	Ein regelmäßiger zeitlicher Umfang ist nicht zu beziffern	
Amt 50	500830 Personal Amt 50 und ARGE, Organisation	Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e.V. (Bas)	150,00 €	freiwillig	unbefristet	Die Mitgliedschaft wurde von Amt 50 im Jahr 2022 beantragt, daraufhin wurde die Stadt Bonn im November 2022 als ordentliches Mitglied in die Bas aufgenommen. Es handelt sich um eine freiwillige Mitgliedschaft mit unbegrenzter Laufzeit und dem Ziel der Vernetzung und des Austauschs, um den Herausforderungen des demographischen Wandels besser begegnen zu können.	a	ja	weniger als 1 Std. pro Jahr	
Amt 50	500830 Personal Amt 50 und ARGE, Organisation	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. (Bagfa e.V.)	250,00 € 1.407,21 €	freiwillig	unbefristet	Zielsetzung ist die Stärkung des Arbeitsbereichs unter anderem durch folgende Aspekte: •Beratung durch die bagfa-Geschäftsstelle in fachlichen Fragen •Wissenstransfer und Wissenspool rund um Themen und Weiterentwicklungen von Freiwilligenagenturen •Kostengünstige(r) oder kostenlose Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten (Qualifizierungen usw.) •Möglichkeit der Nutzung von Qualitätsmanagementsystemen und Zertifizierungen (zum Mitgliedspreis) •Bundesweite Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Freiwilligenagenturen (Workshops, Jahrestagungen usw.; ca. 200 Mitglieder) •Stärkung der bagfa (und damit der Position von allen Freiwilligenagenturen bundesweit) bei der Vertretung von Anliegen und Interessen auf Bundesebene (Lobbyarbeit)	a	nein	1 Std. pro Jahr	
Amt 50	500830 Personal Amt 50 und ARGE, Organisation	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V		freiwillig	unbefristet	Die Mitgliedschaft besteht bereits seit 1946 (I) und wurde nach der kommunalen Neuordnung 1969 auch von der „neuen“ Stadt Bonn übernommen. Über den Deutschen Verein wird die Zeitschrift „Nachrichtendienst“ monatlich bezogen. Außerdem werden Seminare und Fachtagungen angeboten sowie der vergünstigte Bezug von Fachliteratur (z.B. die kleinen Schriften des Deutschen Vereins)	a	nein	1 Std. pro Jahr	
Amt 50	500830 Personal Amt 50 und ARGE, Organisation	Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. (vhw)	570,00 €	freiwillig	unbefristet	Förderung der Wissenschaft und der Bildung durch Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten des Wohnungswesens, des Städtebaus, der Raumordnung und der Umwelt Der vhw bietet u.a. Seminare für seine Mitglieder an, an denen von Amt 50 regelmäßig Kolleg*innen teilnehmen.	a	nein	1 Std. pro Jahr	
Amt 50	5004000 Wohnberatung	Mitgliedschaft bei der Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung	100,00 €	freiwillig	Kündigung jeweils zum Jahresende für das Folgejahr möglich	Der Ansatz i.H.v. 100 € ist für die Mitgliedschaft bei der Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung. Diese vereint seit 1999 Mitglieder und weitere 90 kooperierende Organisationen zur gemeinsamen Bewältigung der Aufgabe, barrierefreien (Wohn-)Raum in NRW zu schaffen und langfristig zu sichern. Die mittlerweile insgesamt 130 Wohnberatungsstellen sind hierbei ein wichtiger Eckpfeiler, um die konkrete Umsetzung von Maßnahmen anstoßen und zu unterstützen. Die Arbeitsgemeinschaft hilft in hohem Maße mit, aktuelle Entwicklungen im Bereich der Wohnberatung zu bündeln und eine gemeinsame Grundlage in Form von Rahmenstandards zur Qualitätssicherung der Arbeit zu entwickeln. Es werden Austauschtreffen und Informationsveranstaltungen organisiert, die Öffentlichkeitsarbeit auf den wichtigsten Messen (z.B. Rehacare) unterstützt. Somit verhilft die Arbeitsgemeinschaft den Wohnberatungsstellen zu mehr Sichtbarkeit in Politik und Gesellschaft. Auch dient sie als Sprachrohr vor Gremien wie z.B. den Pflegekassen, welche die Wohnberatung der Stadt Bonn jährlich mit Mitteln aus dem Ausgleichsfond der Pflegeversicherung in Höhe von 50 % fördert. Hierin enthalten sind auch Mittel für Sachausgaben und Öffentlichkeitsarbeit. Dementsprechend ist es wichtig, dass die Wohnberatung der Bundesstadt Bonn Mitglied der LAG ist, um die andauernde und sehr dringliche Aufgabe zur Schaffung von barrierefreiem (Wohn-)raum weiterhin effektiv mitzugestalten und sowohl dem demografischen Wandel, als auch der Inklusion aller Mitbürger*innen, mit sinnvollen Lösungen zu begegnen. Die Mitgliedschaft ist nicht verpflichtend aber der Beitrag sichert die Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit, die Broschüren und im Speziellen auch den Messestand, mit dem die sich die LAG und somit auch die Wohnberatungsstellen nach außen darstellen und das Thema „barrierefreies Wohnen“ in der Öffentlichkeit präsentieren. Außerdem haben nur Mitglieder die Möglichkeit, über strukturelle Änderungen in der Arbeitsgemeinschaft mit abzustimmen.	a	nein	geringfügig - 1 Anweisung im Jahr bei bereits vorhandenem HH-Ansatz	
Amt 51	510800 Verwaltung 51-0	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DifuF) (früher: Deutsches Institut f. Vormundschaften)	4.241,00 €			Es handelt sich insbesondere um Fachverbände und -organisationen, die im Bereich der Jugendhilfe durch Fachtagungen, Schriften, rechtliche Gutachten etc. wertvolle Informationen für die Arbeit in der Jugendhilfe bieten. Zudem bieten die Verbände auch Beratungen in praktischen und konzeptionellen Fragestellungen an. Die Nutzung der Mitgliedschaften (Schriften, Informationen, Fachtagungen, etc.) übersteigt bei weitem die Beiträge, dies gilt sicherlich insbesondere für die kostenintensivere Mitgliedschaft für DifuF.	a	nein	keine	
Amt 51	510800 Verwaltung 51-0	Deutsches Kinderhilfswerk	255,65 €				eine Fortführung wird geprüft und die Mitgliedschaft ggf. gekündigt	nein	keine	
Amt 51	510800 Verwaltung 51-0	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte	70,00 €					nein	keine	
									Erstattung des Betrags an eine Mitarbeiterin	

**Übersicht aller Mitgliedschaften der Bundesstadt Bonn**

Leere Zellen bedeuten, dass das jeweilige Fachamt zu diesem Punkt keine Angaben gemacht hat

Amt	Kostenarten	Empfänger	Höhe in 2023	Art der Mitgliedschaft (freiwillig oder pflichtig)	Laufzeit	Zielsetzung	Notwendigkeit	Ist die Mitgliedschaft nach Oktober 2020 dazugekommen	Gebundene VZÄ durch Pflege/Ausführung/Bearbeitung der Mitgliedschaften	Sonstige Bemerkungen
Amt 51	510800 Verwaltung 51-0	Deutsche Liga für das Kind	- €				beitragsfrei	nein	keine	beitragsfrei
Amt 51	510800 Verwaltung 51-0	ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.	98,00 €				ja	nein	keine	
Amt 51	510800 Verwaltung 51-0	BAG Kinderinteressen e.V.	100,00 €				eine Fortführung wird geprüft und die Mitgliedschaft ggf. gekündigt	nein	keine	
Amt 51	510800 Verwaltung 51-0	DJH Hauptverband	30,00 €				nicht zwingend notwendig und kann gekündigt werden	nein	keine	
Amt 52	520800 Amtsleiter und Vorzimmer	ADS Arbeitsgemeinschaft deutscher Sportämter	55,00 €	freiwillig durch Ratsbeschluss 22.04.1971	unbefristet	Erfahrungsaustausch im Bereich Sport	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 52	520800 Amtsleiter und Vorzimmer	Deutsche Olympische Gesellschaft	102,26 €	freiwillig durch Ratsbeschluss 22.04.71	unbefristet	Erfahrungsaustausch, Vorbereitung & Durchführung v. Veranstaltungen olympischer Sportarten	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 52	520800 Amtsleiter und Vorzimmer	IAKS - Internationale Vereinigung Sport e.V.	500,00 €	freiwillig	unbefristet	Entwicklung & Optimierung von Sporträumen	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 52	520800 Amtsleiter und Vorzimmer	Regionalgemeinschaft Olympiastützpunkt Rheinland e.V.	12.500,00 €	freiwillig	unbefristet	verbindende Organisation der Sportverwaltung zum regionalen Spitzensport	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 52	520800 Amtsleiter und Vorzimmer	agbad e.V.	2.142,26 €	freiwillig	unbefristet	kooperierende Arbeitsgemeinschaft von Bädern aller Betriebstypen	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 52	520860 Verwaltung	Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V.	870,00 €	freiwillig durch Ratsbeschluss v. 22.04.1971	unbefristet	Informations- und Erfahrungsaustausch Bäderwesen/ Gutachtenstellungen	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 52	520860 Verwaltung	Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e.V.	269,00 €	freiwillig durch Ratsbeschluss v. 29.04.2010	unbefristet	Fachinformation/ Schulung des Bäderpersonals	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 53	530500 Allgemeine Sammel-KST	Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V. (APS)	575,00 €	freiwillig	jährlich kündbar	Das APS versteht sich als Netzwerk für eine sichere Gesundheitsversorgung in Deutschland. Vertreter aller Gesundheitsberufe, Berufsverbände, Patientenorganisationen, Krankenhäuser, Krankenkassen etc. habe sich zusammenschlossen, um in gemeinsamer Verantwortung die Sicherheit der Patientensversorgung zu erhöhen.	Das Aktionsbündnis finanziert das Institut für Patientensicherheit (IFPS) der Uni Bonn. Das Thema Patientensicherheit ist für die Gesundheitsregion Bonn prioritäre Aufgabe	nein		0
Amt 61	610200 Zukunft Radverkehr	Radregion Rheinland	20.000,00 €			50% Anteil Beitrag Radregion Rheinland entfällt ab 2024				
Amt 61	6109011 Regional-, Landes- u. Raumordnu		100,00 €							
Amt 61	6102000 Zukunft Radverkehr	Jahresbeitrag AGFS NRW	2.500,00 €							
Amt 62	620800 AL VZ SG 62-30	Mitgliedsbeitrag für den Berufsverband der Vermesser, kurz DVW NRW e. V.	120,00 €	freiwillig	unbefristet	Förderung des Berufsverbandes zur Durchsetzung berufspolitischer Ziele. Seminare des Berufsverbandes können zu Vorzugspreisen besucht werden.	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 62	6200006 Statistik	Verband Deutscher Städtestatistiker (VDSt)	60,00 €	freiwillig	unbefristet	Der Verband Deutscher Städtestatistiker (VDSt) ist der Berufsverband für Städtestatistik und angewandte Stadtforschung in Deutschland. Der VDSt ist ein fachliches Netzwerk für den Wissenstransfer, für die Entwicklung von fachlichen Standards und Software sowie für die Datensammlung in der deutschen Kommunalstatistik. Er dient der Förderung des Austauschs zwischen Städtestatistik, Wissenschaft, amtlicher Statistik sowie Stadtplanung und -entwicklung. Der Verband ist zudem Träger des KOSIS-Verbunds (Verbund kommunales Statistisches Informationssystem). Im KOSIS-Verbund haben sich zurzeit 225 institutionelle Mitglieder zusammenschlossen (davon sind 75 % Kommunen, 8% Regionen und Kreise und 17 % andere Gebietskörperschaften und Institutionen wie z. B. Stadtstaaten, statistische Landesämter, staatliche Forschungseinrichtungen, Gebietsrechenzentren sowie Regional- und Verkehrsverbände). In Zusammenarbeit von VDSt und KOSIS-Verbund werden gemeinsame Standards, Methoden und Verfahren entwickelt, die durch die interkommunale Zusammenarbeit jedes einzelne Mitglied in die Lage versetzen, sowohl vom Fachwissen des gesamten Verbunds zu profitieren, als auch die von den jeweiligen Gemeinschaften entwickelte Software kostengünstig zu nutzen. Die Mitgliedschaft im VDSt ist für die Kommunalen Statistikstelle der Stadt Bonn von erheblicher Bedeutung für die Erledigung der Aufgabenstellung. Die Statistikstelle ist im Vergleich zu anderen Großstädten mit einer ähnlich hohen Bevölkerungszahl mit einer Personalausstattung von lediglich drei Personen sehr klein und profitiert daher in besonderem Maße von dem Wissenstransfer durch die Mitgliedschaft in dem Verband. Der Mehrwert der Mitgliedschaft im VDSt übersteigt den infrage gestellten Mitgliedsbeitrag bei weitem und sichert die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen statistischen, steuerungsrelevanten Informationen zu allen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge für eine moderne Stadtsteuerung.	erforderlich	nein	Keine Bindung von Personalkapazitäten	
Amt 66	660801 Haushaltsabteilung	Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen	169,00 €	pflichtig, da politisch beschlossen	dauerhaft	Zugriff auf zentrale Regelwerke für das Bauwesen	erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 1 Std/a	
Amt 66	663560 VKST Verwaltung	Kommunal Agentur NRW	8.676,44 €	freiwillig	dauerhaft		erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 1 Std/a	
Amt 66	663560 VKST Verwaltung	RAL Gütegemeinschaft	400,00 €	freiwillig	dauerhaft		erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 1 Std/a	
Amt 66	663560 VKST Verwaltung	Güteschutz Kanalbau	184,45 €	freiwillig	dauerhaft		erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 9 Std/a	
Amt 66	663560 VKST Verwaltung	DWA Deutsche Vereinigung	2.546,00 €	pflichtig, da politisch beschlossen	dauerhaft		erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 17 Std/a	
Amt 66	663560 VKST Verwaltung	DWA Landesverband NRW	1.000,00 €	freiwillig	dauerhaft		erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 63,5 Std/a	

**Übersicht aller Mitgliedschaften der Bundesstadt Bonn**

Leere Zellen bedeuten, dass das jeweilige Fachamt zu diesem Punkt keine Angaben gemacht hat

Amt	Kostenarten	Empfänger	Höhe in 2023	Art der Mitgliedschaft (freiwillig oder pflichtig)	Laufzeit	Zielsetzung	Notwendigkeit	Ist die Mitgliedschaft nach Oktober 2020 dazugekommen	Gebundene VZÄ durch Pflege/Ausführung/Bearbeitung der Mitgliedschaften	Sonstige Bemerkungen
Amt 66	863560 VKST Verwaltung	Aquabench GmbH	6.900,00 €	freiwillig	dauerhaft	Die Mitgliedschaften enthalten zum Teil kostenlose Beratungsleistungen und verbilligte Teilnahmen an notwendigen Fortbildungen, Seminaren etc., die den Mitgliedsbeitrag mehr als kompensieren und u.a. Synergieeffekte aus dem Vergleich der Stadt Bonn mit kommunalen Abwasservereinigungen ziehen.	erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 98 Std/a	Für gesamt 66 (Zeilen 97 - 106): Querschnittsaufgabe Mitgliedschaften, VZÄ: 8 Std/a Summe der VZÄ: 297 Std/a (alle Mitgliedschaften)
Amt 66	8613081 Hochwasserschutz und Gewässer	HHW-Notgemeinschaft	537,90 €	pflichtig, da politisch beschlossen	dauerhaft		erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 63,5 Std/a	
Amt 66	8613081 Hochwasserschutz und Gewässer	HW-Kompetenzentrum	4.000,00 €	pflichtig, da politisch beschlossen	dauerhaft		erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 33 Std/a	
Amt 66	7011021 Vermeid. Verwert. Entsorgung v.	AVV Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung	20.033,00 €	pflichtig	dauerhaft		erforderlich und notwendig	nein	VZÄ: 2 Std/a	0,06 EUR je Einwohner
Amt 67	880010 Sammler Öffentliches Grün	VVS Siebengebirge	750,00 €	freiwillig, politisch beschlossen	dauerhaft	Die Bundesstadt Bonn ist an den Gebieten der Naturparke als Gebietskörperschaften beteiligt. Die Mitgliedschaft in den Naturparken ermöglicht etwa durch Vertretung in den Naturparkversammlungen eine direkte Einflussnahme auf die Entwicklung der Naturparke im Sinne der Bonner Interessen, wie Erholungsnutzung, Naturschutz und Klimawandevorsorge und wurde politisch beschlossen.	erforderlich		gering, in VZÄ nicht darstellbar	
Amt 67	880010 Sammler Öffentliches Grün	Naturpark Rheinland	75.000,00 €	freiwillig, politisch beschlossen	dauerhaft	Netzwerkarbeit, Fördermöglichkeiten von Projekten über Naturparke: z.B. Kopfbuchenpfad an der Waldau, das aktuell in Planung befindliche Wegeleitsystem Kottenforst wird mit Fördermitteln des Naturparks finanziert, enge Zusammenarbeit mit dem „Haus der Natur“ als eines von vier Naturparkzentren und außerschulischem Lernstandort	erforderlich		gering, in VZÄ nicht darstellbar	
Amt 67	880010 Sammler Öffentliches Grün	Naturpark Siebengebirge	44.500,00 €	freiwillig	dauerhaft	Netzwerkarbeit, Förderzugänge, übergeordnetes Wegeleitsystem für den Bonner Teil des Siebengebirges, Umweltbildungsangebote Zudem unter dem Aspekt Naturschutz: Die Gebietsicherung und Maßnahmenumsetzung sind wesentliche und weitestgehend gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bonn. Eine deutliche Überlappung der Arbeitsziele und Aufgaben zwischen der Stadt Bonn, dem Naturpark Siebengebirge und dem VVS ergeben sich für das FFH-Gebiet „Siebengebirge“, sowie das Naturschutzgebiet „Siebengebirge Teilbereich Emmer“. Eine enge Zusammenarbeit mit den Institutionen ermöglicht den direkten Austausch, ein Voranbringen der gemeinsamen Ziele, ein gebietsübergreifendes Netzwerk und bietet die Möglichkeit gemeinsam und in kooperativer Arbeit Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes umzusetzen. Dies zeigen beispielsweise die erfolgreich umgesetzten Maßnahmen im Bereich des Steinbruch Stingenberges im vergangenen Jahr (siehe DS-Nr. 221323 und 222048) – eine Kooperation aus u.a. Naturpark und Unterer Naturschutzbehörde.	erforderlich		gering, in VZÄ nicht darstellbar	
Amt 67	880220 Sammler Forstwirtschaft	Gemeinde-Waldbesitzerverband	158,60 €	freiwillig		Fachlich inhaltlicher Austausch und Interessenvertretung für kommunale Waldbesitzer	erforderlich		keine	
Amt 67	880020 Sammler Forstwirtschaft	Naturland	260,97 €	politischer Beschluss Zertifizierung Naturland/FSK		Zertifizierter nachhaltige Entwicklung und Bewirtschaftung eines resilient Bonner Stadtwaldes	erforderlich		anteilig Personalstelle Forstwirtschaftsmeister und Försterin	
Amt 67	880800 Geschäftsbereich leitung Stadtgrün	Straße der Gartenkunst zwischen Rhein und Maas e.V.	100,00 €	freiwillig		Fachliches Netzwerk bedeutender öffentlicher und privater Parkanlagen, welche entlang des Rheins und der Maas liegen. Dies dient dem gegenseitigen fachlichen Austauschs, auch zur gegenseitigen touristischen Förderung.	erforderlich; Die Mitgliedschaft basiert auf einem Ratsbeschluss	nein		Der Geschäftsbereichsleiter Stadtgrün ist in den Vorstand gewählt. Dies bedingt 5 Sitzungen mit gesamt ca. 10 h/jährlich
Amt 67	880800 Geschäftsbereich leitung Stadtgrün	FLU, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.	511,00 €	freiwillig		Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLU) ist das 1975 gegründete Wissenschaftsnetzwerk der Grünen Branche und ist als gemeinnütziger Verein Herausgeber von Regelwerken, Veranstalter von Fachtagungen und Zertifizierungsstelle für Baumkontrollure und Spielplatzprüfer. Durch die Mitgliedschaft sind alle Veröffentlichungen und die Teilnahme an den Seminaren/ Fortbildungen preislich reduziert	erforderlich	Die FLL-Mitgliedschaft ist im Dezember 2020, also nach Oktober 2020, beschlossen worden.	Personalkapazitäten: Anteilig Geschäftsbereich Stadtgrün	
Amt 67	889952 Sammler Verwaltung	Europäische Friedhofsrouten Voraussetzung: die Mitgliedschaft beim ASCE (Association of significant cemeteries in Europe = Verband bedeutender Friedhöfe in Europa)	1.100,00 €			Aufnahme des Alten Friedhofs in die europäische Friedhofsrouten	erforderlich; in der Sitzung des Rates 01.09.2020 beschlossen (Ratsbeschluss DS-Nr. 201206)			Aufnahmegebühr ASCE I.H.v. 200,00 €, 500 € jährlich zusätzlich Aufnahme in die Friedhofsrouten Aufnahmegebühr 250 €, 150 € jährlich
Amt 67	889952 Sammler Verwaltung	Stiftung NRW	1.587,98 €			Durch NRW-Stiftung wurden und werden eine Vielzahl von Objekten / Projekten unterstützt	erforderlich; durch Beschluss des Rates vom 14.04.2011			Wird je zur Hälfte von Dez. III und IV bezahlt
Amt 67	8610013 Lokale Nachhaltigkeit	LAG 21	500,00 €	freiwillig	dauerhaft	Beratung, Austausch, Förderung der Nachhaltigkeit, Umsetzung der SDGs	erforderlich	nein		Die aufgewendeten Personalressourcen können nicht beziffert werden, da die
Amt 67	8610013 Lokale Nachhaltigkeit	Eine Welt Netz	60,00 €	freiwillig	dauerhaft	Beratung, Austausch, Förderung der Nachhaltigkeit, Förderung Fair Trade Town	erforderlich	nein		Pflege, Ausführung und Bearbeitung von Mitgliedschaften in den Fachverbänden zum alltäglichen Arbeiten gehören.
Amt 67	8610013 Lokale Nachhaltigkeit	BUGG (IA 5610028)	207,60 €	freiwillig	dauerhaft	Beratung, Austausch, Fachinformationen, Veranstaltungen zum Thema Gebäudebegrünung	erforderlich; Die Kolleg*innen profitieren regelmäßig von den Mitgliedschaften durch Veranstaltungsangebote, den Austausch im Netzwerk und Fachinformationen.	ja		
Amt 67	8613071 Natur- und Landschaftsschutz	Bündnis biologische Vielfalt	1.980,00 €	freiwillig	dauerhaft	Wichtigstes Ziel des Bündnisses ist der Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Bereits vor der Bündnisgründung haben sich engagierte Kommunen aus ganz Deutschland diesbezüglich über wesentliche Eckpunkte verständigt. Entstanden ist die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“, in der zentrale Handlungsfelder des kommunalen Naturschutzes genannt und mit konkreten Zielen und Maßnahmen unterlegt werden. Die Deklaration soll als freiwillige Selbstverpflichtung Kommunen bundesweit dazu motivieren, den Erhalt der biologischen Vielfalt als Grundlage einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu berücksichtigen und entsprechende Anforderungen in kommunale Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Sie bildet darüber hinaus die naturschutzfachliche Grundlage sowie satzungsgemäß den inhaltlichen Rahmen des Bündnishandels. Bis November 2013 haben mehr als 250 Kommunen die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet.		nein	In VZÄ nicht bezifferbar (Tagungen, Mitgliederversammlungen, Facharbeitsgruppen)	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>1.164.828,37 €</b>							

**Richtlinie**  
**zur Förderung von Begegnungsangeboten**  
**durch bürgerschaftliches Engagement**  
**im Quartier**

**Präambel:**

Die Bundesstadt Bonn fördert im Rahmen einer nachhaltigen Quartiersentwicklung das freiwillige Engagement von Bürgerinnen und Bürgern Bonns.

Mit dieser Richtlinie soll vorrangig das bürgerschaftliche Engagement der Bewohnerschaft, der Vereine, der Vereinigungen und Initiativen, die sich mit dem Ziel der Unterstützung der Quartiersarbeit als eingetragene Bürgervereine oder Orts(fest)ausschüsse formiert haben, mit einer Anschubfinanzierung gefördert werden. Ziel ist die Schaffung und Förderung von nachbarschaftlichen Strukturen vornehmlich in Form von niederschweligen, wohnortnahen Begegnungsangeboten.

Darüber hinaus können bereits bestehende Einrichtungen gefördert werden, um neuen Zielgruppen einen leichteren Zugang und neue Angebote unterbreiten zu können. Dies beinhaltet z.B. neben der baulichen Ertüchtigung und Ausstattung vorhandener Einrichtungen auch eine Erweiterung des Angebotsspektrums.

Durch diese Finanzierung soll das bürgerschaftliche Engagement vor Ort angestoßen und unterstützt sowie das Angebot bereits bestehender dezentraler Begegnungseinrichtungen verstetigt und ausgebaut werden. So sollen z.B. in den Ortsteilen barrierefreie Treffpunkte geschaffen werden, die allen Generationen offenstehen und dazu beitragen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Viertel verbleiben und ein möglichst selbstständiges Leben führen können.

Die Förderung unterstützt nach dem Prinzip des „bottom up“ (Anregungen und Anträge aus der Bürgerschaft) bereits vorhandenes bürgerschaftliches Engagement mit dem Ziel, den Zusammenhalt im Viertel zu stärken.

Leitend ist das Prinzip, bereits bestehende und städtisch geförderte Einrichtungen vorrangig auszulasten. So sind Kooperationen in der Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen vorrangig zu prüfen. Etablierte Strukturen und Netzwerke können dadurch gestärkt und Parallelstrukturen sowie konkurrierende Angebote vermieden werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

Diese Richtlinie stellt ein Modul der nachhaltigen *Gesamtstädtischen Quartiersentwicklung* in Bonn dar ([DS 221069](#)).

## 1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll das freiwillige Engagement vor Ort stärken sowie soziale Begegnung im Quartier fördern und stellt somit eine Ergänzung zur Quartiersarbeit der Bundesstadt Bonn dar.

Bereits bestehende und städtisch geförderte Einrichtungen sind vorrangig auszulasten. Kooperationen mit bestehenden Einrichtungen sind vorrangig zu prüfen.

## 2. Voraussetzungen der Förderung

### 2.1. Antragstellung

Die Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme schriftlich beim Amt für Soziales und Wohnen (Sozialplanung und Quartiersentwicklung - Amt 50-33) unter Verwendung des aktuellen Antragsvordrucks zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Konzept beizulegen, welches

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme (Ziel, Zweck, Angebote, Zielgruppe, usw.),
- eine nachvollziehbare Kalkulation der zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel,
- eine Kalkulation der Finanzierung der Maßnahmen für mindestens zwei Jahre nach Auslauf der Förderung (z.B. Kosten für Miete, Instandhaltung und Wartung),
- die Eigenleistung des Vereins sowie
- die Höhe der gewünschten Förderung enthält.

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus beizufügen:

- Vereinssatzung,
- Auszug aus dem Vereinsregister sowie Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
- ggf. bei Bürgerinitiativen: Bekenntnis/ Leitbild des politischen, sozialen oder ökologischen Zwecks der Bürgerinitiative,
- Mitgliederverzeichnis,
- Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie.

In Abhängigkeit des Fördergegenstandes können weitere Unterlagen erforderlich sein, wie beispielsweise:

- Mietvertrag,
- ggf. Nutzungsänderung sowie Genehmigung der Zweckentfremdung bei Wohnraum,
- Kostenvoranschlag, z.B. bei Renovierungsarbeiten oder dem barrierefreien Umbau,
- Angebot und Leistungsverzeichnis bei Honoraraufträgen,
- Erforderliche Wartungsverträge sowie ggf. zu erwartende Instandhaltungskosten,
- Nachweis über Versicherungsschutz für Raum und Mensch.

### 2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Bürgervereine, Orts(fest)ausschüsse und unter bestimmten Voraussetzungen Bürgerinitiativen sowie bestehende Einrichtungen.

Sie sollen sich in besonderem Maße der Förderung eines sozialen, nachhaltigen und identitätsstiftenden Quartiers widmen.

Mindestens eines dieser folgenden gesellschaftlichen Themen ist durch den Antragsberechtigten zu fördern:

- Integration
- Soziales und Begegnung
- Kultur
- Bildung
- Beschäftigung und Qualifizierung im Stadtteil
- Sport
- Stadtteilverschönerung, Identifikation mit dem Stadtteil
- Umwelt

### **3. Fördergegenstand**

Das Budget wird ausschließlich zur befristeten Finanzierung von Sachmitteln (Sachausgaben) bereitgestellt, welche für die Schaffung und Etablierung der Angebote erforderlich sind.

Sachausgaben beinhalten alle einer Leistung unmittelbar zuzuordnenden Ausgaben des Zuschussempfängers, die für die Leistungserbringung unmittelbar notwendig sind und keine Personal- oder Verwaltungsgemeinausgaben darstellen. Hierunter fallen z.B. Mieten, Energieausgaben, Druckausgaben, aber auch Honorare für typisch freiberuflich Tätige (z.B. Ausbau des Kursangebots).

### **4. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung nur zur Deckung von konkret beschriebenen Ausgaben gewährt. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Die im Finanzierungs- und Kostenplan voraussichtlich anfallenden Ausgaben wie auch alle zu erzielenden Einnahmen sind, soweit noch nicht vollständig bekannt, durch die Antragstellenden nachvollziehbar und realistisch zu schätzen. Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Vorhaben bewilligt.

4.1. Die Dauer der Förderung ist zeitlich befristet und versteht sich als Anschubfinanzierung. Die Verstetigung der Finanzierung soll langfristig eigenständig sichergestellt werden. Bemühungen zur Verstetigung müssen nachgewiesen werden.

4.2. Die Maßnahme muss spätestens 6 Monate nach Erteilung der Förderzusage beginnen.

4.3. Die Förderung wird mit einem Bescheid bewilligt. Die bewilligte Fördersumme darf nicht überschritten werden. Dies bedeutet, dass Mehrausgaben und Kostensteigerungen von den Antragstellenden zu tragen sind. Wesentliche Änderungen im Verlauf des Projekts sind mit der Fördermittelgeberin abzustimmen.

4.4. Grundsätzlich wird

- bis zu einer Fördersumme von 500 EUR netto die Einziehung von Vergleichsangeboten durch die Antragstellenden empfohlen.
- über einer Fördersumme von 500 EUR netto ist die Einziehung von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Beschaffungs-/Leistungsgegenstandes durch die Antragstellenden erforderlich.

Im Übrigen gilt die städtische Vergabeordnung.

4.5. Bewegliche Sachen ab einem Anschaffungswert von 200 EUR netto, die über die Richtlinie angeschafft werden, sind vom Fördermittelempfänger zu inventarisieren. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ist vor Investitionen zu prüfen, ob eine Miete oder Leihgabe (z.B. Leihbar im Quartiersmanagement Macke-Viertel) sinnvoll und möglich ist.

4.6. Es ist sicherzustellen, dass die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel in einem ausgewogenen Verhältnis von kleineren und größeren Projekten steht.

## 5. Öffnung ins Quartier, Vernetzung, Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit

5.1. Mit der beantragten Maßnahme soll die Öffnung der Einrichtung ins Quartier gefördert werden.

Dies setzt voraus, dass die Einrichtung und das Angebot weitestgehend barrierefrei sind.

Dies beinhaltet neben den baulichen Voraussetzungen, die Beseitigung von Sprachbarrieren, die Berücksichtigung von kognitiven Einschränkungen (Stichwort: Leichte Sprache, Piktogramme etc.).

Der Fokus des Angebots ist auf die breite Bürgerschaft zu richten. Es sollte vermieden werden, sich ausschließlich auf bestimmte Zielgruppen zu konzentrieren.

Maßgeblich ist der folgende Grundsatz der Partizipation:

„Alle Bonner Bürgerinnen und Bürger können am gesellschaftlichen Leben teilhaben, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, nationaler Herkunft, sexueller Neigung, körperlicher und geistiger Verfassung oder sozialem Status“.

5.2. Die Einrichtung muss niederschwellig und in einem angemessenen zeitlichen Rahmen öffentlich zugänglich sein. Die Bürgerschaft ist durch eine aktive Willkommenskultur anzusprechen.

5.3. Die Einrichtung soll an der jährlichen Evaluation der Fördermittelgeberin (Bundesstadt Bonn) teilnehmen.

5.4. Die Teilnahme an der vernetzenden Gremienarbeit wird grundsätzlich erwartet. Im Quartier stattfindende Festivitäten sollen durch eigene Aktivitäten unterstützt werden.

5.5. Das Angebot ist im Quartier zu bewerben. Dabei ist in geeigneter Form auf die Stadt Bonn als Fördermittelgeberin hinzuweisen.

## 6. Beteiligung des Fachausschusses

Ab einem Betrag von 5.000 EUR entscheidet der Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit über die Einzelmaßnahme. Sofern dies aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Förderzusage nicht möglich sein sollte (z.B. Zusage der Übernahme der Mietkosten), ist die Dringlichkeit schriftlich zu begründen und der Ausschuss im Nachgang zu unterrichten.

Bei einer Fördersumme von unter 5.000 EUR entscheidet das Amt für Soziales und Wohnen.

## **7. Auszahlung des Förderbetrages**

Die bewilligten Mittel werden nach Vorlage der Originalrechnungen, Mietverträge etc. ausgezahlt. Sofern die Maßnahmen die finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden überschreiten, sind Abschlagszahlungen möglich.

## **8. Auflagen, Bedingungen und Nebenabsprachen**

Den Antragstellenden können Auflagen und Bedingungen auferlegt werden.

Insbesondere können zur Qualitätssicherung individuelle Standards oder Konsequenzen bei „Schlechtleistung“ bzw. fehlender Leistung vereinbart werden.

## **9. Nachrang städtischer Förderung**

Mögliche Einnahmen in Bezug auf den Fördergegenstand werden auf die Förderung angerechnet. Grundsätzlich sind Angebote kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Externe Fördermittel sollen vorrangig in Anspruch genommen werden (Crowdfunding, Stiftungen, Spenden, Mitgliedsbeiträge etc.).

## **10. Allgemeine städtische Vereinbarungen**

Die Bundesstadt Bonn bekennt sich zur Nachhaltigkeit im Sinne der Lokalen Agenda (siehe Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bonn).

Die Grundsätze zum Klimaschutz (Klimaneutrales Bonn 2035), zur Regionalität, zur Müllvermeidung, Fair-Trade und zur Biodiversität sind bei der Planung und Umsetzung der beantragten Maßnahme in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können während Krisenzeiten spezielle Regelungen (z.B. Hygienekonzepte o.ä.) erforderlich werden.

Die Verwaltungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten.

Den Antragstellenden sind die städtischen Regelungen bekannt und werden bei der Planung und Durchführung der im Antrag benannten Maßnahme berücksichtigt. Ggf. für den Fördergegenstand erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Bau- oder Sondernutzungsgenehmigungen) sind selbstständig einzuholen.

## **11. Ausnahmen**

Im Einzelfall können bei der Förderung Ausnahmen erteilt werden. Die Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.

Die Ausnahmen stehen im Einklang mit den Zielen der Quartiersentwicklungsstrategie.

## **12. Widerrufsmöglichkeiten der Förderung und Erstattung**

Die Förderung kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Maßnahmen widerrufen werden, wenn

- die Maßnahmen zeitlich und inhaltlich nicht entsprechend dem Antrag umgesetzt werden,
- sich herausstellt, dass die Antragstellenden nicht in der Lage sind, die Maßnahme sachgerecht umzusetzen,
- die Verwendung der Mittel nicht sachgerecht nachgewiesen wird,
- die Auszahlung der Mittel nicht sachgerecht möglich ist,

- notwendige Angebote nicht eingeholt wurden,
- im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt wurden,
- die Antragstellenden von der Maßnahme oder dem Antrag Abstand nehmen bzw. nachträglich den Antrag ändern oder ergänzen,
- sich eine Antragstellergemeinschaft aufgelöst hat bzw. ihr Bekenntnis des politischen, sozialen oder ökologischen Zwecks der Bürgerinitiative ändert.

### **13. Entlastung, Prüfung**

Der Zuwendungsempfänger hat, entsprechend der im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen,

- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle zu gestatten,
- Einsicht in die Kassenführung zu gewähren,
- die der Bewilligung zugrundeliegenden Nachweise fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- Die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie eine mögliche Rückforderung richten sich nach der Förderrichtlinie freiwillige Zuschüsse Soziales der Bundesstadt Bonn sowie den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Landeshaushaltsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in analoger Anwendung.

### **14. Förderrichtlinie freiwillige Zuschüsse Soziales der Bundesstadt Bonn**

Die [Förderrichtlinie freiwillige Zuschüsse Soziales](#) findet Anwendung.

### **15. Inkrafttreten der Richtlinie**

Die Richtlinie tritt am Tag des Ratsbeschlusses in Kraft.

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach  
§ 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen  
für die Erneuerung der Straßenentwässerung  
in der Kasernenstraße**

vom.....

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am.....aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1061) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 15.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 1648), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Kasernenstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

**§ 3**

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt 20 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 80 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

#### § 4

#### **Anrechenbare Breiten**

Die anrechenbare Höchstbreite beträgt 19,50 m.

#### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Satzung der „Peter-Kemper-Stiftung“**

Vom \_\_\_\_\_

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Peter-Kemper-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der Förderung der Erziehung und Bildung für die folgenden Schulen der Bundesstadt Bonn:
  - Katholische Grundschule Clemens-August-Schule,
  - Gemeinschaftsgrundschule Till-Eulenspiegel-Schule,
  - Emilie-Heyermann-Realschule und
  - Gesamtschule Bonns Fünfte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erfüllung folgender Zwecke, hierbei ist die Katholische Grundschule Clemens-August-Schule vorrangig zu berücksichtigen:
  1. Die Übernahme von Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung von Schulfeiern, Ausflügen und Fahrten der Katholischen Grundschule Clemens-August-Schule.
  2. Die Übernahme von Kosten für die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Verbrauchsmaterial und Ausstattungsgegenständen für die Katholische Grundschule Clemens-August-Schule, soweit die Beschaffungen über das hinausgehen, was seitens des Schulträgers zur Verfügung gestellt werden kann.
  3. Die Übernahme von Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung von Schulfeiern, Ausflügen und Fahrten der Gemeinschaftsgrundschule Till-Eulenspiegel-Schule, der Emilie-Heyermann-Realschule und der Gesamtschule Bonns Fünfte.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ein Wegfall der Steuerbegünstigung führt nicht zur Auflösung der Stiftung.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grund- und Immobilienvermögen sowie Barvermögen und beträgt mit Stand vom 31.12.2021 insgesamt 701.427,76 EUR. Hiervon entfallen auf das Kapitalvermögen 394.688,54 EUR und auf das Rücklagevermögen 306.739,22 EUR.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

#### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im schulischen Bereich zu verwenden hat.

#### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2013 außer Kraft.

**10. Satzung**  
**Zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn**  
**für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung**  
**Städtisches Gebäudemanagement Bonn**

**vom**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S.15 / SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 823), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1508) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

- „(3) 1. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2019 auf 134.635.839,83 EUR.  
2. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2020 auf 141.073.373,00 EUR.  
3. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2021 auf 148.289.987,02 EUR.  
4. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2022 auf 155.503.931,00 EUR.“

**Art. II**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach  
§ 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen  
für die Erneuerung der Straßenentwässerung  
in der Straße In der Sürst**

vom.....

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am.....aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1061) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 15.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 1648), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Straße In der Sürst und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

**§ 3**

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt 20 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung und der Neugestaltung der Oberfläche als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 80 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4

**Anrechenbare Breiten**

Die anrechenbare Höchstbreite beträgt 19,50 m.

§ 5

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 27.02.2020 in Kraft.

## 41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

### vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1061), in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2022 (ABl. S. 188), folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 585), wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
3,65	3,91	4,12	5,91	5,78	5,89	6,53

b) dem innerörtlichen Verkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
3,29	3,52	3,71	5,32	5,20	5,30	5,88

c) dem überörtlichen Verkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
2,56	2,74	2,88	4,14	4,05	4,12	4,57

Bei Straßen mit erhöhtem Aufwand (Reinigungsstufe D) erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
5,11	5,47	5,77	8,27	8,09	8,25	9,14

b) dem innerörtlichen Verkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
4,61	4,93	5,19	7,45	7,28	7,42	8,23

c) dem überörtlichen Verkehr dient

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
3,58	3,84	4,03	5,80	5,67	5,77	6,40

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen mit einer 14-täglichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

**44. Satzung  
 zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung  
 für die Inanspruchnahme der öffentlichen  
 Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

**vom**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1061), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der § 1 und 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18. Dezember 2017 (ABl. S. 2137), zuletzt geändert durch

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 583) wird wie folgt

**1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

„Der Gebührensatz beträgt je m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) jährlich in Euro .“

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
2,41	2,21	2,31	2,50	2,71	2,56	2,64

**2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich in Euro:“

01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
1,15	1,11	1,19	1,27	1,29	1,29	1,40

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

## 45. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

### vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1061), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (ABl. S. 1237), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2021 (ABl. S. 1778) sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2017 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2018 S. 33), folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 579), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

"Tarif- Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
<b>1</b>	<b>Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken</b>					
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr					
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß <u>ohne Eigenkompostierung</u> mit mit einem Inhalt von					
		01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
	1.100 l jährlich	2.824,54	3.306,16	3.651,08	3.894,75	4.199,05
	660 l jährlich	1.694,72	1.983,70	2.190,65	2.336,85	2.519,43

Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit Eigenkompostierung mit mit einem Inhalt von

01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr/EUR für den Zeitraum				
	1.100 l	jährlich	2.542,08	2.975,54	3.285,97	3.505,27	3.779,15
	660 l	jährlich	1.525,25	1.785,33	1.971,58	2.103,16	2.267,49

1.1.2 Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht

1.2 Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne

1.2.1 Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß **ohne Eigenkompostierung** mit einem Inhalt von

			01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
240 l	jährlich		308,13	360,67	398,30	424,88	458,08
120 l	jährlich		154,07	180,34	199,15	212,44	229,04
110 l	jährlich		141,23	165,31	182,55	194,74	209,95
100 l	jährlich		128,39	150,28	165,96	177,03	190,87
90 l	jährlich		115,55	135,25	149,36	159,33	171,78
80 l	jährlich		102,71	120,22	132,77	141,63	152,68
70 l	jährlich		89,87	105,20	116,17	123,92	133,61
60 l	jährlich		77,03	90,17	99,57	106,22	114,52
40 l	jährlich		51,36	60,11	66,38	70,81	76,35

Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß **mit Eigenkompostierung** mit einem Inhalt von

			01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
240 l	jährlich		277,32	324,60	358,47	382,39	412,25
120 l	jährlich		138,66	162,30	179,23	191,20	206,13
110 l	jährlich		127,10	148,78	164,30	175,26	188,96
100 l	jährlich		115,55	135,25	149,36	159,33	171,78
90 l	jährlich		103,99	121,73	134,43	143,40	154,60
80 l	jährlich		92,44	108,20	119,49	127,46	137,42
70 l	jährlich		80,88	94,68	104,55	111,53	120,25
60 l	jährlich		69,33	81,15	89,62	95,60	103,07
40 l	jährlich		46,22	54,10	59,74	63,73	68,71

1.2.2 Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.

1.3. Bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
		01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr					
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße					
	bis zu 240 l	3,96	3,96	3,96	3,96	3,96
	über 240 l	15,08	15,08	15,08	15,08	15,08
1.4.	je Beistellsack bei einem Inhalt von					
	70 l	3,50	3,50	3,50	3,50	4,00
1.5	Sonderausstattung					
1.5.1	Abschließbare Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße					
	je Gefäß	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
1.5.2	Zuggeschirr für Großbehälter					
	je Zuggeschirr	170,20	170,20	170,20	170,20	170,20
1.6	Abfallentsorgung von Unterflurcontainern					
1.6.1	Bei regelmäßig 4-wöchentlicher Abfuhr <b>ohne Eigenkompostierung</b> mit einem Inhalt von					
	5 m <sup>3</sup> jährlich	3.209,70	3.757,00	4.148,95	4.425,85	4.771,65
	4 m <sup>3</sup> jährlich	2.567,76	3.005,60	3.319,16	3.540,68	3.817,32
	3 m <sup>3</sup> jährlich	1.925,82	2.254,20	2.489,37	2.655,51	2.862,99
	2 m <sup>3</sup> jährlich	1.283,88	1.502,80	1.659,58	1.770,34	1.908,66
	Bei regelmäßig 4-wöchentlicher Abfuhr <b>mit Eigenkompostierung</b> mit einem Inhalt von					

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
		01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
	5 m³ jährlich	2.888,73	3.381,30	3.734,06	3.983,27	4.294,49
	4 m³ jährlich	2.310,98	2.705,04	2.987,24	3.186,61	3.435,59
	3 m³ jährlich	1.733,24	2.028,78	2.240,43	2.389,96	2.576,69
	2 m³ jährlich	1.155,49	1.352,52	1.493,62	1.593,31	1.717,79

1.6.2 Bei einer 14-täglichen Abfuhr der Unterflurcontainer werden die unter der Tarif-Nr. 1.6.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.

## 1.7. Sonderleistungen

1.7.1 Vollservice für Altpapiersammelgefäße  
(12 Leerungen im Jahr)  
mit einem Inhalt von

	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
1100 l	19,10	20,90	20,80	20,90	20,70
660 l	19,10	20,90	20,80	20,90	20,70
240 l	9,55	10,43	10,39	10,43	10,34
120 l	9,55	10,43	10,39	10,43	10,34

1.7.2 Vollservice für Biosammelgefäße  
(24 Leerungen im Jahr)  
mit einem Inhalt von

	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
1100 l	38,20	41,70	41,60	41,70	41,30
660 l	38,20	41,70	41,60	41,70	41,30
120 l	19,10	20,90	20,80	20,90	20,70

1.7.3 Pilotprojekt 14-tägl. Abfuhr Altpapier  
(12 zusätzliche Leerungen pro Jahr)

	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
	180,96	180,96	180,96	180,96	180,96

01.01. -  
31.12.2023

1.7.4 Bioabfall Vorsortier-Papiertüten 10 Stück

1,00

## 2 Abfallentsorgungsanlage

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
		01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
2.1	Je Anlieferung gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung abhängig vom Gewicht					
2.1.1	alle zur Entsorgung zugelassenen bis 200 kg pauschal	20,94	21,41	22,27	22,43	24,91
2.1.2	alle zur Entsorgung zugelassenen über 200 kg je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	139,59	142,75	148,44	149,50	166,08
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht je angefangene 0,5 m <sup>3</sup> (maximale Anlieferung: 2 m <sup>3</sup> )					01.01. - 31.12.2023 <hr/> 12,50
2.2.1	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht PKW-Kofferraumladung	01.01. - 31.12.2019 <hr/> 15,00	01.01. - 31.12.2020 <hr/> 15,00	01.01. - 31.12.2021 <hr/> 15,00	01.01. - 31.12.2022 <hr/> 15,00	
2.2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	
2.2.2	PkW-Kofferraumladung und Anhänger	30,00	30,00	30,00	30,00	
<b>3</b>	<b>Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg</b>					
3.1	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27)	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44
3.2	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (AVV 20 01 28)	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
3.3	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern, einschließlich Halonen (AVV 16 05 04)	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43
3.4	Lösemittel (AVV 20 01 13)	0,52	0,52	0,52	0,52	0,52
3.5	Pestizide (AVV 20 01 19)	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43
3.6	Säuren (AVV 20 01 14)	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43
3.7	Laugen (AVV 20 01 15)	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43
3.8	Fotochemikalien (AVV 20 01 17)	1,07	1,07	1,07	1,07	1,07

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR für den Zeitraum				
3.9	Öle und Fette (AVV 20 01 26)	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44
3.10	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08)	2,38	2,38	2,38	2,38	2,38
3.11	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10)	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90
3.12	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07)	3,09	3,09	3,09	3,09	3,09
3.13.	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (AVV 16 02 09)	4,76	4,76	4,76	4,76	4,76

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 894, ber. 2020 S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am XX.XX.XX folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 6. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 wird gestrichen
2. § 3 Abs. 10 -14 werden zu Abs. 9-13
3. Es wird folgender § 4 eingefügt:

### **§ 4**

#### **Vertretungsregelungen**

In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist bei Bedarf der Eltern seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn eine andere Betreuung für das Tagespflegekind sicherzustellen. In § 23 Abs. 4 SGB VIII heißt es dazu: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Wird in Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf finanzielle Förderung. Grundsätzlich müssen alle Vertretungskräfte über eine aktuell gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

#### 1. Vertretung in Ausfallzeiten

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die Förderpauschale zusätzlich der Sachkosten für jedes zu betreuende Kind und für den zu vertretenden Zeitraum.

Sofern sich durch kurzfristige Absagen die Vertretungsgruppe der zu betreuenden Kinder auf weniger als 3 Kinder reduziert, so wird eine Vertretungspauschale für maximal 3 Kinder gewährt.

Im Unterschied zu dem in Nr. 3. dargestellten Vertretungspool, handelt es sich bei dieser Vertretungsvariante um eine einzeln tätige Kindertagespflegeperson, die nur gelegentliche Vertretungen mit weniger als 8 Kooperationen zu weiteren Kindertagespflegepersonen anbietet.

## 2. Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells

Einzeln arbeitende Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, eine Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells sicherzustellen.

Kindertagespflegepersonen, die in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, können mit zwei bis vier weiteren Bonner Kindertagespflegepersonen, die ebenfalls in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, auf freiwilliger Basis miteinander kooperieren. Die Kooperation besteht darin, dass sie regelmäßig Kontakt halten und jeweils einen Betreuungsplatz als Vertretungsplatz freihalten (gemäß dem vom JHA am 05.04.2017 beschlossenen Vertretungsmodell – DS 1710997). Sie erhalten folgende Leistungen: Für den freigehaltenen Platz wird durchgehend eine Freihaltepauschale in Höhe der Förderleistung für einen Platz mit 11-15 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit nach dieser Kindertagespflegesatzung vergütet.

## 3. Vertretungspool

Vertretungspool (mobile Springer\*in):

Die Vertretungskraft verfügt über keine eigenen Betreuungsräume und keine eigene Gruppe, sondern fungiert als Vertretung für fest zugeordnete Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Kooperationsmodells. Diese besucht sie regelmäßig, um zur Kindertagespflegeperson und zu den zu betreuenden Kindern eine Bindung aufzubauen sowie die Örtlichkeiten und den Betreuungsalltag kennenzulernen. Während der Bring- und Abholsituation trifft sie dabei auch die Eltern. Tritt der Vertretungsfall ein, betreut die Vertretungskraft allein in den jeweiligen Kindertagespflegestellen.

## 4. Stützpunktmodell

Auch beim Stützpunktmodell gibt es eine Kindertagespflegeperson, die andere Kindertagespflegepersonen vertritt. Im Unterschied zur mobilen Springerin bzw. mobilen Springer verfügt diese Kindertagespflegeperson über eigene Betreuungsräume (eigene Wohnung oder angemietete Räume). Hier findet die Betreuung der Kinder anderen Kindertagespflegepersonen (bezogen auf 5 bestehende Betreuungsplätze), mit denen eine Kooperation vereinbart wurde statt. Diese Kindertagespflegepersonen besuchen regelmäßig den Vertretungsstützpunkt, damit sich die zu betreuenden Kinder mit den Räumlichkeiten und der Vertretungskraft vertraut machen können. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson bringen die Eltern ihre Kinder direkt zu dem Stützpunkt. Die Vertretungskraft kann bis zu fünf Kinder gleichzeitig vertretungsweise betreuen. Wird ein Stützpunkt durch zwei Kindertagespflegepersonen betrieben, können analog zur Großtagespflegestelle maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

## 5. Finanzierung von Vertretungspool, Stützpunktmodell und der Vertretung in Großtagespflegestellen (bezogen auf 5 bzw. 9 Plätze an 5 Tagen pro Woche)

- **Vertretungspool:**  
Im Vertretungspool erhalten die Vertretungskräfte pro vereinbarter Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden pauschal eine monatliche Geldleistung nach Anlage 1.3 für 16-20 Stunden wöchentlich ohne Sachkostenpauschale. Zurzeit beträgt dieser Betrag 336,00 Euro. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind hierdurch abgegolten. Die Pauschale für die Vor- und Nachbereitung wird intern zwischen der

Kindertagespflegeperson und der Vertretungskraft verrechnet.

- **Stützpunktmodell:**  
Im Stützpunktmodell erhalten die Vertretungskräfte pro vereinbarter Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden eine monatliche pauschale Geldleistung nach Anlage 1.1 für 16-20 Wochenstunden (zurzeit 440,00 Euro) bei der Betreuung in der eigenen Wohnung, oder nach Anlage 1.2 für 16-20 Wochenstunden (zurzeit 554,00 Euro) bei der Betreuung in angemieteten Räumen und jeweils bezogen auf maximal 5 Betreuungsplätze. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind hierdurch abgegolten.
- **Großtagespflege:**  
Die Förderung von Vertretungen in der Großtagespflege und Einzeltagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen wird pauschal für die maximale Dauer von 6 Wochen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Vorlage entsprechender Beschäftigungsnachweise der Vertretungen. Die Berechnung der Pauschale pro Vertretungskraft basiert auf Grundlage der Fördersätze der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. eines jeden Jahres gemäß Statistik der Jugendhilfe an IT-NRW.

4. § 4 wird § 5

5. § 5 wird § 6

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.